

**Privatsphärenschutz vs. Pressefreiheit:
Eine rechtvergleichende Untersuchung zum deutschen und russischen Recht im
Lichte der EMRK**

**Magisterarbeit zur Erlangung des akademischen Grades einer Magistra Legum
an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen
vorgelegt von: Ekaterina Sokur
Studienbetreuer: Prof. Dr. Andreas L. Paulus**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	V
Literaturverzeichnis.....	VIII
Einleitung.....	1
I. Entstehungsgeschichte des modernen Privatsphärenschutzes gegenüber der Presse	5
1. Erste Erwähnungen des Privatsphärenschutzes: Right of privacy as the „right to be let alone“ (Warren and Brandeis Konzept 1890)	5
2. Die Entwicklung des Privatsphärenschutzes im Recht des Europarats	7
a) Entstehungsgeschichte des Artikels 8 EMRK.....	7
b) Der Weg zur Resolution zum Schutz der Privatsphäre	9
c) Regelung der journalistischen Berufsethik im Rahmen des Europarats	10
3. Die Entwicklung des Privatsphärenschutzes im deutschen Staatsrecht	11
a) Die erste Erwähnung des Rechts am eigenen Bild als Persönlichkeitsrechts.....	11
b) Privatsphärenschutz in der Zeit des Nationalsozialismus	12
c) Die Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Rechtsprechung des BGH.....	13
4. Privatsphärengarantie in der russischen Verfassung von der sowjetischen Zeit bis heute	15
a) Die Verfassungen in der Zeit der sowjetischen Herrschaft	15
b) Die Neugestaltung von 1989 bis 1992.....	16
c) Die Reformen von Jelzin und die gegenwärtige Rechtslage.....	17
II. Schutzbereich der Privatsphäre	19
1. Schutzbereich des Rechts auf Achtung des Privatlebens nach der Europäischen Menschenrechtskonvention.....	19
a) Persönlicher Schutzbereich.....	19
b) Sachlicher Schutzbereich des Artikels 8 EMRK	19
2. Schutzbereich des deutschen allgemeinen Persönlichkeitsrechts	22
a) Persönlicher Schutzbereich.....	22
b) Sachlicher Schutzbereich	23
3. Schutzbereich des Rechts auf Unverletzlichkeit des Privatlebens nach der russischen Verfassung	26
a) Persönlicher Schutzbereich.....	26

b) Sachlicher Schutzbereich	26
4. Kritische Wertung	28
III. Eingriffe in die Privatsphäre	32
1. EMRK: Schutz des Privatlebens seitens des Staats	32
a) Eingriffe in der Konvention	32
b) Drittwirkung	33
aa) Unmittelbare Drittwirkung	33
bb) Mittelbare Drittwirkung.....	33
2. Deutschland: mittelbare Drittwirkung von Grundrechten.....	34
a) Eingriffe in die Grundrechte	34
b) Drittwirkung	35
aa) Unmittelbare Drittwirkung	35
bb) Mittelbare Drittwirkung.....	36
3. Russland: die Drittwirkung der Grundrechte in der russischen Verfassung	37
a) Eingriffe in die Rechte und Freiheiten der russischen Verfassung.....	37
b) Drittwirkung	38
aa) Unmittelbare Drittwirkung	38
bb) Mittelbare Drittwirkung.....	39
4. Kritische Wertung.....	39
IV. Rechtfertigung der Eingriffe: Pressefreiheit als Schranke des Privatsphärenschutzes.....	42
1. Verankerung der Pressefreiheit in den Rechtsquellen	42
a) Art. 10 EMRK – Freiheit der Meinungsäußerung	42
b) Gewährleistung der Pressefreiheit in Rahmen des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG	44
c) Die Freiheit der Presse in der russischen Verfassung	46
d) Kritische Wertung	48
2. Abwägung zwischen dem Privatsphärenschutz und der Pressefreiheit	50
a) Gesellschaftlicher Hintergrund: Die Phänomene der Boulevardpresse, des „Infotainments“ und der Prominentenjagden	51
b) Die Abwägung nach der EMRK: Urteil Caroline von Hannover	54
aa) Das erste von Hannover-Urteil des EGMR	54
bb) Das zweite von Hannover-Urteil des EGMR.....	56
b) Die Abwägung nach deutschem Recht	57
aa) Die für die Abwägung relevanten zivilrechtlichen Vorschriften	57
bb) Die Abwägungskriterien im ersten Caroline-Urteil des BVerfG.....	58

<i>cc) Die Abwägungskriterien im zweiten Caroline-Urteil des BVerfG</i>	60
c) Die Abwägung nach russischem Recht	63
<i>aa) Die für die Abwägung relevanten zivilrechtlichen Vorschriften</i>	63
<i>bb) Auslegungsrichtlinien des Obersten Gerichtshofs Russlands</i>	64
d) Kritische Wertung	67
<i>aa) Bewertung der Abwägungskriterien im Einzelnen</i>	67
<i>bb) Zusammenspiel von Abwägungskriterien in den untersuchten Rechtsordnungen und weitere Aspekte</i>	75
Zusammenfassung	82

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Amer. J. Int. Law	American Journal of International Law
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Cal. L. Rev.	California Law Review
Cardozo Arts and Ent. L. J.	Cardozo Arts and Entertainment Law Journal
DM	Deutsche Mark
Duq. L. Rev.	Duquesne Law Review
ECHR	European Court of Human Rights
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
f. (ff.)	folgende (Plural)
FZ	Federal'nyj zakon (Föderationsgesetz)
GG	Grundgesetz Deutschlands

GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil (Zeitschrift)
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
KUG	Kunsturhebergesetz Deutschlands
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer Heftnummer (Russland)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OG RF	Oberster Gerichtshof Russlands
RF	Russische Föderation
RSFSR	Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
RV	russische Verfassung
Rn.	Randnummer
SZ	Süddeutsche Zeitung
Tel Aviv U. Stud. L.	Tel Aviv University Studies in Law
u.a.	unter anderem

UN	United Nations
vgl.	vergleiche
VG RF	Verfassungsgericht Russlands
Wis. L. Rev.	Wisconsin Law Review
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch Russlands
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPR	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Literaturverzeichnis

- Andreeva, Andrea*, Russlands langer Weg in den Rechtsstaat. Verfassung und Gesetzgebung (Jur. Diss; München Univ., 2000), Opladen, Leske + Budrich, 2002.
- Bächli, Marc*, Das Recht am eigenen Bild. Die Verwendung von Personenbildern in den Medien, in der Kunst, der Wissenschaft und in der Werbung aus der Sicht der abgebildeten Person. (Jur. Diss; Basel Univ., 2001), Basel/Genf/München, Helbing und Lichtenhahn, 2002 (zit.: Bächli, Das Recht am eigenen Bild).
- Behnsen, Alexander*, Das Recht auf Privatleben und die Pressefreiheit – Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache Hannover ./ Deutschland, ZaöRV 2005, 239 ff.
- Balaškina, Irina Valer'evna*, Osobnosti konstitucionnogo regulirovanija prava na neprikosnovennost' častnoj žizni v Rossijskoj Federacii [Die Besonderheiten der verfassungsrechtlichen Regelung des Privatlebensschutzes in der Russischen Föderation], Pravo i politika 2007, 92 ff.
- Bethge, Philip*, Dealer der Voyeure, Der Spiegel 5/2012, 130 ff.
- Brössler, Daniel*, Der staatliche Mischkonzern Gazprom hält bald 90 Prozent der russischen Medien - direkt oder indirekt, SZ, 22.11.2006, abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/kultur/medien-imperium-auf-ganzer-linie-1.800123>
- Brötzel, Achim*, Der Anspruch auf Achtung des Familienlebens (Jur.Diss; Heidelberg Univ., 1990-1991), Baden-Baden, Nomos, 1991.
- Brown, Tina*, The Diana chronicles, London, Century, 2007.
- Bulach, Alexander*, Die konstitutionelle Rolle des EGMR im europäischen Grundrechtsschutzsystem durch Auslegung und Fortentwicklung der gemeinsamen Grundwerte unter besonderem Bezug auf Art. 8 EMRK (Jur.Diss; Regensburg Univ., 2007), München, Hut, 2007.
- Chužokova, Irina Michajlovna*, Évoljucija soderžanija prava na neprikosnovennost' častnoj žizni v Rossii [Die Evolution des Rechtsinhaltes des Rechtes auf Unverletzlichkeit des Privatlebens in Russland], Advokatskaja praktika 2006, 2 ff.
- Cooley, Thomas McIntyre*, A Treatise on the Law of Torts, Or, The Wrongs which Arise Independent of Contract, Callaghan 1888 (zit.: Cooley, A treatise on the law of torts).

- Dreier, Horst/Bauer, Hartmut*, Grundgesetz: Kommentar (zit.: Bearbeiter, in: Dreier, GG), 2. Aufl., Tübingen, Mohr Siebeck, 2004.
- Dreyer, Gunda/Kotthoff, Jost/Meckel, Astrid*, Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht: Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz (zit.: Bearbeiter, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel), 2. Aufl., Heidelberg, Müller, 2009.
- Epping, Volker*, Grundrechte, 5. Aufl., Heidelberg, Springer, 2012.
- Erdelevskij, Aleksandr Markovič*, Ochrana izobraženija građdanina [Das Recht am eigenen Bild], Patenty i licenzii 2007, 11 ff.
- Fedotov, Michail Aleksandrovič*, Pravo massovoj informacii v Rossijskoj Federacii [Das Medienrecht in der Russischen Föderation], Moskau, Meždunarodnye otnošenija, 2002.
- Förster, Philipp*, Die unmittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten: zur Dogmatik des Adressatenkreises von Pflichten aus EG-Grundfreiheiten (Jur. Diss; Marburg Univ., 2006) (zit.: Förster, Die unmittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten), Frankfurt am Main, Lang, 2007.
- Freitag, Andreas*, Die Kommerzialisierung von Darbietung und Persönlichkeit des ausübenden Künstlers (Jur. Diss; Bielefeld Univ., 1993), Baden-Baden, Nomos, 1993.
- Frenzke, Dietrich*, Die russischen Verfassungen von 1978 und 1993. Eine texthistorische Dokumentation mit komparativem Sachregister, Berlin, Arno Spitz, 1995.
- Friedrich, Andreas*, Grundrechtlicher Persönlichkeitsschutz und europäische Privatsphärengarantie: die Auswirkungen der Rechtsprechung des EGMR auf den Schutz der Persönlichkeit vor unerwünschten privaten Bildveröffentlichungen nach deutschem Recht (Jur. Diss; Leipzig Univ., 2008) (zit.: Friedrich, Grundrechtlicher Persönlichkeitsschutz und europäische Privatsphärengarantie), Baden-Baden, Nomos, 2009.
- Frowein, Jochen Abr/Peukert, Wolfgang*, Europäische Menschenrechtskonvention: EMRK-Kommentar (zit.: Frowein/Peukert, EMRK), 3. Aufl., Kehl, Engel, 2009.
- Gadžiev, Gadis Abdullaevič*, Neposredstvennoe primenenie sudami konstitucionnyh norm [Die unmittelbare Anwendung der Verfassungsnormen von Gerichten], Rossijskaja justicija 1995, 224 ff.
- Gormley, Ken*, One Hundred Years of Privacy, 1992 Wisconsin Law Review (1992), 1335 ff.

- Gorškova, Svetlana Anatol'evna*, Standarty Soveta Evropy po pravam čeloveka i rossijskoe zakonodatel'stvo [Die Standards der Menschenrechte im Rahmen des Europarats und die russische Gesetzgebung], Moskau, NIMP, 2001.
- Götting, Horst-Peter*, Vom Right of Privacy zum Right of Publicity - Die Anerkennung eines Immaterialgüterrechts an der eigenen Persönlichkeit im amerikanischen Recht, GRUR Int. 1995, 656 ff.
- Götting, Horst-Peter/Becker, Bernhard von*, Handbuch des Persönlichkeitsrechts (zit.: Götting/Schertz/Seitz, Handbuch des Persönlichkeitsrechts), München, Beck, 2008.
- Gottwald, Stefan*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht: Ein zeitgeschichtliches Erklärungsmodell (Jur. Diss; Berlin Humboldt-Univ., 1996) (zit.: Gottwald, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht), Berlin, Arno Spitz, 1996.
- Grabenwarter, Christoph*, Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch, 5. Aufl., München, Beck, 2009.
- Guckelberger, Annette*, Die Drittwirkung der Grundrechte, JuS 2003, 1151 ff.
- Harris, David J.*, Law of the European Convention on Human Rights (zit.: Harris/O'Boyle/Warbrick, Law of the ECHR), 2. Aufl., Oxford, Oxford University Press, 2009.
- Haug, Thomas*, Bildberichterstattung über Prominente: unter besonderer Berücksichtigung der Zulässigkeit der gerichtlichen Beurteilung des Informationwertes von Medienberichten (Jur. Diss; Saarbrücken Univ., 2010) (zit.: Haug, Bildberichterstattung über Prominente), Baden-Baden, Nomos, 2011.
- Herrmann, Günter*, Bundesregierung: Deutsche Gerichte müssen Caroline-Urteil beachten, ZUM 2004, 651 ff.
- Heselhaus, Sebastian/Baldus, Manfred/Nowak, Carsten*, Handbuch der Europäischen Grundrechte (zit.: Bearbeiter, in: Heselhaus/Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte), München, Beck, 2006.
- Hofstadter, Samuel H./Horowitz, Georg*, The Right of Privacy, New York, Central Book Company, 1964 (zit.: Hofstadter/Horowitz, The right of privacy).
- Ipsen, Jörn*, Grundrechte (zit.: Ipsen, Staatsrecht II), 14. Aufl., München, Vahlen, 2011.

- Izmajlova, Natal'ja Sergeevna*, 'Neprikosnovennost' častnoj žizni v anglo-amerikanskoj i rossijskoj pravovyh doktrinach [Die Unverletzlichkeit des Privatlebens in anglo-amerikanischer und russischer Rechtslehre], *Moskovskij žurnal meždunarodnogo prava* 2008, 177 ff.
- Jagofarov, Damir Aschatovič*, Osnovnye charakteristiki ograničenija prav i svobod čeloveka: teoretiko-pravovoj aspekt [Die Hauptmerkmale der Einschränkung von Menschenrechten: der rechtstheoretische Aspekt], *Akademičeskij juridičeskij zhurnal* 2002, 13 ff.
- Jarass, Hans*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz, *NJW* 1989, 857 ff.
- Jarass, Hans/Pieroth, Bodo*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar (zit.: Jarass/Pieroth, Grundgesetz), 11. Aufl., München, Beck, 2011.
- Karpenstein, Ulrich/Mayer, Franz C.*, EMRK: Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten; Kommentar (zit.: Bearbeiter, in: Karpenstein, EMRK), München, Beck, 2012.
- Keyssner, Hugo*, Das Recht am eigenen Bilde, Berlin, Guttentag, 1896.
- Kirchhof, Ferdinand*, Grundrechtsschutz durch europäische und nationale Gerichte, *NJW* 2011, 3681 ff.
- Krašeninnikov, Pavel Vladimirovič*, Ob'ekty graždanskix prav: postatejnyj Kommentarij k Graždanskomu Kodeksu Rossijskoj Federacii [Die zivilrechtlichen Gegenstände: eine artikelweise Kommentierung des Zivilgesetzbuches], Moskau, Statut, 2009.
- Krug, Peter*, Civil Defamation Law and the Press in Russia: Private and Public Interests, the 1995 Civil Code, and the Constitution (Part Two), *14 Cardozo Arts and Ent. L. J.* (1996), 297 ff.
- Lange, Heinrich*, Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht, Tübingen, Mohr, 1933.
- Lehr, Matthias*, Ansätze zur Harmonisierung des Persönlichkeitsrechts in Europa: Eine rechtsvergleichende Untersuchung zu den Auswirkungen des EGMR-Urteils Caroline von Hannover auf den Bildnis- und Privatheitsschutz im deutschen und englischen Recht (Jur. Diss; Bayreuth Univ., 2009) (zit.: Lehr, Ansätze zur Harmonisierung des Persönlichkeitsrechts in Europa), Baden-Baden, Nomos, 2009.
- Lysander, Michael Fremuth*, "Patchwork Constitutionalism": Constitutionalism and Constitutional Litigation in Germany and Beyond the Nation State - A European Perspective, *49 Duquesne Law Review* (2011), 339 ff.

- Mačneva, M. V.*, Iski o zaštite česti i dostoinstva, predjavljaemye k pečatnym sredstvam massovoj informacii [Die Ehrverletzungsklagen gegen die Massenmedien], Graždanin i pravo 2007, 44 ff.
- Mangoldt, Hermann von/Klein, Friedrich/Starck, Christian*, Das Bonner Grundgesetz: Kommentar (zit.: Bearbeiter in: v. Mangoldt/Klein/Stark, GG), München, Vahlen, 1999-2001.
- Marauhn, Thilo/Grote, Reiner*, EMRK/GG Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, Tübingen, Mohr Siebeck, 2006 (zit.: Bearbeiter, in: Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG).
- Martin, Klaus*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung (Jur. Diss; Göttingen Univ., 2007), Hamburg, Kovac, 2007.
- McCarthy, Thomas J.*, The Rights of Publicity and Privacy, New York, Thomson/West, 2008.
- Meyer-Ladewig, Jens*, Das Umweltrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, NVwZ 2007, 25 ff.
- Meyer-Ladewig, Jens*, EMRK: Europäische Menschenrechtskonvention; Handkommentar (zit.: Meyer-Ladewig, EMRK), 3. Aufl., Baden-Baden, Nomos, 2011.
- Morgunova, E. A./Poguljaev, V. V.*, Kommentarij k zakonu "O SMI" [Kommentar zum russischen Mediengesetz], Moskau, Justicinform, 2004.
- Müller-Glöge, Rudi/Preis, Ulrich/Schmidt, Ingrid*, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht (zit.: Schmidt, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht), 11. Aufl., München, Beck, 2011.
- Neben, Gerald*, Triviale Personenberichterstattung als Rechtsproblem: ein Beitrag zur Grenzziehung zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz (Jur. Diss; Hamburg Univ., 2000) (zit.: Neben, Triviale Personenberichterstattung als Rechtsproblem), Berlin, Duncker & Humblot, 2001.
- Neukamm, Katrin*, Bildnisschutz in Europa: zugleich ein Beitrag zur Bedeutung der Verfassungsüberlieferungen der EU-Mitgliedstaaten und der EMRK für die Auslegung der Unionsgrundrechte (Jur. Diss; Münster Univ., 2006-2007) (zit.: Neukamm, Bildnisschutz in Europa), Berlin, Duncker & Humblot, 2007.
- Neumann-Duesberg, Horst*, Bildberichterstattung über absolute und relative Personen der Zeitgeschichte, JZ 1960, 114 ff.

- Ohly, Ansgar*, Harmonisierung des Persönlichkeitsrechts durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte? - Rechtsvergleichende Anmerkungen zum Urteil in der Sache von Hannover/Deutschland, GRUR Int. 2004, 902 ff.
- Okun'kov, Lev Andreevič*, Kommentarij k Konstitucii Rossijskoj Federacii [Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation], Moskau, Beck, 1994.
- O'Reilly, James*, Human Rights and Constitutional Law: Essays in Honour of Brian Walsh, Dublin, The Round Hall Press, 1992.
- Ovey, Clare/White, Robin C. A., Jacobs and White*, the European Convention on Human Rights (zit.: Ovey/White, The ECHR), 4. Aufl., Oxford, Oxford University Press, 2004.
- Paulus, Andreas*, Gesetzliche Regelungslücken nach Entscheidungen von BVerfG und EuGH, NJW 2011, 3686 ff.
- Perez-Pena, Richard*, How Much for Those Baby Photos? The New York Times, 5.5.2008, abrufbar unter http://www.nytimes.com/2008/05/05/business/media/05tabloid.html?_r=0.
- Petersen, Jens*, Medienrecht: ein Studienbuch, München, Beck, 2010.
- Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard*, Grundrechte, 24. Aufl., Heidelberg, Müller, 2008.
- Polakiewicz, Jörg*, The Implementation of the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms in the Field of Private Law, 12 Tel Aviv University Studies in Law (1994), 181 ff.
- Postberg, Rupert*, Das Zusammenwirken von EMRK, Grundgesetz und EU-Grundrechtscharta anhand des Art. 52 III und des Art. 53 der Charta – eine vergleichende Untersuchung zum Schutz des Privat- und Familienlebens (Jur. Diss; Bonn Univ., 2008) 2008.
- Prinz, Matthias*, Der Schutz vor Verletzungen der Privatsphäre durch Medien auf europäischer Ebene, ZRP 2000, 138 ff.
- Prosser, William L.*, Privacy, 48 California Law Review (1960), 383 ff.
- Rajan, Mira T. Sundara*, The Past and Future of Privacy in Russia, 27 Review of Central and East European Law (2002), 625 ff.
- Rath, Christian*, Tagung zu europäischen Grundrechten: Eifersüchteleien im Verbund, Legal Tribune ONLINE (15.11.2011).

- Romanovskij, Georgij Borisovič*, Pravo na neprikosnovennost' častnoj žizni [Das Recht auf Unverletzlichkeit des Privatlebens], Moskau, MZ-Press, 2001.
- Röper, Horst*, Zeitungen 2010: Rangverschiebung unter den größten Verlagen, Media Perspektiven 2010, 218 ff.
- Rötelmann, Wilhelm*, Persönlichkeitsrechte, insbesondere der Widerruf ehrenrührieger Behauptungen, NJW 1971, 1636 ff.
- Schäpfke, Georg*, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens: Art. 8 EMRK, München, GRIN, 2005.
- Scharf, Albert/Fedotov, Michail*, Medienrecht im Vergleich Deutschland Russland: eine Initiative des Peterburger Dialogs, Würzburg, Königshausen & Neumann, 2004.
- Schmalz, Dieter*, Grundrechte, 4. Aufl., Baden-Baden, Nomos, 2001.
- Schütz, W. J.*, Deutsche Tagespresse 2008, Media Perspektiven 2009, 454 ff.
- Schwartz, Cornelia*, Privatrechtlicher Schutz der Persönlichkeitsrechte gegenüber den Medien – Entwicklung von 1900 bis heute (Jur. Diss; Erlangen-Nürnberg Univ., 1995), Erlangen 1995.
- Schweßinger, Ursula*, Der Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz in Deutschland, Frankreich und England (Jur. Diss; München Univ., 2004), München, Utz, 2004.
- Seifert, Fedor*, Postmortaler Schutz des Persönlichkeitsrechts und Schadenersatz, NJW 1999, 1889 ff.
- Sodan, Helge/Haratsch, Andreas*, Grundgesetz: Beck'scher Kompakt-Kommentar (zit.: Sodan, Grundgesetz), 2. Aufl., München, Beck, 2011.
- Stepanov, Sergej Arkad'evič*, Kommentarij k Graždanskomu Kodeksu Rossijskoj Federacii [Kommentar zum Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation], 2. Aufl., Moskau, Prospekt, 2009.
- Tereščenko, Ljudmila Konstantinovna*, Kommentarij k Konstitucii RF (st. 24) [Russische Verfassung (Art. 24): Kommentar], Pravo i ékonomika 1994, 6 ff.
- Thomas, James*, Diana's mourning: a people's history, Cardiff, University of Wales Press, 2002.
- Tolstik, Vladimir Alekseevič*, "Kruglyj stol" žurnala „Gosudarstvo i pravo“. [Das Rundgespräch der Zeitschrift "Staat und Recht"], Gosudarstvo i pravo 1998, 37 ff.

- Topornin, Boris Nikolaevič*, Konstitucija Rossijskoj Federacii: Kommentarij [Die Verfassung der Russischen Föderation: Kommentar], Moskau, Juridičeskaja literatura, 2004.
- Tsiliotis, Charalambos*, Die "Paparazzi"-Fotos im Grundrechtsstreit: grundrechtliche Gedanken anlässlich der "Caroline von Monaco"-Rechtsprechung des BHG und des BVerfG (zit.: Tsiliotis, Die „Paparazzi“-Fotos im Grundrechtsstreit), Baden-Baden, Nomos, 2002.
- Umbach, Dieter C./Clemens, Thomas*, Grundgesetz: Mitarbeiterkommentar und Handbuch (zit.: Bearbeiter in Mitarbeiterkommentar), Heidelberg, Müller, 2002.
- van Dijk, Pieter/van Hoof, Godefridus J. H.*, Theory and practice of the European Convention on Human Rights (zit.: van Dijk/van Hoof, Theory and practice of the ECHR), 3. Aufl., Den Haag, Kluwer Law International, 1998.
- Vengerov, Anatolij Borisovič*, Prjamoe dejstvie Konstitucii: pravovye, social'nye, psichologičeskie aspekty. [Die unmittelbare Wirkung der Verfassung: rechtssoziologische und psychologische Aspekte], Obščestvennye nauki i sovremennost' 1995, 48 ff.
- Wachsmann, Patrick*, Secrets petits et grandes, 14 L'Europe des Libertés (2004), 3 ff.
- Warren, Samuel D./Brandeis, Louis D.*, The Right to Privacy, 4 Harvard Law Review (1890-1891), 193 ff.
- Willmund, Hilde*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht mit besonderer Berücksichtigung des Urheberrechts (Jur. Diss; Köln Univ., 1937), Würzburg, Mayr, 1938.
- Zor'kin, Valerij Dmitrievič*, Kommentarij k Konstitucii Rossijskoj Federacii [Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation] (zit.: Zor'kin, Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation), 2. Aufl., Moskau, Norma, 2011.
- Zweigert, Konrad/Kötz, Hein*, Einführung in die Rechtsvergleichung: auf dem Gebiete des Privatrechts (zit.: Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung), 3. Aufl., Tübingen, Mohr, 1996.

Einleitung

Die Pressefreiheit kollidiert häufig mit dem in der anderen Waagschale liegenden Privatsphärenschutz. Hierbei wird immer wieder die Privatsphäre der berühmten Menschen betroffen, insbesondere wenn Details aus deren Privatleben in Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln verbreitet werden. Die für die Bebilderung solcher Beiträge verwendeten Fotos hängen oftmals mit dem zusätzlichen Eindringen in die Privatsphäre der Betroffenen zusammen, da die „Paparazzi“-Fotografen die Prominenten zwecks Herstellung dieser Fotos überall regelrecht verfolgen. Mit dem technischen Fortschritt und damit auch der Entwicklung von Möglichkeiten der heimlichen Foto- und Videoaufnahmen hat die Schwere der Eingriffe in das Privatleben stark zugenommen. Als Reaktion darauf entwickelte sich auch die Rechtsprechung, die sich mit der Problematik der Abwägung zwischen dem Privatsphärenschutz und der Pressefreiheit befasste. In verschiedenen Rechtssystemen haben sich die Grundsätze dieser Abwägung herausgebildet, die den Zweck verfolgen, einen gerechten Ausgleich zwischen diesen beiden kollidierenden Grundrechtspositionen herbeizuführen.

Auf Europaratsebene wurden diese Grundsätze zunächst in der *von Hannover*-Entscheidung des EGMR vom 24.06.2004¹ ausformuliert. Die Entscheidung befasste sich mit der Serie der Bildberichterstattungen aus dem Privatleben der Prinzessin *Caroline von Hannover* (damals *Caroline von Monaco*), die in der deutschen Boulevardpresse erschienen. Der EGMR ging hierbei in seiner Entscheidung so weit, dass er den seit mehreren Jahren entwickelten Begriff von „absoluten“ bzw. „relativen Personen der Zeitgeschichte“ kritisierte und die ganze Rechtsprechung Deutschlands in diesem Bereich in Frage stellte. Diese Entscheidung wurde sowohl in Deutschland als auch über die deutschen Grenzen hinaus lebhaft diskutiert: während die einen die Entscheidung als einen „Meilenstein in dem so notwendigen Kampf gegen die kommerzielle

¹ ECHR, *von Hannover v. Germany*, no. 59320/00.

Ausbeutung von Persönlichkeiten“² hochpriesen, wendeten die Kritiker ein, dass die Presse nunmehr zu einem „Wachhund mit einem Maulkorb“³ geworden sei. 2012 kam die zweite *von Hannover*-Entscheidung des EGMR⁴, in der einige im Zusammenhang mit der ersten Entscheidung entstandenen Fragen geklärt und die Abwägungskriterien weiterentwickelt wurden.

Den beiden *von Hannover*-Entscheidungen des EGMR lagen die entsprechenden Urteile der deutschen Gerichte, insbesondere des BVerfG⁵ und des BGH⁶, zugrunde. In diesen Urteilen wurden ebenfalls die Grundsätze für die Abwägung zwischen dem Privatsphärenschutz und dem Recht am eigenen Bild einerseits und der Pressefreiheit andererseits aufgestellt. In der vorliegenden Arbeit werden insbesondere die beiden *von Hannover*-Urteile des BVerfG unter die Lupe genommen, die die Aspekte eines gerechten Ausgleichs zwischen den kollidierenden Grundrechtspositionen aus verfassungsrechtlicher Sicht vertieft behandelten.

Russland ist seit 1996 ein Mitgliedstaat des Europarats und hat im Jahre 1998 die EMRK ratifiziert. Eine umfassende Anerkennung des Rechts am eigenen Bild im russischen Zivilrecht fand erst im Jahre 2006 mit der Einführung des Art. 152.1 des russischen Zivilgesetzbuches (im Folgenden – ZGB) statt. 2010 wurde zudem die Anweisung des Plenums des Obersten Gerichtshofs erlassen⁷, in der u.a. die Fragen der Abwägung zwischen dem Privatsphärenschutz und der Massenmedienfreiheit behandelt wurden.

Die Aufgabe dieser Arbeit ist es daher zu untersuchen, welche Grundsätze für die Abwägung zwischen dem Privatsphärenschutz (ggf. verstärkt durch das Recht am eigenen Bild) und der Pressefreiheit im Recht des Europarates, im deutschen Recht und im russischen Recht gelten und welche Unterschiede zwischen diesen drei Rechtssystemen

² Herrmann, ZUM 2004, 651, 665.

³ Behnsen, ZaöRV 2005, 239, 252.

⁴ ECHR, *von Hannover v. Germany (no.2)*, nos. 40660/08, 60641/08.

⁵ BVerfGE 101, 361; 120, 180.

⁶ BGHZ 131, 332; 171, 275.

⁷ Anweisung des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation Nr. 16 vom 15.06.2010, Rossijskaja Gazeta vom 18.06.2010, S. 17 f.

bestehen. Die Untersuchung beschränkt sich hierbei auf die Fälle der Bildberichterstattungen über Prominente. Das Praktikum und die danach gekommene Arbeit beim EGMR haben der Autorin geholfen, einen Blick hinter die Kulissen des EGMR zu werfen und dessen Struktur bzw. den Entscheidungsprozess besser zu verstehen.

Gang und Methode der Untersuchung

Der Aufbau dieser Arbeit richtet sich nach dem Aufbauschema der Prüfung der Grundrechtskonformität⁸. In Kapitel I wird zuerst die historische Entwicklung des Privatsphärenschutzes erläutert, insbesondere wird über die ersten Erwähnungen des „right to privacy“ in amerikanischer Literatur berichtet und die Entwicklung des Privatsphärenschutzes im Recht des Europarats, deutschen Staatsrecht und russischen Verfassungsrecht dargestellt. In Kapitel II wird der Schutzbereich des Privatsphärenschutzes in der EMRK, im deutschen GG und in der russischen Verfassung erörtert. Es wird auch untersucht, ob das Recht am eigenen Bild zu dem Schutzbereich des Privatsphärenschutzes in allen drei Rechtssystemen gehört. In Kapitel III werden die Definition des Eingriffs und die Frage der Drittwirkung von Grundrechten der EMRK, des GG und der russischen Verfassung analysiert. Kapitel IV besteht aus zwei Abschnitten. Im ersten Abschnitt wird die Gewährleistung der Pressefreiheit als Schranke des Privatsphärenschutzes dargestellt. Im zweiten Abschnitt werden die Kriterien der grundrechtlichen Abwägung zwischen dem Privatsphärenschutz und der Pressefreiheit bei Bildberichterstattungen über Prominente nach der Rechtsprechung des EGMR und des BVerfG (am Beispiel der *von Hannover-Urteile*) sowie des russischen Obersten Gerichtshofs unter die Lupe genommen.

Da diese Arbeit eine Rechtsvergleichung darstellt, wird auf die entsprechenden rechtsvergleichenden Methoden zurückgegriffen. In diesem Sinne werden die einzelnen Aspekte der Untersuchung durch

⁸ Vgl. *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rn. 346 f.

Länderberichte erläutert und danach einer kritischen Wertung unter Anwendung des Funktionalitätsprinzips unterzogen⁹.

⁹ Zum Funktionalitätsprinzip vgl. *Zweigert/Kötz*, Rechtsvergleichung, S. 33 ff.

I. Entstehungsgeschichte des modernen Privatsphärenschutzes gegenüber der Presse

1. Erste Erwähnungen des Privatsphärenschutzes: Right of privacy as the „right to be let alone“ (Warren and Brandeis Konzept 1890)

Eine wissenschaftliche Untersuchung des Persönlichkeitsrechts ist mit den Namen von *Samuel Warren* und *Louis Brandeis* untrennbar verbunden. Obwohl die erste Ausformulierung des Privatsphärenschutzes auf den Richter *Charles Cooley*¹⁰ zurückgeht, ist der berühmte Aufsatz, der 1890 in der *Harvard Law Review* publiziert wurde, eine Grundlage dafür, dass der Schutz der Persönlichkeitssphäre im Common Law anerkannt wurde; der Aufsatz wird noch heute als einer der einflussreichsten Beiträge bezeichnet, der jemals in einer amerikanischen Rechtszeitschrift veröffentlicht wurde¹¹.

Der Legende nach veröffentlichten 1890 einige Bostoner Zeitungen Berichte über Empfänge im Haus der Tochter des Rechtsanwalts *Samuel D. Warren*, welche auf eine ganz persönliche und prekäre Weise dargestellt wurden¹². *Warren* war über diese Berichterstattung verärgert und kontaktierte hierzu seinen Kollegen *Brandeis*, in Zusammenarbeit mit welchem der oben genannte Aufsatz erschien¹³. Obwohl einige Wissenschaftler die Wahrheit dieser Geschichte in Frage stellen, sind auch sie sich einig, dass *Warrens* Verärgerung über die Bostoner Presse der Grund der Publikation war¹⁴. Der Aufsatz kam somit nicht ausschließlich aus theoretischen Überlegungen hervor; es lag ihm ein lebensnaher Sachverhalt zugrunde.

Warren und *Brandeis* vertraten in ihrem Aufsatz die Ansicht, dass das Institut der „privacy“ sich bereits im Common Law tatsächlich entwickelte, jedoch verkannt wurde und oft falsch als „property right“,

¹⁰ *Cooley*, A treatise on the law of torts, S. 29; vgl. auch *Warren/Brandeis*, 4 Harv. L. Rev. (1890-1891), 193, 195.

¹¹ *Götting*, GRUR Int. 1995, 656.

¹² *Prosser*, 3 Cal. L. Rev. (1960), 383 f.

¹³ *Prosser*, 3 Cal. L. Rev. (1960), 383 ff.

¹⁴ Vgl. hierzu *Gormley*, 1992 Wis. L. Rev. (1992), 1335, 1349 ff.

„contract right“ oder „breach of trust“ bezeichnet wurde.¹⁵ Der Aufsatz kam zu dem Schluss, dass schon jahrelang eine Notwendigkeit des Rechtsschutzes gegenüber der Presse existierte¹⁶. Die Bemühungen, einen rechtlichen Schutz gegen Eingriffe in die Privatsphäre zu gewährleisten, waren daher eine Reaktion auf die damals um sich greifenden Praktiken der Sensationspresse¹⁷. *Warren* und *Brandeis* entrüsteten sich folgendermaßen über die Presse: „The press is overstepping in every direction the obvious bounds of propriety and of decency. Gossip is no longer the resource of the idle and of the vicious, but has become a trade, which is pursued with industry as well as enfrontery“¹⁸. Die rasche Entwicklung der Fotografie und des Journalismus in den USA zwischen 1870 und 1890 war in der Tat von zahlreichen Missbräuchen bei der Sammlung und Verbreitung von Informationen begleitet¹⁹.

Obwohl die Thesen von *Warren* und *Brandeis* heutzutage weltweit anerkannt sind, dauerte der Kampf um die Existenz des Right of Privacy 30 Jahre lang²⁰. Seine Anerkennung als allgemeines Rechtsprinzip fand erst im Jahre 1905 statt, und zwar in dem Fall *Pavesich v. New England Life Insurance Co.* Die Beklagte, eine Versicherungsgesellschaft, verwendete den Namen und das Bild des Klägers ohne seine Genehmigung für eine Werbeaktion²¹. Der Supreme Court of Georgia gab der Klage statt und erkannte unter Berufung auf die Thesen von *Warren* und *Brandeis* die Existenz eines unabhängigen und umfassenden Right of Privacy an²².

Im Jahre 1953 stellte der Richter *Jerome Frank* in der Entscheidung *Healen Laboratories, Inc. v. Topps Chewing Gum, Inc.* fest, dass neben und unabhängig vom right of privacy ein right of publicity

¹⁵ *Warren/Brandeis*, 4 Harv. L. Rev. (1890-1891), 193, 200 ff.; vgl. auch *Hofstadter/Horowitz*, The right of privacy, S. 18.

¹⁶ Insbesondere „since the latest advances in photographic art have rendered it possible to take pictures surreptitiously“, vgl. *Warren/Brandeis*, 4 Harv. L. Rev. (1890-1891), 193, 211.

¹⁷ *Götting*, GRUR Int. 1995, 656, 657.

¹⁸ *Warren, Brandeis*, 4 Harv. L. Rev. (1890-1891), 193, 196.

¹⁹ *Gormley*, 1992 Wis. L. Rev. (1992), 1335, 1352.

²⁰ *Prosser*, 3 Cal. L. Rev. (1960), 383, 386.

²¹ *Götting*, GRUR Int. 1995, 656, 657.

²² *Götting*, GRUR Int. 1995, 656, 657.

existierte, das den kommerziellen Wert der Persönlichkeitsmerkmale schütze und über das sein Inhaber in gleicher Weise wie über ein Eigentumsrecht verfügen könne²³. In seinem Aufsatz „Vom Right of Privacy zum Right of Publicity“ stellt *Götting* fest, dass das Right of Publicity das antithetische Gegenstück des Right of Privacy darstellt, weil das erstere anders als das letztere nicht auf den Schutz ideeller, sondern ökonomischer Interessen ausgerichtet sei²⁴. Heute nimmt das Right of Publicity einen festen Platz im amerikanischen Recht ein und stellt einen Teilbereich des Copyright Law dar²⁵. Im deutschen Recht ist das Right of Publicity mit dem Recht am eigenen Bild zu vergleichen, das durch das Kunsturhebergesetz gewährleistet ist²⁶.

Selbst mehr als 120 Jahren nach der Veröffentlichung des Aufsatzes in der Harvard Law Review besitzt man keine deutliche Definition für den Begriff „privacy“. *Warren* und *Brandeis* definierten es als „the right to enjoy life - the right to be let alone“.²⁷ Obwohl diese Wortbestimmung einem als etwas nebulös²⁸ erscheinen kann, wird sie dennoch heutzutage als klassisch bezeichnet und immer wieder verwendet, insbesondere angesichts des Umstands, dass immer noch keine „one-size-fits-all“²⁹ Begriffserklärung für „privacy“ existiert.

2. Die Entwicklung des Privatsphärenschutzes im Recht des Europarats

a) Entstehungsgeschichte des Artikels 8 EMRK

²³ Vgl. dazu *Haelan Laboratories, Inc. v. Topps Chewing Gum, Inc.*, 202 F. 2d 866 (2d Cir.): “We think that, in addition to and independent of that right of privacy... a man has a right in the publicity value of his photograph, i.e., the right to grant the exclusive privilege of publishing his picture”.

²⁴ *Götting*, GRUR Int. 1995, 656, 659. Vgl. dazu *McCarthy*, The rights of publicity and privacy, § 1.1, S. 1 ff.

²⁵ *Götting*, GRUR Int. 1995, 656, 661.

²⁶ Vgl. dazu *Freitag*, Die Kommerzialisierung von Darbietung und Persönlichkeit des ausübenden Künstlers, S. 71 ff.

²⁷ *Warren/Brandeis*, 4 Harv. L. Rev. (1890-1891), 193 ff.

²⁸ So *Rötlemann*, NJW 1971, 1636, 1637.

²⁹ *Gormley*, 1992 Wis. L. Rev. (1992), 1335, 1339.

Die Geschichte des Artikels 8 EMRK hängt mit der Entstehungsgeschichte der ganzen Konvention zusammen. Weder die Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte noch die Verfassungen des 18. und 19. Jahrhunderts enthalten allgemeine Garantien der Privatsphäre³⁰. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 war die erste Deklaration von internationaler Bedeutung, die das Recht auf Privatsphäre³¹ unter anderem gewährleistete.

Die Idee, bestimmte Rechte einer kollektiven Garantie auf europäischer Ebene zu unterstellen, war bereits Gegenstand des ersten Kongresses der Europäischen Bewegung im Mai 1948 in Den Haag³². Eine detaillierte Resolution zum Schutz der Menschenrechte wurde auf der ersten Sitzung des Internationalen Rats der Europäischen Bewegung angenommen. Ein internationaler Rechtsausschuss unterbreitete am 12. Juni 1949 einen Konventionsentwurf³³. Die Beratende Versammlung des Europarats setzte am 22. August 1949 einen Rechts- und Verwaltungsausschuss ein mit dem französischen Justizminister *Teitgen* als Berichterstatter, der noch einmal den Entwurf der Europäischen Bewegung überarbeitete. Das Ergebnis wurde in dem Abschlussbericht vom 05. September 1949, dem sogenannten *Teitgen-Bericht*, niedergelegt³⁴.

Im ersten Entwurf von *Teitgen* wurde direkt auf die Allgemeine Erklärung der Vereinten Nationen verwiesen³⁵. *Lord Layton* aus dem Vereinigten Königreich schlug vor, diesen Verweis zu streichen³⁶; dieser Änderungsantrag wurde abgelehnt. Der Ausschuss übernahm danach den Entwurf von *Rolin* (Belgien) mit dem Formulierungsvorschlag „the

³⁰ *Langenfeld*, in: Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 16 Rn. 5.

³¹ Siehe Art. 12: „No one shall be subjected to arbitrary interference with his privacy, family, home or correspondence, nor to attacks upon his honour and reputation“.

³² *Brötel*, Der Anspruch auf Achtung des Familienlebens, S. 36.

³³ Vgl. dazu *Brötel*, Der Anspruch auf Achtung des Familienlebens, S. 36.

³⁴ Für detaillierte Darstellung hierzu wird auf *Brötel*, Der Anspruch auf Achtung des Familienlebens, S. 36 ff. verwiesen.

³⁵ „The Convention...will guarantee...to every person residing within the metropolitan territory of a Member State...The inviolability of his private life, of his home, of his correspondence and of his family, in accordance with Article 12 of the United Nations Declaration...“. Travaux préparatoires on article 8 of the European Convention on Human Rights. Doc. DH (56) 12, S. 2.

³⁶ Travaux préparatoires on article 8 of the European Convention on Human Rights. Doc. DH (56) 12, S. 2 ff.

immunity from arbitrary interference in his private life, his home, his correspondence and his family, as laid down in Article 12 of the Declaration of the United Nations³⁷. Der Vorschlag führte auch zur Diskussion. Die heutige Formulierung kristallisierte sich erst in einem relativ späten Stadium der Beratungen heraus³⁸; die Konferenz hoher Beamter übernahm sie mit dem Wortlaut „Everyone’s right to respect for his private and family life, his home and his correspondence shall be recognized.“³⁹

Aus dieser Übersicht ergibt sich, dass die Meinungen schon in der Formulierungsphase des Art. 8 kontrovers waren. Bei keinem anderen Konventionsgrundrecht waren die Stellungnahmen tatsächlich so geteilt wie gerade bei Art. 8 EMRK⁴⁰. Einige Wissenschaftler sind der Meinung, die Entstehungsgeschichte sei weder für die Begriffsbestimmung des Privatlebens noch für die Auslegung des Art. 8 EMRK wichtig⁴¹. Dagegen ist aber einzuwenden, dass ein historischer Bezug notwendig ist, damit man die gegenwärtige Entwicklung besser nachverfolgen kann.

b) Der Weg zur Resolution zum Schutz der Privatsphäre

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats schlug im Jahre 1997 in einem Entschließungsantrag die Erarbeitung einer Europäischen Konvention zum Schutz der Privatsphäre⁴² vor. Um diese Frage zu untersuchen, organisierte der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten und Menschenrechte des Europarates eine Anhörung, die am 16. Dezember 1997 in Paris stattfand⁴³. Die Anhörung führte dennoch zu dem Ergebnis, dass eine neue Konvention nicht notwendig war⁴⁴.

³⁷ Travaux préparatoires on article 8 of the European Convention on Human Rights. Doc. DH (56) 12, S. 3.

³⁸ Brötel, Der Anspruch auf Achtung des Familienlebens, S. 35.

³⁹ Travaux préparatoires on article 8 of the European Convention on Human Rights. Doc. DH (56) 12, S. 6.

⁴⁰ Brötel, Der Anspruch auf Achtung des Familienlebens, S. 33.

⁴¹ So Langenfeld, in: Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 16 Rn. 6.

⁴² European Convention on Privacy. Motion for a Resolution. Doc. 7897.

⁴³ Right to privacy. Report. Doc 8130.

⁴⁴ „No need to propose that a new convention guaranteeing the right to privacy should be adopted“. Vgl. Doc. 8130.

Die Idee einer Verstärkung des Schutzes vor Verletzungen durch Sensationspresse wurde aber nicht abgelehnt, sondern in Form einer Resolution zum Schutz der Privatsphäre vom 26. Juni 1998 zum Ausdruck gebracht. In der Resolution hat die Parlamentarische Versammlung unter anderem festgehalten:

„Die Versammlung ist sich dessen bewusst, dass in die persönliche Privatsphäre oft eingedrungen wird – sogar in Ländern mit spezieller Gesetzgebung zum Schutz der Privatsphäre –, da das Privatleben von Personen zu einer hochlukrativen Ware für bestimmte Bereiche in den Medien geworden ist.“⁴⁵

Die Resolution ist als Aufforderung an die Mitgliedstaaten des Europarats zu sehen, eine Rechtsordnung zu schaffen, die den Privatsphärenschutz gewährleistet. Unter anderem sollen auch die Gerichte in die Lage versetzt werden, mehr Urteile mit Entschädigungszahlungspflicht zu fällen⁴⁶.

c) Regelung der journalistischen Berufsethik im Rahmen des Europarats

Die Diskussionen über Verhaltensregeln für Massenmedien begannen im Jahre 1968, als das Symposium zu Menschenrechten und Massenkommunikation vom 9. bis 12. September in Salzburg stattfand. Als Ergebnis des Treffens kann die Resolution des Europarates 428⁴⁷ angesehen werden, die eine Erklärung zu den Massenkommunikationsmedien und Menschenrechten enthält. In dieser Erklärung wird die Freiheit der Meinungsäußerung (Art.10) im Verhältnis zum Recht auf Privat- und Familienleben diskutiert. Die Erklärung legt fest, dass „the right of freedom of information and

⁴⁵ Resolution 1165 (1998), Ziff. 6.

⁴⁶ Vgl. dazu *Prinz*, ZRP 2000, 138, 143.

⁴⁷ Vgl. Resolution 428 (1970) containing a declaration on mass communication media and human rights.

freedom of expression may conflict with the right to privacy“, und in diesem Fall “the exercise of the former right [Freiheit der Meinungsäußerung] must not be allowed to destroy the existence of the latter [Recht auf Privat- und Familienleben]”⁴⁸. Außerdem ist auch zu bemerken, dass in der Erklärung erneut versucht wird, das Recht auf Privatsphäre zu definieren⁴⁹.

Seit dem Jahr 1970 hat sich die Beschlussfassung des Europarats schrittweise noch weiter entwickelt⁵⁰. Unter anderem ist die Resolution 1003 (1993)⁵¹ hervorzuheben, in der ausdrücklich festgelegt wird, dass „the right of individuals to privacy must be respected“ und „in the journalist’s profession the end does not justify the means ... information must be obtained by legal and ethical means”⁵².

In den Beschlüssen des Europarats wurde zudem die Wichtigkeit einer Ausarbeitung von ethischen Prinzipien durch Selbstregulierungsgremien der Medien auf nationaler Ebene unterstrichen⁵³.

3. Die Entwicklung des Privatsphärenschutzes im deutschen Staatsrecht

a) Die erste Erwähnung des Rechts am eigenen Bild als Persönlichkeitsrechts

Die ersten rechtstheoretischen Ausformulierungen des Rechts am eigenen Bild als Rechtsinstitut gehen auf *Keyssner* zurück. In seinen Untersuchungen findet man nicht nur die rechtliche Definition, sondern

⁴⁸ Resolution 428 (1970).

⁴⁹ „The right to privacy consists essentially in the right to live one’s own life with a minimum of interference.” Resolution 428 (1970).

⁵⁰ Vgl. dazu u. a.: Recommendation 1967 (1987) on the cultural dimension of broadcasting in Europe; Declaration on the freedom of expression and information, Decl-29.04.82E; Recommendation 1407 (1999) on media and democratic culture.

⁵¹ Resolution 1003 (1993) on the ethics of journalism.

⁵² Resolution 1003 (1993).

⁵³ Vgl. Resolution 1003 (1993), Ziff. 36; vgl auch das Draft reply to Parliamentary Assembly Recommendation 1407 (1999) on media and democratic culture: “The CDMM [Steering Committee on the Mass Media] has always been and remains in favour of promoting self-regulation of the media.”

auch die wissenschaftlichen Ausführungen zur Begründung des Rechts am eigenen Bild⁵⁴. *Keyssner* erkannte das Recht am eigenen Bild als Persönlichkeitsrecht an und verglich es mit dem Schutz des Namens⁵⁵.

Der erste Rechtsfall kam im Jahre 1898, als zwei Hamburger Fotografen in das Zimmer *Otto von Bismarcks* eindrangen und zwei Blitzaufnahmen von dessen Leiche machten⁵⁶. Die Erben *Bismarcks* klagten in der Folge auf Vernichtung der Negative und auf Verbot der Veröffentlichung. Das Reichsgericht gab der Klage der Erben statt, konnte sich jedoch mangels Anwendbarkeit nicht auf den Bildnisschutz des Urheberrechtsgesetzes berufen und hat den Tatbestand des Hausfriedensbruchs angewendet⁵⁷.

Das später erschiene Kunsturhebergesetz zeigte jedoch, dass das Persönlichkeitsrecht die Grundlage zur Lösung des Falles bilden sollte. Im Kunsturhebergesetz von 1907 wurde ein allgemeines Verbot der Veröffentlichung von Personenbildern mit Ausnahme der Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte festgelegt⁵⁸.

b) Privatsphärenschutz in der Zeit des Nationalsozialismus

In der Weimarer Verfassung, die formell auch nach der Machtübernahme der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei fortgalt, kam dem Individualrechtsschutz keine große Bedeutung zu⁵⁹.

Im gemeinschaftsbezogenen Wertesystem des Nationalsozialismus wurde der Volksgenosse primär nicht als Inhaber von subjektiven Rechten, sondern als Träger einer Gliedstellung in der Volksgemeinschaft betrachtet⁶⁰. Nach dem Konzept des

⁵⁴ Vgl. dazu *Keyssner*, Das Recht am eigenen Bilde.

⁵⁵ *Bächli*, Das Recht am eigenen Bild, S. 12; vgl. auch *Keyssner*, Das Recht am eigenen Bilde, S. 23 ff.

⁵⁶ *Seifert*, NJW 1999, 1889.

⁵⁷ *Bächli*, Das Recht am eigenen Bild, S. 13.

⁵⁸ Vgl. KUG, §§ 22, 23.

⁵⁹ *Schwarz*, Privatrechtlicher Schutz der Persönlichkeitsrechte gegenüber den Medien – Entwicklung von 1900 bis heute, S. 90.

⁶⁰ *Martin*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner historischen Entwicklung, S. 211.

Nationalsozialismus stand „das Volk über dem Einzelnen“⁶¹. Daher kann man von keinem Privatsphärenschutz in der nationalsozialistischen Zeit sprechen.

c) Die Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Rechtsprechung des BGH

Am 23. Mai 1949, als das Grundgesetz die Weimarer Verfassung ablöste, wurde dem Individualrechtsschutz ein völlig neuer Stellenwert eingeräumt⁶². Nunmehr wurden die Rechte geschützt, die bisher noch in keiner deutschen Verfassung erwähnt waren. Art. 1 I GG, der in Verbindung mit Art. 2 I GG den grundrechtlichen Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gewährleistet, ist beispielhaft für diese Veränderung. Dieses Recht erkannten die deutschen höheren Gerichte nach Ablauf von wenigen Jahren nach Inkrafttreten des Grundgesetzes. Die folgenden Fälle illustrieren die Auslegung des Persönlichkeitsschutzes nach der deutschen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

aa) Leserbrief-Urteil

Erstmals wurde die Existenz eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts im sogenannten Schachtbrief-Urteil vom 25. Mai 1954 anerkannt⁶³. Die „Welt am Sonntag“ hatte sich kritisch zu der nationalsozialistischen Vergangenheit des früheren Reichsbankpräsidenten *Schacht* geäußert. Der Anwalt von *Schacht* hatte von der Beklagten im Namen seines Mandanten den Abdruck der Gegendarstellung verlangt. Die beklagte Zeitschrift druckte das anwaltliche Schreiben verkürzt unter der Rubrik

⁶¹ *Lange*, Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht, S. 3. Später hat *Willmund* eine neue Konzeption entwickelt, nach der „das Persönlichkeitsrecht nur noch als allgemeines Persönlichkeitsrecht der Gemeinschaft existieren könne“. Vgl. dazu *Willmund*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht mit besonderer Berücksichtigung des Urheberrechts, S. 4.

⁶² *Schwarz*, Privatrechtlicher Schutz der Persönlichkeitsrechte gegenüber den Medien – Entwicklung von 1900 bis heute, S. 90 ff.

⁶³ Vgl. dazu BGHZ 13, 334.

„Leserbriefe“ ab, so dass der Eindruck entstand, als habe der Anwalt als Leser einen Diskussionsbeitrag an die Zeitung gerichtet⁶⁴.

Der BGH stellte fest, dass durch die Art. 1 und 2 GG ein allgemeines Persönlichkeitsrecht garantiert werde. Soweit dieses Recht nicht die Rechte anderer verletze oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoße (Art. 2 GG), müsse das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein verfassungsmäßig gewährleistetes Grundrecht angesehen werden.⁶⁵ Der BGH stellte zudem fest, dass grundsätzlich dem Verfasser allein die Befugnis zustehe, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form seine Briefe und sonstige private Aufzeichnungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden⁶⁶.

bb) Soraya-Beschluss

Im Jahre 1958 ließ sich der persische Schah von seiner Ehefrau *Soraya* scheiden. Im April 1961 veröffentlichte der Verlag „Die Welt“ in der von ihm herausgegebenen Wochenzeitschrift „Das Neue Blatt mit Gerichtswoche“ unter der Überschrift „Soraya: Der Schah schrieb mir nicht mehr“ ein „Exklusiv-Interview“ mit Äußerungen *Sorayas* über ihr Privatleben. Das Interview war von Anfang bis Ende erfunden. *Soraya* hatte deshalb ein Schmerzensgeld eingeklagt, das in Höhe von 15000 DM festgesetzt worden war.⁶⁷

Das BVerfG hielt die Verfassungsbeschwerde dagegen für zulässig, in der Sache jedoch für unbegründet⁶⁸. Es wurde später im Bezug zu diesem Beschluss festgestellt, dass es nicht zur Aufgabe des Verfassungsgerichtes gehört, „die Auslegung und Anwendung des bürgerlichen Rechts als solche“ zu kontrollieren⁶⁹. Bemerkenswert an dem Beschluss von 1973 ist vornehmlich die folgende Feststellung:

⁶⁴ Vgl. BGHZ 13, 334, 336.

⁶⁵ BGHZ 13, 334, 338, 339.

⁶⁶ BGHZ 13, 334, 338, 339

⁶⁷ Vgl. *Gottwald*, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, S. 317 ff.

⁶⁸ BVerfGE 34, 269, 277.

⁶⁹ BVerfGE 34, 269, 279, 280.

„Das Wertesystem der Grundrechte findet seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde [...]. Ihr gebührt Achtung und Schutz von Seiten aller staatlichen Gewalt [...]. Solchen Schutz darf vor allem die private Sphäre des Menschen beanspruchen, der Bereich, in dem er allein zu bleiben, seine Entscheidungen in eigener Verantwortung zu treffen und von Eingriffen jeder Art nicht behelligt zu werden wünscht...“⁷⁰.

Insbesondere die Formulierung „allein zu bleiben“ erinnert sehr an den „the right to be alone“- Ansatz von *Warren* und *Brandeis* und deutet darauf hin, dass mit dieser Entscheidung des BVerfG die modernen Privacy-Theorien im deutschen Recht ihre Anerkennung fanden.

4. Privatsphärengarantie in der russischen Verfassung von der sowjetischen Zeit bis heute

Wenn es um das Phänomen der Privatsphäre in Russland geht, wird oft die Meinung vertreten, dass in der russischen Kultur der Begriff von „Individualität“ nicht existiere. Das westliche Gesellschaftsmodell beruhe auf dem Konzept der individuellen Persönlichkeit, während die russische Kultur umgekehrt häufig mit kollektivem Bewusstsein assoziiert wird⁷¹. Zudem kannte die Geschichte Russlands nach einigen Ansichten die Unterordnung des Staatsoberhauptes unter das Gesetz nicht⁷². Die Missachtung der Rechtsordnung, die öfters in Russland stattfand, rührte auch von den zahlreichen widersprüchlichen Normen her, die keine Richtschnur für staatliches Handeln bilden konnten⁷³.

a) Die Verfassungen in der Zeit der sowjetischen Herrschaft

⁷⁰ BVerfGE 34, 269, 281.

⁷¹ *Balaškina*, *Pravo i politika* 2007, Nr. 7, 92, 93.

⁷² *Andreeva*, *Russlands langer Weg in den Rechtsstaat. Verfassung und Gesetzgebung*, S. 98.

⁷³ *Andreeva*, *Russlands langer Weg in den Rechtsstaat. Verfassung und Gesetzgebung*, S. 98.

Die erste sowjetische Verfassung von 1918 verzichtete auf die Übernahme der „Rechtsakte der Bourgeoisie“ und enthielt keinen Katalog der Individualrechte⁷⁴. Diese Rechte waren erst in der Verfassung von 1936 verankert, die die Unverletzlichkeit der Person, der Wohnung und das Briefgeheimnis vorsah⁷⁵.

Im Jahre 1976 trat der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte in der Sowjetunion in Kraft⁷⁶. Mithin entstand – trotz der „Russian love of secrets“⁷⁷ – die Notwendigkeit, die Verfassungsnormen mit den UN-Menschenrechtsstandards in Einklang zu bringen. Daher wurde in der sowjetischen Verfassung von 1977 zum ersten Mal das „persönliche Leben der Bürger“ („*ličnaja žizn*“), das Brief-, Telefon- und Telegrammgeheimnis geschützt⁷⁸. Allerdings konnten nur Staatsangehörige der Sowjetunion in den Genuss dieser Rechte kommen⁷⁹. Die Normen der Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR) von 1978 entsprachen der Verfassung der Sowjetunion von 1977⁸⁰.

b) Die Neugestaltung von 1989 bis 1992

Obwohl drei Jahre in der Geschichte einer Verfassung eine relativ kurze Zeitspanne sind, waren in der Perestrojka-Zeit in der Periode von 1989 bis 1992 insgesamt elf Novellen ergangen, welche die gesamte Verfassung von 1978 revolutionär neugestalteten⁸¹. Am Ende sind von den 185 Artikeln der alten Fassung nur 21 Artikel unverändert

⁷⁴ *Chužokova*, Advokatskaja praktika 2006, Nr. 4, 2.

⁷⁵ *Chužokova*, Advokatskaja praktika 2006, Nr. 4, 2; mit Blick auf Stalins Repressionen wird jedoch offensichtlich, dass die oben bezeichneten Rechte eher deklarativ waren.

⁷⁶ *Chužokova*, Advokatskaja praktika 2006, Nr. 4, 2.

⁷⁷ *Rajan*, 27 Review of Central and East European Law 2002, Nr. 4, 625, 627 mit Verweis auf *Smith*, The Russians.

⁷⁸ Vgl. Art. 56 der Verfassung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 7. Oktober 1977.

⁷⁹ *Balaškina*, Pravo i politika 2007, Nr. 7, 92, 98. Die Formulierung „der Bürger“ wurde erst in der Verfassung von 1993 durch die Formulierung „jeder“ ersetzt.

⁸⁰ *Chužokova*, Advokatskaja praktika 2006, Nr. 4, 2, 3.

⁸¹ *Frenzke*, Die russischen Verfassungen von 1978 und 1993. Eine texthistorische Dokumentation mit komparativem Sachregister, S. 21.

geblieben⁸². Unter anderem hing die Modernisierung der Verfassungsordnung mit dem Erlass der sowjetischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte am 22. November 1991 zusammen⁸³. Am revolutionärsten war die Novelle vom 21. April 1992, durch die das Kapitel 5 („Staatsangehörigkeit und Gleichheitsgrundsätze“) und das Kapitel 6 („Grundrechte und -pflichten der Bürger der RSFSR“) in Inhalt und Umfang grundlegend umgestaltet worden waren⁸⁴. Bemerkenswert ist, dass mit der Novelle von 1992 die Formulierung „das persönliche Leben der Bürger“ durch die Formulierung „Privatleben“ („*častnaja žizn*“) ersetzt wurde⁸⁵. Doch scheint diese Änderung keine revolutionäre Bedeutung zu haben, weil die Wörter „*častnyj*“ („privat“) und „*ličnyj*“ („persönlich“) im Russischen Synonyme sind und, darüber hinaus, weil immer noch weder für „*ličnaja žizn*“ noch für „*častnaja žizn*“ Legaldefinitionen existieren⁸⁶.

c) Die Reformen von Jelzin und die gegenwärtige Rechtslage

Schon vor seinem Staatsstreich im September/Oktober 1993 bemühte sich Jelzin, die Verfassung Russlands zu reformieren⁸⁷. Schließlich wurde die damals noch geltende Verfassung der russischen Republik von 1978 in Ziffer 1 des Jelzin-Dekrets № 1400 vom 21. September 1993 in all ihren Bestimmungen außer Kraft gesetzt⁸⁸. Durch das Dekret vom 15. Oktober 1993 wurden die Wahlen zur Staatsduma mit der

⁸² Frenzke, Die russischen Verfassungen von 1978 und 1993. Eine texthistorische Dokumentation mit komparativem Sachregister, S. 21.

⁸³ Chužokova, Advokatskaya praktika 2006, Nr. 4, 2, 3.

⁸⁴ Frenzke, Die russischen Verfassungen von 1978 und 1993. Eine texthistorische Dokumentation mit komparativem Sachregister, S. 71.

⁸⁵ Vgl. Art. 40 der Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik von 1978 in der Fassung vom 21.4.1992: „Jeder hat das Recht auf Unverletzlichkeit seines Privatlebens sowie auf das Brief-, Telephon-, Telegrammgeheimnis und das Geheimnis seiner sonstigen Kommunikation.“ Vgl. auch Gorškova, Standarty Soveta Evropy po pravam čeloveka i rossijskoe zakonodatel'stvo, S. 113.

⁸⁶ Balaškina, Pravo i politika 2007, Nr. 7, 92, 97.

⁸⁷ U.a. um die ihm auferlegte Bindung an die Entscheidungen des Kongresses der Volksdeputierten abzustreifen. Für weitere Hinweise dazu vgl. Frenzke, Die russischen Verfassungen von 1978 und 1993. Eine texthistorische Dokumentation mit komparativem Sachregister, S. 255 ff.

⁸⁸ Frenzke, Die russischen Verfassungen von 1978 und 1993. Eine texthistorische Dokumentation mit komparativem Sachregister, S. 256.

Volksabstimmung über den von Jelzin und seinen Kommissionen ausgearbeiteten Verfassungsentwurf verbunden. Die Abstimmung ergab bei einer Beteiligung von 54,8 Prozent der Stimmberechtigten eine Mehrheit der Ja-Stimmen von 58,4 Prozent⁸⁹. Die Verfassung wurde am 25. Dezember 1993 veröffentlicht. Die neue Verfassung enthielt insgesamt 137 Artikel und beinhaltete auch unter anderem die Privatsphärengarantie⁹⁰. Im Jahre 1995 trat auch das Föderale Gesetz betreffend die Information, Informatisierung und den Datenschutz in Kraft⁹¹. Die Gesetzgebung im Bereich des Datenschutzes wurde im Jahre 2006 nochmals erneuert⁹², der Informationsschutz in Russland wurde dennoch weiterhin kritisiert⁹³. Hier ist der Bericht der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen von 1995 zu erwähnen, in welchem die Kommission die Eingriffe in die Privatsphäre in Russland feststellte⁹⁴.

⁸⁹ Siehe Beschluss der Zentralen Wahlkommission der Russischen Föderation vom 20.12.1993.

⁹⁰ Vgl. Art. 23 Abs. 1 der Verfassung der Russischen Föderation: „Jeder hat das Recht auf Unverletzlichkeit des Privatlebens, auf Personen- und Familiengeheimnis, auf Schutz seiner Ehre und seines guten Rufes.“

⁹¹ FZ „Ob informacii, informatizacii i zaščite informacii“ Nr. 24-FZ vom 20.02.1995.

⁹² Vgl. FZ „Ob informacii, informacyonnych technologijach i o zaščite informacii“ Nr. 149-FZ vom 27.07.2006.

⁹³ *Rajan*, 27 *Review of Central and East European Law* (2002), 625, 628.

⁹⁴ „The Committee is concerned that actions may continue which violate the right to protection from unlawful or arbitrary interference with privacy, family, home or correspondence...“. Siehe Concluding Observations of the Human Rights Committee: Russian Federation (26 July 1995), UN Doc CCPR/C/79/Add.54.

II. Schutzbereich der Privatsphäre

1. Schutzbereich des Rechts auf Achtung des Privatlebens nach der Europäischen Menschenrechtskonvention

a) Persönlicher Schutzbereich

Laut Europäischer Menschenrechtskonvention hat jede Person Anspruch auf Achtung ihres Privatlebens⁹⁵. Träger der Grundrechte aus Art. 8 Abs. 1 EMRK sind alle natürlichen Personen⁹⁶. Die systematische Zusammenschau der Garantien der EMRK bestätigt zudem, dass auch juristische Personen Träger dieser Grundrechte sein können⁹⁷. Das Recht auf Achtung des Privatlebens gewährleistet jedem einen Bereich, in dem das Individuum die Entwicklung und Erfüllung seiner Persönlichkeit anstreben kann⁹⁸. Die Verankerung des Begriffs von „Personen des öffentlichen Lebens“ durch die Parlamentarische Versammlung des Europarats in ihrer Resolution 1165 ändert nichts daran⁹⁹, dass generell jedermann – auch ein Prominenter – Schutz und Achtung des Privatlebens gemäß Art. 8 EMRK erwarten¹⁰⁰ oder, anders ausgedrückt, eine „legitime Erwartung“¹⁰¹ auf Achtung seines Privatlebens hegen darf.

b) Sachlicher Schutzbereich des Artikels 8 EMRK

⁹⁵ Vgl. Art. 8 Abs. 1 EMRK.

⁹⁶ Vgl. *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch, S. 227 f.; *Schäferke*, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK), S. 11.

⁹⁷ *Schäferke*, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens: Art. 8 EMRK, S. 11; *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch, S. 228.

⁹⁸ *Schäferke*, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens: Art. 8 EMRK, S. 14.

⁹⁹ „Public figures are persons holding public office and/or using public resources and, more broadly speaking, all those who play a role in public life, whether in politics, the economy, the arts, the social sphere, sport or in any other domain“. Siehe Resolution 1165 (1998) Ziff. 7.

¹⁰⁰ *Lehr*, Ansätze zur Harmonisierung des Persönlichkeitsrechts in Europa, S. 83.

¹⁰¹ ECHR, *von Hannover v. Deutschland*, no. 59320/00, § 69. Der Begriff „reasonable expectation of privacy“ verwendete der EGMR früher in ECHR, *Halford v. the United Kingdom*, no. 20605/92, § 43.

Obwohl Art. 8 EMRK als die wichtigste Regelung für den Schutz von Persönlichkeitsrechten bezeichnet wird¹⁰², ist er im Vergleich zu den anderen Konventionsrechten eher ungewöhnlich und undeutlich formuliert¹⁰³. Der Rechtsprechung des EGMR kann man auch keine allgemein gültige Definition des Begriffs „Privatleben“ entnehmen¹⁰⁴. Der Gerichtshof stellte schließlich fest, dass eine allgemeine Definition weder möglich noch nötig ist¹⁰⁵. Die Konventionsorgane bestimmen in jedem einzelnen Fall kasuistisch, mittels einer evolutiv-dynamischen Auslegungsmethode¹⁰⁶, welche Sachverhalte dem Schutzbereich des Privatlebens unterfallen¹⁰⁷.

In Art. 8 Abs. 1 EMRK sind außer dem Recht auf Achtung des Privatlebens auch die Rechte auf Achtung des Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz verankert¹⁰⁸. Diese vier Bereiche lassen sich nicht eindeutig voneinander abgrenzen und weisen verschiedene Überschneidungen auf¹⁰⁹. Sie bilden zusammen zwar kein allgemeines Persönlichkeitsrecht im Sinne deutscher Terminologie¹¹⁰, begründen aber teilweise z. B. ein kombiniertes Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens¹¹¹, dessen Schutz heutzutage immer größere

¹⁰² *Bulach*, Die konstitutionelle Rolle des EGMR im europäischen Grundrechtsschutzsystem durch Auslegung und Fortentwicklung der gemeinsamen Grundwerte unter besonderem Bezug auf Art. 8 EMRK, S. 61.

¹⁰³ *Schäpfke*, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens: Art. 8 EMRK, S. 10.

¹⁰⁴ Vgl. hierzu *Postberg*, Das Zusammenwirken von EMRK, Grundgesetz und EU-Grundrechtscharta anhand des Art. 52 III und des Art. 53 der Charta – eine vergleichende Untersuchung zum Schutz des Privat- und Familienlebens, S.14; *Bulach*, Die konstitutionelle Rolle des EGMR im europäischen Grundrechtsschutzsystem durch Auslegung und Fortentwicklung der gemeinsamen Grundwerte unter besonderem Bezug auf Art. 8 EMRK, S. 62.

¹⁰⁵ „The court does not consider it possible or necessary to attempt an exhaustive definition of the notion of „private life.“ Vgl. dazu ECHR, *Niemietz v. Germany*, no. 13710/88, § 29.

¹⁰⁶ *Schweßinger*, Der Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz in Deutschland, Frankreich und England, S. 10.

¹⁰⁷ *Postberg*, Das Zusammenwirken von EMRK, Grundgesetz und EU-Grundrechtscharta anhand des Art. 52 III und des Art. 53 der Charta – eine vergleichende Untersuchung zum Schutz des Privat- und Familienlebens, S.15.

¹⁰⁸ EMRK, Art. 8, Abs. 1: „Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.“

¹⁰⁹ *Frowein/Peukert*, EMRK, Art. 8 Rn. 1.

¹¹⁰ *Bulach*, Die konstitutionelle Rolle des EGMR im europäischen Grundrechtsschutzsystem durch Auslegung und Fortentwicklung der gemeinsamen Grundwerte unter besonderem Bezug auf Art. 8 EMRK, S. 63.

¹¹¹ ECHR, *Guerra and others v. Italy*, no. 14967/89.

Bedeutung zukommt und das sich insoweit auch dynamisch an die Entwicklungen in Gesellschaft und Technologie anpassen muss¹¹².

Wie bereits zuvor erwähnt, geht es beim sachlichen Schutzbereich des Privatlebens hauptsächlich um eine Sphäre, in der das Individuum die Entwicklung und Erfüllung seiner Persönlichkeit anstreben kann, beziehungsweise die Möglichkeit haben kann, Beziehungen verschiedenster Art zu anderen Menschen aufzunehmen¹¹³. Darauf bezieht sich die Möglichkeit, ein Leben nach seinen eigenen Vorstellungen zu führen und einen individuellen Lebensstil beizubehalten¹¹⁴.

Beispielweise ist der Schutz persönlicher Daten durch die sich immer fortentwickelnden Möglichkeiten der computergestützten Sammlung und Auswertung zu einem der wichtigsten Teilbereiche der Gewährleistungen des Art. 8 Abs. 1 EMRK geworden, so dass jede Sammlung und Speicherung von Daten über jemanden einer Rechtfertigung bedarf¹¹⁵. Außerdem sind Telefongespräche im häuslichen und geschäftlichen Bereich nicht nur vom Schutz der Korrespondenz, sondern auch vom Schutz des Privatlebens erfasst¹¹⁶. Noch eine relativ junge Entwicklung der Konvention ist die Feststellung, dass Lebenssachverhalte im Rahmen des Umweltschutzes auch vom Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 erfasst sein könnten¹¹⁷. Die Rechtsprechung hat auch bejaht, dass der Schutzbereich der Privatsphäre auch den Schutz der Ehre und des guten Rufes umfasst¹¹⁸.

¹¹² So *Schäfer*, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens: Art. 8 EMRK, S. 10.

¹¹³ *Frowein/Peukert*, EMRK, Art. 8 Rn. 1.

¹¹⁴ *Postberg*, Das Zusammenwirken von EMRK, Grundgesetz und EU-Grundrechtscharta anhand des Art. 52 III und des Art. 53 der Charta – eine vergleichende Untersuchung zum Schutz des Privat- und Familienlebens, S.17.

¹¹⁵ *Schäfer*, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens: Art. 8 EMRK, S. 16; vgl. dazu ECHR, *Wieser and Bicos Beteiligungen GmbH v. Austria*, no.74336/01, § 57.

¹¹⁶ *Schäfer*, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens: Art. 8 EMRK, S. 15; das Abhörverbot ist heutzutage wahrscheinlich zu einer der aktuellsten Garantien der Konvention geworden, vgl. dazu <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,773100,00.html>.

¹¹⁷ Vgl. dazu *Meyer-Ladewig*, NVwZ 2007, 25, 27 ff; ECHR, *Guerra and others v. Italy*, no. 14967/89, § 60; ECHR, *Greenpeace e. V. and others v. Germany*, no. 18215/06; ECHR, *Fadeyeva v. Russia*, no. 55723/00, §§ 68, 69.

¹¹⁸ ECHR, *Pfeifer v. Austria*, no. 12556/03, § 35; ECHR, *Chauvy and others v. France*, no. 69915/01, § 10; vgl. hierzu *Frowein/Peukert*, EMRK, Art. 8 Rn. 8; *Bulach*, Die konstitutionelle Rolle des EGMR im europäischen Grundrechtsschutzsystem durch Auslegung und Fortentwicklung der gemeinsamen Grundwerte unter besonderem

Was den Schutz von Bildnissen einer Person angeht, sei nach der Rechtsprechung des EGMR das Bild des Einzelnen eines der Hauptmerkmale seiner Persönlichkeit, da es die Besonderheit der Person zum Ausdruck bringe und ihr ermögliche, sich von anderen Mitmenschen zu unterscheiden¹¹⁹. Das Recht der Person auf Schutz des eigenen Bildes gehöre zu den wesentlichen Bedingungen für ihre persönliche Entfaltung und umfasse die Möglichkeit, die Verbreitung des Bildes abzulehnen¹²⁰. Daher greife die Veröffentlichung eines Fotos in das Privatleben einer Person ein¹²¹. Somit bejahen sowohl EGMR als auch die herrschende Meinung¹²² die Gewährleistung des Rechts am eigenen Bild durch Art. 8 Abs. 1 EMRK.

2. Schutzbereich des deutschen allgemeinen Persönlichkeitsrechts

a) Persönlicher Schutzbereich

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein „Jedermann-Recht“, d.h. es gilt für alle natürlichen Personen und ist somit nicht auf Deutsche beschränkt¹²³. Kinder und Minderjährige werden auch vom Schutzbereich des Grundrechts umfasst, da das Grundrecht an das Person-Sein und nicht an eine ausgebildete Persönlichkeit anknüpft¹²⁴. Fraglich ist, ob das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch juristischen

Bezug auf Art. 8 EMRK, S. 64; *Postberg*, Das Zusammenwirken von EMRK, Grundgesetz und EU-Grundrechtscharta anhand des Art. 52 III und des Art. 53 der Charta – eine vergleichende Untersuchung zum Schutz des Privat- und Familienlebens, S.18.

¹¹⁹ ECHR, *von Hannover v. Germany (no.2)*, nos. 40660/08; 60641/08, § 96.

¹²⁰ ECHR, *von Hannover v. Germany (no.2)*, nos. 40660/08; 60641/08, § 96.

¹²¹ ECHR, *von Hannover v. Germany (no.2)*, nos. 40660/08; 60641/08, § 95; ECHR, *von Hannover v. Germany*, no. 59320/00, § 50; ECHR, *Schüssel v. Austria*, no. 42409/98, § 2.

¹²² Vgl. hierzu *Bulach*, Die konstitutionelle Rolle des EGMR im europäischen Grundrechtsschutzsystem durch Auslegung und Fortentwicklung der gemeinsamen Grundwerte unter besonderem Bezug auf Art. 8 EMRK, S. 65; *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch, S. 232; *Meyer-Ladewig*, EMRK, Art.8 Rn. 29; *Marauhn/Meljnik*, in: Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 16 Rn. 35; a.A. *Schweßinger*, Der Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz in Deutschland, Frankreich und England, S. 21.

¹²³ Vgl. Art. 2 Abs. 1 GG: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit...“.

¹²⁴ *Jarass*, NJW 1989, 857, 859.

Personen zusteht. Obwohl der BGH das privatrechtliche Persönlichkeitsrecht auf juristische Personen anwendet¹²⁵, findet man in der Rechtsprechung keine einheitliche Meinung dafür. Nach Art. 19 Abs. 3 GG sind die Grundrechte nur dann auf (inländische) juristische Personen anwendbar, wenn dies mit ihrem Wesen vereinbar ist. Demgemäß hängt es von den Umständen des Einzelfalls, ob Persönlichkeitsschutz auch für juristische Personen gewährleistet wird¹²⁶.

b) Sachlicher Schutzbereich

Das BVerfG hat im Elfes-Urteil festgestellt, dass Art. 2 Abs. 1 jegliches Handeln und Unterlassen schützt, insofern dieses nicht in eines der sonstigen Freiheitsrechte eingreift¹²⁷. Anders ist das so zu formulieren: jeder kann tun und lassen, was er will, soweit dies nicht andere stört¹²⁸. Diese Rechtsprechung verankert aber nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sondern das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wurde von der deutschen höchstrichterlichen Rechtsprechung¹²⁹ im Rahmen des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG entwickelt. Es knüpft also an die allgemeine Handlungsfreiheit an, weil es auch nicht auf bestimmte Lebensbereiche begrenzt ist, sondern in allen Lebensbereichen relevant ist¹³⁰. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist daher als Spezialgrundrecht bzw. als Nebenprodukt der allgemeinen Handlungsfreiheit anzusehen¹³¹ und ist vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht im BGB zu unterscheiden¹³², wobei die Reichweite

¹²⁵ Vgl. BGHZ 81, 75, 78; BGHZ 98, 94, 97.

¹²⁶ So *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz, Art. 2 Rn. 52, *Epping*, Grundrechte, Rn. 528; vgl. auch *Sodan*, Grundgesetz, Art. 2 Rn. 9; *Dreier*, GG I, Art. 2 I Rn. 82; *Jarass*, NJW 1989, 857, 860.

¹²⁷ Vgl. BVerfGE 6, 32, 36-38.

¹²⁸ Vgl. *Jarass*, NJW 1989, 857.

¹²⁹ BGHZ 13, 334, 338; 24, 72, 81; BVerfGE 54, 148, 152; 72, 155, 170.

¹³⁰ *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rn. 373.

¹³¹ *Götting/Schertz/Seitz*, Handbuch des Persönlichkeitsrechts, §7 Rn. 1; *Postberg*, Das Zusammenwirken von EMRK, Grundgesetz und EU-Grundrechtscharta anhand des Art. 52 III und des Art. 53 der Charta – eine vergleichende Untersuchung zum Schutz des Privat- und Familienlebens, S.41; *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz, Art. 2 Rn. 40.

¹³² *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rn. 373.

der Schutzbereiche der beiden Rechte häufig ähnlich oder gar gleich ausfällt¹³³.

Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wurde häufig nach den verschiedenen Ausprägungen der Persönlichkeit des Menschen in verschiedenen Sphären (z. B. in Öffentlichkeitssphäre, Sozialsphäre, Privatsphäre und Intimsphäre), deren Schutz unterschiedlich ausgeprägt ist, aufgeteilt. Am besten lässt sich der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Fallgruppen definieren¹³⁴. Obwohl heutzutage immer noch keine Meinungseinheit über die Fallgruppeneinteilung herrscht, werden überwiegend der Schutz der Privat-, Geheim- und Intimsphäre, das Recht am eigenen Bild und am eigenen Wort in der Öffentlichkeit, der persönliche Ehrenschatz sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht gezählt¹³⁵. Im Folgenden werden einige Fallgruppen des Schutzbereiches des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dargestellt.

aa) Privatsphäre. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sichert dem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und gleichzeitig verlangen kann, in Ruhe gelassen zu werden¹³⁶. Der Schutz ist außerdem nicht nur auf die häusliche Sphäre begrenzt, sondern entfaltet sich überall dort, wo die Einzelnen davon ausgehen dürfen, fremden Blicken entzogen zu sein¹³⁷.

bb) Intimsphäre. Die Privatheit der Sexualsphäre wird auch vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützt¹³⁸. Die sexuelle Selbstbestimmung erfasst verschiedene Bereiche der Intimsphäre; die Schwangerschaft gehört auch zur Intimsphäre der Frau, deren Schutz

¹³³ Jarass, NJW 1989, 857, 858.

¹³⁴ Schweßinger, Der Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz in Deutschland, Frankreich und England, S. 67; vgl. dazu die *Eppler-Entscheidung*, BVerfGE 54, 148, 153.

¹³⁵ Vgl. Postberg, Das Zusammenwirken von EMRK, Grundgesetz und EU-Grundrechtscharta anhand des Art. 52 III und des Art. 53 der Charta – eine vergleichende Untersuchung zum Schutz des Privat- und Familienlebens, S. 40; Lehr, Ansätze zur Harmonisierung des Persönlichkeitsrechts in Europa, S. 33.

¹³⁶ Vgl. BVerfGE 79, 256, 268.

¹³⁷ Vgl. BVerfGE 101, 361, 371, 372.

¹³⁸ Jarass, NJW 1989, 859.

durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verbürgt ist¹³⁹.

cc) *Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung* wurde zum ersten Mal im sogenannten Volkszählungsurteil entwickelt¹⁴⁰. Es gewährleistet die Möglichkeit des Individuums, die Kontrolle über seine persönlichen Daten zu behalten und selbst über deren Verwendung zu bestimmen¹⁴¹. Die Daten sind im Hinblick auf ihre Art nicht begrenzt; dazu gehören beispielweise auch Tagebücher, Ehescheidungsakten, Krankenakten und Steuerdaten¹⁴².

dd) *Selbstdarstellung der Person in der Öffentlichkeit*. Zur Öffentlichkeitsphäre gehören grundsätzlich das Recht am eigenen Wort und Bild sowie persönlicher Ehrenschatz¹⁴³.

1. *Der Ehrenschatz* konstituiert zwar kein Recht, in der Öffentlichkeit nur nach eigenen Vorstellungen dargestellt zu werden, gewährleistet aber, dass das Ansehen der Person in den Augen anderer wahrheitsgemäß präsentiert wird¹⁴⁴ (der Schutzbereich wird als „äußere Ehre“¹⁴⁵ bezeichnet).

2. *Das Recht am eigenen Wort* garantiert dem Individuum die Möglichkeit, selbst zu bestimmen, ob seine Worte der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen. Jede Person kann selbst entscheiden, ob ihr Wort auf einem Tonträger aufgenommen werden darf¹⁴⁶.

3. *Das Recht am eigenen Bild* „gewährleistet dem Einzelnen Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten, soweit es um die Anfertigung und Verwendung von Fotografien oder Aufzeichnungen seiner Person durch andere geht¹⁴⁷“.

¹³⁹ BVerfGE 39, 1, 42.

¹⁴⁰ BVerfGE 65, 1.

¹⁴¹ Epping, Grundrechte, Rn. 626.

¹⁴² Epping, Grundrechte, Rn. 627.

¹⁴³ So Sodan, Grundgesetz, Art. 2 Rn. 6; Epping, Grundrechte, Rn. 532. Einige Wissenschaftler unterscheiden auch das Recht auf Resozialisierung als Teil der Öffentlichkeitsphäre bzw. des Ehrenschatzes, vgl. dazu Jarass, NJW 1989, 859; Schmidt, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, Rn. 49.

¹⁴⁴ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.10.1995, NStZ 1996, 127.

¹⁴⁵ Vgl. dazu Schmidt, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, Rn. 48.

¹⁴⁶ Vgl. BVerfGE 34, 269, 277.

¹⁴⁷ BVerfGE 101, 361, 381; vgl. auch BVerfG, Beschluß vom 14.02.2005 – 1 BvR 240/04, – manipulierte Fotomontage.

3. Schutzbereich des Rechts auf Unverletzlichkeit des Privatlebens nach der russischen Verfassung

a) Persönlicher Schutzbereich

Das Recht auf Unverletzlichkeit des Privatlebens steht nach Art. 23 der russischen Verfassung jedem zu, es ist nicht auf russische Staatsangehörige beschränkt¹⁴⁸. Die Formulierung des Artikels ist in der Tat der Formulierung eines deutschen „Jedermann-Rechts“ sehr ähnlich. In der russischen Verfassungsrechtstheorie wird vereinzelt die Meinung vertreten, dass Minderjährige und geistig behinderte Menschen nicht über den Privatsphärenschutz verfügen dürfen, weil sie das Recht nicht richtig „spüren können“¹⁴⁹. Nach h.M. gewährleistet dennoch Art. 23 der russischen Verfassung jeder Person von Geburt an im vollen Umfang das Recht auf Unverletzlichkeit ihres Privatlebens auf dem Gebiet der Russischen Föderation¹⁵⁰.

Das russische Verfassungsgericht (im Folgenden – VG) hat in Bezug auf juristische Personen entschieden, dass „die Grundrechte nur in solchem Umfang auf juristische Personen übertragbar sind, in dem sie ihrem Wesen nach auf juristische Personen anwendbar sein könnten“¹⁵¹. Die Möglichkeit einer Anwendung des Rechts auf Unverletzlichkeit des Privatlebens auf juristische Personen wird somit von Umständen des Einzelfalls abhängen.

b) Sachlicher Schutzbereich

Die Regelung des grundgesetzlichen Privatsphärenschutzes bleibt in Russland in theoretischer Hinsicht noch weitgehend unterentwickelt¹⁵². Ebenso wie in vielen anderen Staaten sowie auf der EuroparatsEbene

¹⁴⁸ Vgl. Art. 23 Abs. 1 der russischen Verfassung: „Jeder hat das Recht auf Unverletzlichkeit des Privatlebens...“.

¹⁴⁹ Romanovskij, Pravo na neprikosnovennost' častnoj žizni, S. 43.

¹⁵⁰ Vgl. dazu Tereščenko, Pravo i ékonomika 1994, Nr. 17-18, 6; Balaškina, Pravo i politika 2007, Nr. 7, 104.

¹⁵¹ VG RF, Beschluss Nr. 20-P vom 17.12.1996, § 4.

¹⁵² Izmajlova, Moskovskij žurnal meždunarodnogo prava 2008, Nr. 1, 177.

findet man im russischen Recht keine legale Definition der Privatsphäre. Einige russische Rechtswissenschaftler sind der Meinung, dass die Definition des Privatlebens nicht von dem Gesetzgeber vorgegeben, sondern von der Rechtsprechung entwickelt werden soll¹⁵³. In der russischen Verfassungstheorie wird auch die Ansicht vertreten, dass eine legale Definition der Privatsphäre nicht nur schwierig, sondern auch unnötig ist, da die Vorgabe eines festen Rahmens durch den Gesetzgeber gleichzeitig das Persönlichkeitsrecht weitgehend beschränken würde¹⁵⁴. Nach einer verbreiteten Ansicht schließt der Begriff „Privatleben“ („*častnaja žizn*“) Unterbegriffe „Persönliches Leben“ („*ličnaja žizn*“) und „Familienleben“ nach der russischen Verfassung mit ein¹⁵⁵. Das Privatleben umfasst die Sphäre der persönlichen Intim-, Familien-, Haushalt- und anderer sozialer Kontakte des Menschen. Diese Verhältnisse fallen dann nicht unter den Bereich des Privatlebens, wenn sie im Zusammenhang mit einer Ausübung von Arbeit stehen¹⁵⁶. Hier muss man anmerken, dass im russischen Verfassungsrecht - anders als nach der Rechtsprechung des EGMR¹⁵⁷ - die Privatsphäre von der Arbeitssphäre des Einzelnen getrennt betrachtet wird¹⁵⁸. Das russische Verfassungsgericht stellte beispielsweise fest, dass man die Arbeitsverhältnisse nicht in Zusammenhang mit Privatleben bringen soll¹⁵⁹. Andere Bereiche des Privatlebens werden jedoch mittelbar von der russischen Verfassung geschützt, wie etwa die Ehre, der gute Ruf¹⁶⁰ und das Geheimnis der Kommunikation¹⁶¹. Ein klarer Umriss des Schutzbereiches des Privatlebens in Russland lässt sich aber heutzutage noch nicht feststellen, da es an theoretischer Analyse und Rechtsprechung immer noch mangelt.

In Bezug auf das Recht am eigenen Bild als Teil des Privatlebens sollte man anmerken, dass die am 18.12.2006 verabschiedete Regelung

¹⁵³ *Chužokova*, Advokatskaja praktika 2006, Nr. 4, 3.

¹⁵⁴ *Balaškina*, Pravo i politika 2007, Nr. 7, 98.

¹⁵⁵ *Balaškina*, Pravo i politika 2007, Nr. 7, 96, 97.

¹⁵⁶ *Topornin*, Konstitucija Rossijskoj Federacii: Kommentarij. S. 149-150.

¹⁵⁷ ECHR, *Niemitz v. Germany*, no. 13710/88, § 29.

¹⁵⁸ Vgl. *Okun'kov*, Kommentarij k Konstitucii Rossijskoj Federacii, S. 63.

¹⁵⁹ Vgl. VG RF, Beschluss Nr. 157-O vom 20. 11. 1998, § 3.

¹⁶⁰ Vgl. dazu Art. 23 Abs. 1 russischer Verfassung.

¹⁶¹ Vgl. dazu Art. 23 Abs. 2 russischer Verfassung.

des Art. 152.1 des russischen Zivilgesetzbuches die Veröffentlichung und Nutzung eines Bildnisses ohne Einwilligung des Abgebildeten untersagt, sofern bestimmte Ausnahmen nicht einschlägig sind¹⁶². Im Rechtsprechungsüberblick von 2007¹⁶³ brachte der Oberste Gerichtshof Russlands diese Vorschrift in einen engen Zusammenhang mit Art. 23 der russischen Verfassung; daraus kann man schlussfolgern, dass zivilrechtliche Vorschriften zum Schutz der Bildnisse einer natürlichen Person dem grundrechtlich gewährleisteten Schutz des Privatlebens dienen, und der Letztere somit auch das Recht am eigenen Bild umfasst¹⁶⁴.

4. Kritische Wertung

Die Betrachtung des *persönlichen Schutzbereiches* des Privatsphärenschutzes nach der EMRK, dem deutschen Grundgesetz und der russischen Verfassung hat ergeben, dass diese Regelungswerke den Privatsphärenschutz als „Jedermann-Recht“ definieren. Außerdem lässt sich bei allen erwähnten Rechtssystemen feststellen, dass juristische Personen unter bestimmten Voraussetzungen auch Träger dieser Grundrechte sein können, obwohl es auch Unbestimmtheit im Hinblick darauf gibt, unter welchen genauen Umständen das Persönlichkeitsrecht auf juristische Personen anwendbar ist.

Was den *sachlichen Schutzbereich* – und mithin die Definition des Privatlebens – angeht, enthalten weder die russische Verfassung noch die EMRK eine Definition des „Privatlebens“. Der EGMR ist der Meinung, dass eine solche Definition unnötig wäre, weil die Auslegung des Art. 8 EMRK im konkreten Einzelfall hilft, mögliche Probleme zu vermeiden, falls neue Lebenssachverhalte angesichts der technischen Entwicklung nicht von einer feststehenden Definition erfasst werden

¹⁶² Für eine ausführliche Behandlung dieser Vorschrift vgl. Kapitel IV Abschnitt 2 Buchstabe c Unterbuchstabe aa.

¹⁶³ Vgl. OG RF, Bjuulleten' Verchovnogo Suda RF, Nr. 12 (2007), 27.

¹⁶⁴ Die Meinung, dass die Veröffentlichung von Fotos für journalistische Zwecke ohne Einwilligung der Person einen Eingriff in das Privatleben konstituiert, wird zudem von *Morgunova/Poguljaev*, Kommentarij k zakonu "O SMI", S. 156-158, vertreten.

können¹⁶⁵. Dies ist zu begrüßen, da die Auslegung der Konvention schließlich zur Zuständigkeit des Gerichtshofs gehört¹⁶⁶. Beispielsweise hat der EGMR im Fall *Smirnova v. Russland*¹⁶⁷ festgestellt, dass die Beschlagnahme des Personalausweises einen Eingriff in das Privatleben konstituiert. Außerdem wurde im Fall *Fadeeva v. Russland*¹⁶⁸ festgestellt, dass Umweltschutz auch zum Schutzbereich des Privatsphärenschutzes gehört. Trotzdem erscheint eine solche Konzeption der systematischen Auslegung statt einer Definition für Russland eher problematisch, weil russische Gerichte nicht so flexibel im Bereich der Rechtsanwendung sind. Genau deswegen wurden in den oben genannten Fällen die Beschwerden vor das europäische Gericht gebracht, nachdem zuvor russische Gerichte sowohl die Beschlagnahme des Personalausweises als auch die Umweltschutzfrage nicht dem Schutzbereich des Privatlebens zuordnen wollten.

Eine Besonderheit des deutschen Grundgesetzes im Vergleich zur EMRK und zur russischen Verfassung liegt darin, dass im deutschen Verfassungsrecht kein spezielles Grundrecht zum Schutz des Privatlebens existiert. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht stellt als Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit ein sogenanntes Auffanggrundrecht dar, das praktisch „jedes Verhalten grundrechtlich schützt, soweit nicht spezielle Grundrechte einschlägig sind“¹⁶⁹. Einige Wissenschaftler sind der Meinung, dass der Schutzbereich des Rechts auf Privatleben in Deutschland deswegen „konturlos“ bleibt¹⁷⁰. Dennoch muss man anmerken, dass die Grundrechtstheorie in Deutschland am weitesten entwickelt zu sein scheint. Auch wenn der Persönlichkeitsschutz nicht im Grundgesetz unmittelbar gewährleistet wird, kann man durch die Analyse der Sphärentheorie jegliche

¹⁶⁵ So *Schäfer*, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK), S. 10, 15.

¹⁶⁶ Vgl. Art. 32 EMRK.

¹⁶⁷ ECHR, *Smirnova v. Russia*, nos. 46133/99, 48182/99, § 97.

¹⁶⁸ ECHR, *Fadeeva v. Russia*, no. 55723/00, § 88.

¹⁶⁹ *Postberg*, Das Zusammenwirken von EMRK, Grundgesetz und EU-Grundrechtscharta anhand des Art. 52 III und des Art. 53 der Charta – eine vergleichende Untersuchung zum Schutz des Privat- und Familienlebens, S. 68.

¹⁷⁰ So z.B. *Friedrich*, Grundrechtlicher Persönlichkeitsschutz und europäische Privatsphärenangabe, S. 50.

Lebenssachverhalte nachvollziehen. Es lässt sich feststellen, dass der Bereich des Arbeitslebens im deutschen Recht¹⁷¹ sowie in der Rechtsprechung des EGMR¹⁷² anders als im russischen Recht vom Bereich des Privatlebens nicht abgegrenzt wird und in bestimmten Fällen als Teil des Privatlebens angesehen werden darf. Das erscheint als sinnvoll, soweit das Privatleben an die Beziehungen mit anderen Menschen sehr eng angeknüpft ist.

In Art. 8 EMRK sind außer dem Recht auf Achtung des Privatlebens auch das Recht auf Achtung des Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz¹⁷³ verankert. Die russische Verfassung gewährleistet sowohl das Recht auf Unverletzlichkeit des Privatlebens, auf Personen- und Familiengeheimnis, auf Schutz der Ehre und des guten Rufes¹⁷⁴, als auch das Recht auf Achtung der Korrespondenz¹⁷⁵. Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung wurde in der russischen Verfassung gesondert verankert¹⁷⁶. In Deutschland wurden die Unverletzlichkeit der Wohnung¹⁷⁷ und das Briefgeheimnis¹⁷⁸ unmittelbar gewährleistet. Alle anderen in Artikel 8 EMRK genannten Rechte wurden im deutschen Grundgesetz implizit durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 garantiert.

Das deutsche allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet auch ein Recht am eigenen Bild¹⁷⁹, insbesondere wenn die Aufnahmen heimlich¹⁸⁰ oder ohne den Willen des Grundrechtsträgers¹⁸¹ hergestellt werden. Nach der Rechtsprechung des EGMR stellt die Veröffentlichung

¹⁷¹ Vgl. dazu *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rn. 373.

¹⁷² ECHR, *Niemitz v. Deutschland*, no. 13710/88, § 29; ECHR *Halford v. United Kingdom*, 20605/92, § 44 (Telefongespräche am Arbeitsplatz).

¹⁷³ Vgl. Art. 8 EMRK.

¹⁷⁴ Vgl. Art. 23 Abs. 1 der russischen Verfassung.

¹⁷⁵ Vgl. dazu Art. 23 Abs. 2 der russischen Verfassung: „Jeder hat das Recht auf das Geheimnis des Schriftverkehrs, von Telefongesprächen, postalischen, telegraphischen und anderen Mitteilungen...“

¹⁷⁶ Vgl. Art. 25 der russischen Verfassung.

¹⁷⁷ Vgl. Art. 13 GG.

¹⁷⁸ Vgl. Art. 10 GG.

¹⁷⁹ *Hillgruber* in Mitarbeiterkommentar, B. 1, Art. 2 I Rn. 66, vgl. *Stark*, in: Mangoldt/Klein/Stark, GG Art. 2 I Rn. 87.

¹⁸⁰ *Stark*, in: Mangoldt/Klein/Stark, GG Art. 2 I Rn. 175.

¹⁸¹ *Dreier*, GG I, Art. 2 I Rn. 72.

von Fotos einer Person einen Eingriff in ihren Privatbereich dar¹⁸². Mit Blick auf den Rechtsprechungsüberblick des Obersten Gerichtshofs Russlands¹⁸³ und auf einige Meinungen im Schrifttum¹⁸⁴ kann man auch bezüglich des russischen Rechts bejahen, dass die Veröffentlichung von Fotos für journalistische Zwecke ohne Einwilligung der Person einen Eingriff in das Privatleben konstituiert.

¹⁸² ECHR, *von Hannover v. Germany*, no. 59320/00, § 53; ECHR, *von Hannover v. Germany (no.2)*, nos. 40660/08; 60641/08, § 95; ECHR, *Sciacca v. Italy*, no. 50774/99, § 29.

¹⁸³ OG RF, Bjuulleten' Verchovnogo Suda RF Nr. 12 (2007), 27.

¹⁸⁴ Vgl. *Morgunova/Pogulyaev*, Kommentarij k zakonu "O SMI", S. 156-158.

III. Eingriffe in die Privatsphäre

Eine weitere Frage ist, ob die Bildberichterstattung über Prominente einen Eingriff in die Privatsphäre konstituieren kann. Diese Frage ist besonders angesichts des Umstands problematisch, dass in der Regel nicht der Staat, sondern private Medien die Fotos von Prominenten veröffentlichen. In diesem Zusammenhang muss untersucht werden, ob Dritte an Grundrechte gebunden sind oder ob der Staat in irgendeiner Form dafür Sorge tragen muss, dass Grundrechtsträger vor Übergriffen Dritter geschützt werden. Diese Problematik wird in diesem Kapitel rechtsvergleichend behandelt.

1. EMRK: Schutz des Privatlebens seitens des Staats

a) Eingriffe in der Konvention

Im Wortlaut der EMRK ist keine allgemeine Definition des Eingriffs vorhanden. In der Rechtsprechung wird eine Einschränkung oder Untersagung der Ausübung eines Rechts durch eine Behörde als Eingriff qualifiziert¹⁸⁵. Für die Zurechnung des Eingriffs einer Behörde reicht es hierbei, wenn diese in das EMRK-widrige Verhalten in qualifizierter Weise involviert ist¹⁸⁶. Die Besonderheit der Konvention ist, dass die gesetzlich vorgesehene Rechtfertigung des Eingriffs fast für jedes Recht extra bezeichnet wird. Deswegen ist nach der EMRK ein Eingriff nur dann gerechtfertigt, wenn das in dem Artikel vorgesehen ist¹⁸⁷ und eines oder mehrere der genannten berechtigten Ziele verfolgt werden¹⁸⁸. Im Hinblick auf das Recht auf Achtung des Privatlebens sind diese Ziele die Gewährleistung der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, des

¹⁸⁵ Postberg, Das Zusammenwirken von EMRK, Grundgesetz und EU-Grundrechtscharta anhand des Art. 52 III und des Art. 53 der Charta – eine vergleichende Untersuchung zum Schutz des Privat- und Familienlebens, S.160; ECHR, *VgT Verein gegen Tierfabriken v. Switzerland*, no. 24699/94, §§ 45 ff.

¹⁸⁶ Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch, S. 125; ECHR, *A. v. France*, no. 14838/89, § 36 ff.; *M.M. v. The Netherlands*, no. 39339/98, § 39 ff.

¹⁸⁷ Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch, S. 246.

¹⁸⁸ So Meyer-Ladewig, EMRK, Art. 8 Rn. 37.

wirtschaftlichen Wohls des Landes, die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Verhütung von Straftaten, der Schutz der Gesundheit oder der Moral oder der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (vgl. Art. 8 Abs. 2 EMRK). Die Eingriffe bedürfen zudem einer gesetzlichen Grundlage und sind nur soweit zu rechtfertigen, als sie in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind¹⁸⁹.

b) Drittwirkung

aa) Unmittelbare Drittwirkung

Unter Drittwirkung im Sinne des Konventionsrechts versteht man (wie auch im deutschen Recht) die Anwendung der Konvention auf das Verhalten von privaten Personen (Dritten)¹⁹⁰. Die herrschende Meinung heutzutage ist, dass die Grundrechte der EMRK über keine unmittelbare (direkte) Drittwirkung verfügt¹⁹¹. Auch der Wortlaut der Konvention sowie die *travaux préparatoires* zeigen, dass die Intention der Schutz des Individuums gegen die Staat und nicht die Regelung privater Beziehungen war¹⁹². Auch eine Beschwerde gegen eine Privat-Person wäre *ratione personae* unzulässig¹⁹³.

bb) Mittelbare Drittwirkung

Die Rechte und Freiheiten der EMRK wurden als Abwehrrechte gegenüber staatlichen Eingriffen definiert¹⁹⁴. Auch ist der Staat

¹⁸⁹ Siehe Art. 8 Abs. 2 EMRK.

¹⁹⁰ Vgl.dazu *Ovey/White*, The ECHR, 4. Ed, S. 51: "...the extent to which the Convention is applicable to the behaviour of private parties...is known by the German word *Drittwirkung*".

¹⁹¹ *Meyer-Ladewig*, EMRK, Art. 2 Rn. 2; vgl. dazu *Friedrich*, Grundrechtlicher Persönlichkeitsschutz und europäische Privatsphärengarantie, S. 55; vgl. dazu *Polakiewicz*, 12 Tel Aviv U. Stud. L. (1994), 181, 207: „The impact of the European Convention on matters of private law is primarily of an indirect nature“.

¹⁹² So *Polakiewicz*, 12 Tel Aviv U. Stud. L. (1994), 181, 187.

¹⁹³ Vgl. Art. 34 EMRK: „Der Gerichtshof kann von jeder natürlichen Person,...die behauptet, *durch eine der Hohen Vertragsparteien* in einem...Recht verletzt zu sein, mit einer Beschwerde befasst werden.“; vgl. dazu auch *van Dijk/van Hoof*, Theory and practice of the ECHR, 4. Ed., S. 743.

¹⁹⁴ *Lehr*, Ansätze zur Harmonisierung des Persönlichkeitsrechts in Europa, S. 73.

verpflichtet, den positiven Schutz mittels Gesetzgebung und Verwaltung sicherzustellen¹⁹⁵ und die EMRK als Interpretationshilfe bei der Auslegung nationaler Gesetze zu beachten¹⁹⁶. Als mittelbare Drittwirkung bezeichnet man die Konventionsgarantie¹⁹⁷ des staatlichen Schutzes gegen Eingriffe Dritter¹⁹⁸ und insofern auch die Verpflichtung des Staates, ein Rechtsmittel im Verhältnis zwischen Privatpersonen auch auf der Ebene des nationalen Rechts zu gewährleisten¹⁹⁹. Diese „positive obligations“²⁰⁰ definiert man in der Rechtstheorie eher als Schutzpflichten („protective obligations“), damit wird aber die objektivrechtliche Dimension der Menschenrechte und mithin deren mittelbare Drittwirkung bezeichnet²⁰¹. Die grundsätzliche Idee ist die Gewährleistung der Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit der Konvention durch den Staat²⁰². Als Illustration dafür kann man den *Marckx case* erwähnen²⁰³, nach dem Belgien sein Zivilgesetzbuch abänderte²⁰⁴.

2. Deutschland: mittelbare Drittwirkung von Grundrechten

a) Eingriffe in die Grundrechte

¹⁹⁵ *Frowein/Peukert*, EMRK, Art. 8 Rn. 11.

¹⁹⁶ Vgl. *Friedrich*, Grundrechtlicher Persönlichkeitsschutz und europäische Privatsphärengarantie, S. 56.

¹⁹⁷ *Friedrich*, Grundrechtlicher Persönlichkeitsschutz und europäische Privatsphärengarantie, S. 55.

¹⁹⁸ *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch, S. 226 f.

¹⁹⁹ *Bulach*, Die konstitutionelle Rolle des EGMR im europäischen Grundrechtsschutzsystem durch Auslegung und Fortentwicklung der gemeinsamen Grundwerte unter besonderem Bezug auf Art. 8 EMRK, S. 64. Vgl. dazu *Ovey/White*, The ECHR, 4. Ed, S. 52: „action...taken by the State to secure the rights protected by the Convention“.

²⁰⁰ *van Dijk/van Hoof*, Theory and practice of the ECHR, 4. Ed., 739; *Polakiewicz*, 12 Tel Aviv U. Stud. L. (1994), S. 181, 188.

²⁰¹ Vgl. dazu *Polakiewicz*, 12 Tel Aviv U. Stud. L. (1994), 181, 188.

²⁰² Vgl. dazu *Lysander*, 49 Duq. L. Rev. (2011), 339, 417: “the domestic law of the state parties has to comply with the ECHR and their public authority acts”; *Polakiewicz*, 12 Tel Aviv U. Stud. L. (1994), 181, 192: “The positive obligations...are the best mechanisms for ensuring effective observance of the requirements of the European Convention...Therefore, in exercising public power, all judicial and administrative authorities must take the requirements of the Convention into account.”

²⁰³ ECHR, *Marckx v. Belgium*, no. 6833/74.

²⁰⁴ Vgl. dazu Committee of Ministers of the Council of Europe, Resolution DH (88)3, 4 March 1988.

In der deutschen Verfassungslehre unterscheidet man zwischen dem klassischen und dem erweiterten Eingriffsbegriff²⁰⁵. Nach dem klassischen Eingriffsbegriff gilt als Eingriff eine staatliche Maßnahme, die durch die vier Voraussetzungen *Finalität*, *Unmittelbarkeit*, *Rechtsakt* und *Imperativität* gekennzeichnet ist²⁰⁶. Jedoch wird heute der klassische Eingriffsbegriff allgemein als zu eng angesehen²⁰⁷. Nach dem modernen Eingriffsbegriff gilt als Eingriff jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein in den Schutzbereich eines Grundrechts fallendes Verhalten ganz oder teilweise unmöglich macht, unabhängig davon, ob diese Wirkung final oder unbeabsichtigt, unmittelbar oder mittelbar, rechtlich oder tatsächlich, mit oder ohne Zwang erfolgt²⁰⁸. Alle vier klassischen Eingriffskriterien werden damit so ausgeweitet, dass ein Eingriff in jeder staatlichen mittelbar-faktischen Grundrechtbeeinträchtigung liegen kann²⁰⁹. Auf solche Weise kann die Grundrechtsbeeinträchtigung nicht nur durch einen Rechtsakt, sondern auch durch einen Realakt geschehen²¹⁰.

b) Drittwirkung

aa) Unmittelbare Drittwirkung

Für eine unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte hat sich insbesondere das Bundesarbeitsgericht (BAG) in seiner Frühzeit ausgesprochen²¹¹. Nach dessen Auffassung stellen einige bedeutsame Grundrechte Ordnungsgrundsätze für das soziale Leben auf und wirken somit unmittelbar im Privatrecht²¹². Eine Person könne sich nach dieser Ansicht auch in den Privatrechtsbeziehungen direkt auf die Grundrechte

²⁰⁵ Epping, Grundrechte, Kap. 8 Rn. 376.

²⁰⁶ Mehr dazu vgl. Epping, Grundrechte, Rn. 378.

²⁰⁷ So u.a. Epping, Grundrechte, Rn. 379.

²⁰⁸ Pieroth/Schlink, Grundrechte, Rn. 238; Epping, Grundrechte, Rn. 379; vgl. auch BVerfGE 105, 279, 301.

²⁰⁹ Epping, Grundrechte, Kap. 8 Rn. 379 ff.

²¹⁰ Epping, Grundrechte, Kap. 8 Rn. 382.

²¹¹ Vgl. BAGE 1, 185, 193 f.

²¹² BAGE 1, 185, 193 f.

berufen²¹³. Die herrschende Meinung in der Rechtsprechung und Literatur besagt hingegen, dass die Grundrechte nicht unmittelbar im Privatrecht anwendbar sind²¹⁴. Die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes belegt, dass die Grundrechte als Abwehrrechte gegen die Staatsgewalt und nicht für die Regelung von Privatbeziehungen konzipiert wurden²¹⁵. Außerdem sind nach dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 3 GG die Staatsorgane Grundrechtsadressaten, während die Privatpersonen nicht erwähnt werden²¹⁶. Das „gewichtige Argument“²¹⁷ gegen unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte ist die grundrechtlich geschützte Privatautonomie, die Privatpersonen die Möglichkeit gewährleistet, die Rechtsbeziehungen untereinander gemäß ihrer persönlichen Freiheit ungezwungen zu gestalten²¹⁸.

bb) Mittelbare Drittwirkung

Die Grundlagen der Lehre von der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten hat das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1958 im *Lüth-Urteil*²¹⁹ festgelegt. In diesem Fall sollte das BVerfG entscheiden, ob der Vorsitzende des Hamburger Presseclubs *Erich Lüth*, der zum Boykott der Filme des Filmregisseurs *Veit Harlan* aufgerufen hat und deswegen zivilrechtlich verklagt wurde, eine Verfassungsbeschwerde unter Berufung auf sein Recht auf freie Meinungsäußerung als Mittel gegen die letztinstanzliche Gerichtsentscheidung erheben konnte²²⁰. Unter anderem hat das BVerfG festgestellt, dass im bürgerlichen Recht sich der Rechtsgehalt der Grundrechte mittelbar durch die privatrechtlichen

²¹³ Vgl. *Friedrich*, Grundrechtlicher Persönlichkeitsschutz und europäische Privatsphärengarantie, S. 55.

²¹⁴ BVerfGE 7, 198, 204; *Umbach/Clemens*, Grundgesetz, Rn. 19; *Schmalz*, Grundrechte, Rn. 266 ff.; *Friedrich*, Grundrechtlicher Persönlichkeitsschutz und europäische Privatsphärengarantie, S. 50; *Förster*, Die unmittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten, S. 164; *Guckelberger*, JuS 2003, 1151, 1153; vgl. auch *Lysander*, 49 Duq. L. Rev. (2011), 339, 389: “Basic rights...do not bind private persons”.

²¹⁵ Mehr zur Entstehungsgeschichte vgl. *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, § 5 Rn. 175 ff.

²¹⁶ Art. 1 Abs. 3 GG. Vgl. *Schmalz*, Grundrechte, Rn. 265 ff.

²¹⁷ So *Förster*, Die unmittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten, S. 164.

²¹⁸ Mehr dazu vgl. *Guckelberger*, JuS 2003, 1151, 1153.

²¹⁹ BVerfGE 7, 198.

²²⁰ BVerfGE 7, 198, 202; vgl. auch *Umbach/Clemens*, Grundgesetz, Rn. 19 ff.

Vorschriften entfalte²²¹. Der Gesetzgeber sei unmittelbar an die Grundrechte gebunden und muss sie während der Gesetzgebung beachten²²², so dass die zivilrechtlichen Gesetze mit den Grundrechten vereinbar sein sollen²²³. Die Aufgabe des an die Grundrechte unmittelbar gebundenen Richters sei wiederum, die Bedeutung der Grundrechte zu interpretieren, damit sie „in die Auslegung und Anwendung des Privatrechts einfließen“²²⁴ können. Demgemäß bildet die mittelbare Drittwirkung „eine Brücke, die das Verfassungs- mit dem Privatrecht verbindet“²²⁵. Begründet wird diese mittelbare Drittwirkung zum einen damit, dass die Grundrechte eine objektive Wertordnung²²⁶ bilden, die als Grundentscheidung der Verfassung für alle Rechtsbereiche gelte²²⁷. Zum anderen wird die mittelbare Drittwirkung mit Verweis auf die Schutzpflicht des Staates zur Sicherung der Wirksamkeit von Grundrechten innerhalb der Privatbeziehungen begründet; die Drittwirkung wird somit als Ausprägung der Schutzfunktion verstanden²²⁸.

3. Russland: die Drittwirkung der Grundrechte in der russischen Verfassung

a) Eingriffe in die Rechte und Freiheiten der russischen Verfassung

Im Wortlaut der russischen Verfassung findet man keine Definition des Eingriffs. Was der Begriff des „Eingriffs“ bedeutet, ist in der russischen Verfassungsrechtstheorie immer noch zu entscheiden. Der Versuch, eine theoretische Analyse dieses Begriffs zu unternehmen, fand im Jahre 1998 im Rahmen eines Rundgesprächs statt²²⁹. Zu einer einheitlichen Meinung

²²¹ BVerfGE 7, 198, 205.

²²² Förster, Die unmittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten, S. 166.

²²³ Pieroth/Schlink, Grundrechte, Rn. 373.

²²⁴ Schmalz, Grundrechte, Rn. 271.

²²⁵ Tsiliotis, Die „Paparazzi“-Fotos im Grundrechtsstreit, S. 66.

²²⁶ BVerfGE 7, 198, 205; 25, 256, 263.

²²⁷ Vgl. Epping, Grundrechte, Rn. 277.

²²⁸ Vgl. Pieroth/Schlink, Grundrechte, Rn. 183.

²²⁹ Für Materialien dieses Rundgesprächs vgl. Tolstik, Gosudarstvo i pravo, 1998, Nr. 7, 37.

sind die russischen Wissenschaftler nicht gekommen²³⁰; allerdings waren die meisten Wissenschaftler schon der Meinung, dass ein Eingriff in die Grundrechte im Rahmen eines Rechtsakts stattfindet²³¹.

Betreffend die Eingriffsrechtfertigung verankert der Absatz 3 des Artikels 55 der russischen Verfassung die allgemeinen Voraussetzungen zur Einschränkung der Grundrechte²³². Art. 17 Abs. 3 der russischen Verfassung legt zudem fest, dass die Rechte und Freiheiten des Menschen nicht die Rechte und Freiheiten anderer verletzen dürfen.

b) Drittwirkung

aa) Unmittelbare Drittwirkung

Die russische Verfassung ist ein Rechtsakt mit unmittelbarer Wirkung, so stellt *Zor'kin*²³³ in seinem Kommentar zur russischen Verfassung fest²³⁴. In der Tat wird in Art. 15 Abs. 1²³⁵ die unmittelbare Wirkung der Verfassung und in Art. 18 Satz 1²³⁶ die unmittelbare Wirkung der Grundrechte verankert. Art. 18 Satz 2 der russischen Verfassung legt ferner fest, dass die Grundrechte den Inhalt und die Anwendung der Gesetze, die Tätigkeit der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt sowie der örtlichen Selbstverwaltung bestimmen und durch die Rechtsprechung gewährleistet werden. Ob sich daraus eine unmittelbare *Drittwirkung* der Grundrechte schlussfolgern lässt, ist höchst fraglich. Einige Wissenschaftler gehen so weit und vertreten die Meinung, dass die Grundrechte auch für die Beziehungen zwischen Privatpersonen

²³⁰ Vgl. *Jagofarov*, *Akademičeskij juridičeskij žurnal*, 2002, Nr. 4 (10), 13.

²³¹ *Jagofarov*, *Akademičeskij juridičeskij žurnal*, 2002, Nr. 4 (10), 13, 14.

²³² Vgl. Art. 55 Abs. 3 der russischen Verfassung: „Die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers können durch Bundesgesetz nur in dem Maße eingeschränkt werden, wie dies zum Schutz der Grundlagen der Verfassungsordnung, der Moral, der Gesundheit, der Rechte und gesetzlichen Interessen anderer sowie zur Gewährleistung der Landesverteidigung und Staatssicherheit notwendig ist.“

²³³ *Valerij Dmitrievič Zor'kin* ist seit 2003 als Präsident des russischen Verfassungsgerichts tätig.

²³⁴ *Zor'kin*, *Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation*, S. 128.

²³⁵ Vgl. Art. 15 Abs. 1 der russischen Verfassung: „Die Verfassung der Rußländischen Föderation hat die höchste juristische Kraft, gilt unmittelbar und findet auf dem gesamten Territorium der Rußländischen Föderation Anwendung“.

²³⁶ Vgl. Art. 18 der russischen Verfassung: „Die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers gelten unmittelbar“.

gelten²³⁷. So wird u.a. argumentiert, dass die geschlechtsspezifischen Stellenangebote von Privaten unmittelbar aufgrund des Art. 19 Pkt. 3 der russischen Verfassung (und nicht etwa erst aufgrund der verfassungskonform ausgelegten zivilrechtlichen Vorschriften) unzulässig sind²³⁸.

bb) Mittelbare Drittwirkung

Der Begriff „mittelbare Drittwirkung“ wurde in der russischen Verfassungslehre bislang nicht ausdrücklich verwendet. Eine Ausstrahlungswirkung der Grundrechte wird aber dahingehend bejaht, dass die Gerichte bei der Auslegung der Zivilgesetze diejenige Auslegungsvariante vorziehen müssen, die den Grundrechten entspricht²³⁹. Auf diese grundrechtskonforme Auslegung – die in einem engen Zusammenhang mit der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten steht²⁴⁰ – wurde auch in den Entscheidungen des russischen Verfassungsgerichts ständig hingewiesen²⁴¹. Zudem legt Art. 2 Abs. 2 des russischen Zivilgesetzbuches fest, dass unantastbare Menschenrechte und -freiheiten durch Zivilgesetze geschützt werden, was darauf schließen lässt, dass Grundrechte das Privatrecht grundsätzlich prägen.

4. Kritische Wertung

Sowohl die russische Verfassungstheorie als auch die Auslegung der EMRK definieren nicht, was genau der „Eingriff“ in die Rechte bedeutet und sind eher auf die Eingriffsrechtfertigung konzentriert. Eine genaue Definition des Eingriffs ist nur in der deutschen Grundrechtslehre zu finden. Dort und in der Rechtsprechung des EGMR reicht auch ein

²³⁷ Vgl. *Vengerov*, *Obščestvennye nauki i sovremennost'* 1995, Nr. 5, 48, 51; *Gadžiev*, *Rossijskaja justicija*, 1995, Nr. 12, 24.

²³⁸ So *Vengerov*, *Obščestvennye nauki i sovremennost'* 1995, Nr. 5, 48, 51.

²³⁹ So *Gadžiev*, *Rossijskaja justicija*, 1995, Nr. 12, 24.

²⁴⁰ Vgl. *Pieroth/Schlink*, *Grundrechte*, Rn. 87, 173 ff.

²⁴¹ Vgl. VG RF, Beschlüsse Nr. 484-O-P vom 02.04.2009; Nr. 48-O vom 20.02.2002; Nr. 1-P vom 15.01.2002; Nr. 135-O vom 05.07.2001; Nr. 6-O vom 13.01.2000.

Realakt für die Bejahung des Eingriffs, während nach russischem Recht ein Rechtsakt notwendig ist.

Im Hinblick auf die Drittwirkung lässt sich feststellen, dass in allen untersuchten Rechtsordnungen zumindest eine mittelbare Drittwirkung der Grundrechte zu bejahen ist, selbst wenn sie in der russischen Verfassungstheorie nicht als solche bezeichnet wird. Dies hat zur Folge, dass die Bestimmungen des Privatrechts, insbesondere Generalklauseln, von den Gerichten im Lichte der Grundrechte ausgelegt werden müssen. Das russische Recht bietet zudem einige Anhaltspunkte selbst für die Bejahung der unmittelbaren Drittwirkung der Grundrechte. Zwar lässt sich diese noch nicht aus dem Wortlaut des Art. 18 der russischen Verfassung herleiten, welcher in der Tat dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 3 GG sehr nahe kommt. Dennoch sind an den anderen Stellen der russischen Verfassung breitere Formulierungen als die des GG zu finden. Zum einen statuiert Art. 46 Abs. 1 der russischen Verfassung eine breit formulierte Garantie des gerichtlichen Schutzes von Grundrechten, die in Verbindung mit Art. 17 Abs. 3 eine Horizontalwirkung der Grundrechte ergeben kann²⁴². Zum anderen ist gemäß Art. 45 Abs. 2 der russischen Verfassung jeder berechtigt, seine Rechte und Freiheiten mit allen Mitteln, die nicht gesetzlich verboten sind, zu verteidigen. Diese Bestimmung könnte man mit Art. 20 Abs. 4 GG in Vergleich bringen, der allen Deutschen das Recht zum Widerstand gegen jeden gewährt, der die Beseitigung der Verfassungsordnung unternimmt. Diese Bestimmung des GG ordnet bekanntlich eine unmittelbare Drittwirkung an²⁴³. Eine ähnlich formulierte, in ihrem Umfang aber viel breitere Bestimmung des Art. 45 Abs. 2 der russischen Verfassung könnte man überraschenderweise auch dahingehend auslegen, dass sie eine unmittelbare Drittwirkung aller Grundrechte anordnet. Ob man damit nicht über das Ziel hinausschießt (bedenkt man doch die meistens hinreichende mittelbare Drittwirkung), ist eine andere Frage²⁴⁴.

²⁴² Zu diesem Ergebnis kommt *Krug*, 14 *Cardozo Arts and Ent. L. J.* (1996), 297, 318.

²⁴³ Vgl. *Epping*, Grundrechte, Rn. 275.

²⁴⁴ Zu den möglichen unerwünschten Folgen der unmittelbaren Drittwirkung vgl. z.B. *Epping*, Grundrechte, Rn. 273.

Für die vorliegende Untersuchung ist es aber von Bedeutung, ob ein Grundrechtsträger, insbesondere ein Prominenter, der gegen eine Bildberichterstattung vorgeht, bei einem zunächst privatrechtlichen Streit erreichen kann, dass seine Grundrechte berücksichtigt werden. Dies wird in allen untersuchten Rechtssystemen durch die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte erreicht. Lehnt ein Gericht die Klage eines Prominenten ab, indem es feststellt, dass die Abbildungen gegen dessen Willen veröffentlicht werden dürfen, so liegt ein Eingriff in sein Grundrecht auf Achtung der Privatsphäre vor²⁴⁵, und zwar aufgrund des Rechtsakts – des Gerichtsurteils. Somit reicht es aus, dass alle untersuchten Rechtssysteme einen Eingriff durch Rechtsakt und eine mittelbare Drittwirkung der Grundrechte bejahen.

²⁴⁵ Vgl. auch BVerfGE 101, 361, 386.

IV. Rechtfertigung der Eingriffe: Pressefreiheit als Schranke des Privatsphärenschutzes

1. Verankerung der Pressefreiheit in den Rechtsquellen

Das Recht auf Privatsphäre kollidiert im Rahmen der Bildberichterstattungen häufig mit der Pressefreiheit. Im folgenden Abschnitt wird zunächst untersucht, wie die Meinungsfreiheit bzw. die Pressefreiheit im Zusammenhang mit der Bildberichterstattung in den Grundrechtssystemen Deutschlands, Russlands und des Europarates verankert ist.

a) Art. 10 EMRK – Freiheit der Meinungsäußerung

Art. 10 EMRK gewährleistet sowohl natürlichen als auch juristischen Personen²⁴⁶ die Freiheit der Meinungsäußerung, die durch den Gerichtshof als „essential“ in „a democratic society“ bezeichnet wird²⁴⁷. Abs. 1 S. 1 des Artikels²⁴⁸ gewährleistet die allgemeine Äußerungsfreiheit²⁴⁹, die im nachfolgenden Satz konkretisiert wird²⁵⁰. Aus Art. 10 Abs. 1 S. 2 EMRK ergibt sich ein Zusammenhang zwischen Meinungsfreiheit im Sinne von Meinungsbildungsfreiheit und der Informationsfreiheit²⁵¹. Meinungsbildungsfreiheit bezeichnet das Recht, eigene Ansichten zu bilden und diese zu äußern²⁵². Sowohl die Information als auch die Meinungsäußerung können in „diverse variety of forms and means“²⁵³, also in verschiedensten

²⁴⁶ *Mensching*, in: Karpenstein, EMRK, Art. 10 Rn. 5; *Meyer-Ladewig*, EMRK, Art. 10 Rn. 4.

²⁴⁷ ECHR, *Handyside v. United Kingdom*, no. 5493/72, § 49. Vgl. dazu Parliamentary Assembly, Right to privacy, Report, Doc. 8130, p. 28.

²⁴⁸ Art. 10 Abs. 1 ECHR: „Everyone has the right to freedom of expression“.

²⁴⁹ Vgl. *Frowein/Peukert*, EMRK, Art. 10 Rn. 2.

²⁵⁰ Vgl. Art. 10 Abs. 1 ECHR: „This right shall include freedom to hold opinions and to receive and impart information and ideas...“

²⁵¹ *Grote/Wenzel*, in: Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 16 Rn. 5.

²⁵² Vgl. *Neukamm*, Bildnisschutz in Europa, S. 217.

²⁵³ *Harris/O’Boyle/Warbrick*, Law of the ECHR, 2nd. ed., S. 444-445.

Kommunikationsformen²⁵⁴ ausgedrückt sein. Meinungsäußerungen, die schockieren oder verletzen, „richtig“ oder „falsch“ sind, werden auch durch Art. 10 Abs. 1 EMRK geschützt²⁵⁵. U.a. sind wissenschaftliche Äußerungen²⁵⁶, Protestverfahren²⁵⁷ und auch die Möglichkeit, sich mittels der Kunst auszudrücken²⁵⁸, durch Art. 10 Abs. 1 EMRK geschützt. Da sich die Formen der Meinungsäußerung durch „changing social attitudes“ und „technological developments“²⁵⁹ ständig entwickeln, tendieren die Konventionsorgane dazu, die Freiheit der Meinungsäußerung weit auszulegen²⁶⁰. Außerdem ist eine Untersagung der Veröffentlichung von Informationen oder die Beschränkung der Meinungsäußerung gemäß Art. 10 Abs. 2 EMRK im Einzelnen zu begründen²⁶¹.

Die wesentliche Rolle der Presse in einer demokratischen Gesellschaft wurde explizit von dem Gerichtshof erwähnt²⁶². Trotz ihrer besonderen Bedeutung²⁶³ ist die Pressefreiheit in der EMRK nicht gesondert verankert, sondern wird als Bestandteil der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt²⁶⁴. Der Schutz der Pressefreiheit erstreckt sich auf „alle Informationen und Ideen“, die „in periodisch erscheinenden Druckschriften vermittelt werden“²⁶⁵, und gewährleistet Journalisten die Möglichkeit, ihre Ansichten frei auszudrücken. Um

²⁵⁴ Meyer-Ladewig, EMRK, 2. Aufl., Art. 10 Rn. 5; vgl. auch Grote/Wenzel, in: Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 18 Rn. 39.

²⁵⁵ Vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, 2. Aufl., Art. 10 Rn. 7; Grote/Wenzel, in: Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 18 Rn. 30; vgl. auch *de Haas and Gijssels v. Belgium*, no.199983/92, § 46; *Lepojc v. Serbia*, no. 13909/05, § 73, *Axel Springer AG v. Germany*. No. 39954/08, § 78.

²⁵⁶ Vgl. Rainer Grote/Nicola Wenzel, in: Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 18 Rn. 32.

²⁵⁷ ECHR, *Steel and Morris v. United Kingdom*, no. 68416/01; das Gericht hielt die Aussagen über „economic imperialism“ von McDonald’s für zulässig.

²⁵⁸ ECHR, *Müller v. Switzerland*, no. 10737/84; keine Verletzung von Art. 10 i. V. m. Respektierung der Kunstfreiheit.

²⁵⁹ *Harris/O’Boyle/Warbrick*, Law of the ECHR, 2nd. ed., S. 511.

²⁶⁰ Vgl. Neukamm, Bildnisschutz in Europa, S. 218.

²⁶¹ Vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, 2. Aufl., Art. 10 Rn. 15; Frowein/Peukert, EMRK, Art. 10 Rn. 27.

²⁶² EGMR, NJW 2004, 2647, 2649 f.; vgl. auch: „...its vital role of “public watchdog”, ECHR, *Sunday Times/United Kingdom*, no. 13166/87, § 50 b).

²⁶³ Vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, 2. Aufl., Art. 10 Rn. 12.

²⁶⁴ Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, Art. 10 Rn. 15; *Mensching*, in: Karpenstein, EMRK, Art. 10 Rn. 8; vgl. dazu auch Resolution 428 (1970): „The right to freedom of expression shall apply to mass communication media.“

²⁶⁵ So Neukamm, Bildnisschutz in Europa, S. 222.

Missbrauch dieser Freiheit zu vermeiden, erließ die Parlamentarische Versammlung des Europarats am 1. Juli 1993 die EntschlieÙung zur Ethik des Journalismus²⁶⁶. Zur Pressefreiheit gehört auch die Verpflichtung des Staates, den Pluralismus im Medienbereich²⁶⁷ und das Recht der Presse, nicht von staatlicher Gewalt gezwungen zu sein, nur bestimmte Informationen oder Meinungen zu verbreiten²⁶⁸, zu schützen. Der EGMR hat im Fall *von Hannover v. Germany* ausdrücklich festgestellt, dass die Veröffentlichung von Fotoaufnahmen bzw. Bildberichterstattung auch zum Schutzbereich von Artikel 10 gehört²⁶⁹. Ein Verbot der Veröffentlichung von Fotos würde einen Eingriff in das Recht aus Art. 10 der Konvention bedeuten, dessen Rechtfertigung im Einzelnen nachzuweisen wäre²⁷⁰.

b) Gewährleistung der Pressefreiheit in Rahmen des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG

Pressefreiheit als Jedermann-Recht²⁷¹ ist im deutschen Grundgesetz neben den anderen Freiheitsgrundrechten²⁷² wie der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der Rundfunk- und Filmfreiheit in Art. 5 Abs. 1 S. 2 verankert²⁷³.

Der Begriff der Presse bleibt angesichts des schnellen technischen Fortschritts entwicklungs offen²⁷⁴. Doch allgemein versteht man unter der „Presse“ im engeren Sinne alle „zur Verbreitung an die Allgemeinheit bestimmten Druckerzeugnisse“ jeder Art²⁷⁵ bzw. im Umkehrschluss alle

²⁶⁶ Vgl. Parliamentary Assembly, Resolution 1003 (1993) on the ethics of journalism.

²⁶⁷ Meyer-Ladewig, EMRK, 2. Aufl., Art. 10 Rn. 10.

²⁶⁸ Vgl. Kühling, in: Heselhaus/Nowak, Handbuch der Europäischen Grundrechte, § 24, Rn. 24.

²⁶⁹ ECHR, *von Hannover v. Germany*, no. 59320/00, § 59.

²⁷⁰ Vgl. Neukamm, Bildnisschutz in Europa, S. 221.

²⁷¹ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, Art. 5 Rn. 19; Jarass/Pieroth, Art. 5 Rn. 28; Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG I, Art. 5 Rn. 178.

²⁷² Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, Art. 5 Rn. 1.

²⁷³ Vgl. Art. 5 Abs. 1 GG: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.“

²⁷⁴ So Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG I, Art. 5 I, II, Rn. 90; vgl. dazu BVerfG, NJW 1973, 1221, 1224: „Der Begriff „Presse“ ist weit und formal auszulegen...“

²⁷⁵ Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG I, Art. 5 I, II, Rn. 90.

Informationsträger und Druckwerke, „die nicht unter den Film- und den Rundfunkbegriff fallen“²⁷⁶. Die Presse richtet sich in der Regel an einen unbestimmten Personenkreis in der Öffentlichkeit²⁷⁷. Unter den Schutzbereich dieses Rechts fallen alle mit der Pressearbeit zusammenhängenden Tätigkeiten – sowohl die redaktionelle Bearbeitung des Materials, die Veröffentlichung der Meinungsäußerungen, die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse, als auch die Entscheidung über den Inhalt bestimmter Presseprodukte²⁷⁸. Sogar die Werbung in der Presse wird durch die Pressefreiheit geschützt²⁷⁹. Die Pressefreiheit ist nicht nur auf „politisch-kulturell-weltanschauliche Nachrichten“²⁸⁰ begrenzt, sondern sie steht auch der Sensationspresse zu²⁸¹ und gewährleistet generell unterhaltende Publikationen sowie deren Bebilderung²⁸². Zur Pressefreiheit gehört auch eine staatliche Neutralitätspflicht, die eine Differenzierung nach Inhalt der Presse untersagt²⁸³ und auf diese Weise eine mögliche „Bildung von Meinungsmonopolen“²⁸⁴ verhindert.

Obwohl die Pressefreiheit zusammen mit der Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 GG verankert ist, soll man sie nicht als Spezialgrundrecht zur Meinungsfreiheit betrachten²⁸⁵, wenn auch die Schutzbereiche von beiden sich oft überschneiden. Die Presseäußerungen werden weitgehend durch die Meinungsfreiheit geschützt, die pressenspezifischen Kommunikationen als solche fallen unter die Pressefreiheit²⁸⁶.

Was die Schranken der Pressefreiheit betrifft, gehören die allgemeinen Gesetze zu den praktisch wichtigsten Schranken des Art. 5

²⁷⁶ Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG I, Art. 5 Rn. 59.

²⁷⁷ Vgl. Jarass/Piero, GG, Art. 5 Rn. 25; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG I, Art. 5 I, II, Rn. 92.

²⁷⁸ Vgl. Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG I, Art. 5 I, II, Rn. 95; Jarass/Piero, GG, Art. 5 Rn. 27; Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG I, Art. 5 Rn. 63 f.; vgl. dazu Neukamm, Bildnisschutz in Europa, S. 96.

²⁷⁹ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, Art. 5 Rn. 16; Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG I, Art. 5 Rn. 61.

²⁸⁰ Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG I, Art. 5 Rn. 60.

²⁸¹ Vgl. Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, Art. 5 Rn. 16; vgl. BVerfGE 34, 269, 283.

²⁸² BVerfGE 101, 361.

²⁸³ Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, Art. 5 Rn. 20.

²⁸⁴ BVerfGE 20, 162, 176.

²⁸⁵ BVerfGE 85, 1 ff.

²⁸⁶ Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, Art. 5 Rn. 18; vgl. Jarass/Piero, GG, Art. 5 Rn. 24.

Abs. 2 GG²⁸⁷. Dazu gehören auch die Grundsätze des Bildnisschutzes von Kunsturhebergesetz, das man als allgemeines Gesetz im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG betrachten kann. Als weitere Schranken sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und das Recht der persönlichen Ehre angegeben²⁸⁸, sodass z.B. die Verbreitung bewusst falscher Zitate als Verletzung des Rechts der persönlichen Ehre verboten ist²⁸⁹. Aus diesem Grund kann man auch mittels der Anwendung der Regelungen der §§ 22-23 KUG die Pressefreiheit durch den Bildnisschutz bzw. den Schutz der Privatsphäre begrenzen.

c) Die Freiheit der Presse in der russischen Verfassung

Art. 29 Abs. 5 der russischen Verfassung gewährleistet die Masseninformativfreiheit und statuiert gleichzeitig das Zensurverbot²⁹⁰. Diese zwei Rechtsnormen sind nicht nur miteinander, sondern auch mit den anderen im Art. 29 RV verankerten Grundfreiheiten wie der Meinungsfreiheit, der Gedankenfreiheit und der Freiheit des Wortes eng verbunden²⁹¹. In der russischen Verfassung wird die Pressefreiheit hingegen nicht gesondert geschützt. Es wird die Meinung vertreten, dass die Pressefreiheit als solche sich im Laufe der Entwicklung von Kommunikationsformen zu einer allgemeinen Massenmedienfreiheit transformiert hat²⁹². Der Vorsitzende des russischen Verfassungsgerichts *Zor'kin* vertritt in seinem Verfassungskommentar sogar die Meinung, dass alle Grundrechte des Art. 29 der russischen Verfassung eine allgemeine nicht gesondert bezeichnete Freiheit konstituieren und nicht als einzelne Freiheiten, sondern als wesentliche Teile dieser Freiheit betrachtet werden sollen²⁹³.

²⁸⁷ Neukamm, Bildnisschutz in Europa, S. 97.

²⁸⁸ Vgl. Ipsen, Staatsrecht II, § 10, VI, Rn. 468.

²⁸⁹ Vgl. Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG I, Art. 5 Rn. 68 ff; vgl. dazu BVerfGE 107, 275 - Benetton-Werbung II (Menschenwürde als Schranke der Pressefreiheit).

²⁹⁰ Vgl. Art. 29 Abs. 5 der russischen Verfassung: "Die Freiheit der Masseninformativ ist garantiert. Zensur ist verboten."; vgl. dazu Scharf/Fedotov, Medienrecht im Vergleich Deutschland – Russland, S. 110.

²⁹¹ Vgl. *Zor'kin*, Kommentarij k Konstitucii Rossijskoj Federacii, S. 271.

²⁹² Vgl. dazu Fedotov, Pravo massovoj informacii v Rossijskoj Federacii, S. 143.

²⁹³ Vgl. *Zor'kin*, Kommentarij k Konstitucii Rossijskoj Federacii, S. 263.

Die Regelungen zur Pressefreiheit als solcher befinden sich in einem einfachen Gesetz – im russischen Massenmediengesetz²⁹⁴. Dort findet man auch den Begriff der Presse²⁹⁵. Laut Massenmediengesetz versteht man unter der Presse periodische Druckerzeugnisse, die an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet sind und mindestens einmal im Jahr veröffentlicht werden²⁹⁶. Die Pressefreiheit wird als Massenmedienfreiheit für alle juristischen und natürlichen Personen unabhängig von deren Nationalität gewährleistet²⁹⁷ und wird durch die Recherche, die Bearbeitung und die Veröffentlichung der Informationen ausgeübt²⁹⁸. Die Freiheit und Unabhängigkeit der Journalistenarbeit wird auch durch die Massenmedienfreiheit gewährleistet²⁹⁹. Obwohl es nicht gesetzlich vorgesehen ist, bekommen die staatlichen Medien in Russland oft gewissen Vorrang; dieses Problem führt auch zu starken Debatten³⁰⁰.

Zu den Schranken der Freiheit der MasseninFORMATION gehören u.a. die Rechte und Freiheiten anderer³⁰¹. Dies wird in der allgemeinen Schrankenregelung des Art. 55 Abs. 3 der russischen Verfassung³⁰² ausdrücklich festgelegt und wurde in Bezug auf die Massenmedienfreiheit auch in einer Anweisung des Plenums des russischen Obersten Gerichtshofs betont³⁰³. Das russische Massenmediengesetz verbietet zudem die Verbreitung von Fakten über das Privatleben einer Person ohne deren Einwilligung, es sei denn, dass

²⁹⁴ Das Gesetz der RF vom 27.12.1991 Nr. 2124-1 „Über die Massenmedien“.

²⁹⁵ Vgl. Art. 2 des russischen Massenmediengesetzes.

²⁹⁶ Vgl. auch *Mačneva*, *Graždanin i pravo*, 2007, Nr. 8, 44.

²⁹⁷ *Zor'kin*, *Kommentarij k Konstitucii Rossijskoj Federacii*, S. 264.

²⁹⁸ Art. 1 des russischen Massenmediengesetzes; vgl. *Fedotov*, *Pravo massovoj informacii v Rossijskoj Federacii*, S. 158.

²⁹⁹ Vgl. *Zor'kin*, *Kommentarij k Konstitucii Rossijskoj Federacii*, S. 273.

³⁰⁰ Vgl. u.a. *Zor'kin*, *Kommentarij k Konstitucii Rossijskoj Federacii*, S. 272: „Die staatlichen Medien spielen eine führende Rolle für die Pressefreiheit“; *Fedotov*, *Pravo massovoj informacii v Rossijskoj Federacii*, S. 148 ff.: Kritik am Protektionismus von staatlichen Medien.

³⁰¹ *Scharf/Fedotov*, *Medienrecht im Vergleich Deutschland – Russland*, S. 116.

³⁰² Art. 55 Abs. 3 der russischen Verfassung: „Die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers können durch Bundesgesetz nur in dem Maße eingeschränkt werden, wie dies zum Schutz der Grundlagen der Verfassungsordnung, der Moral, der Gesundheit, der Rechte und gesetzlichen Interessen anderer sowie zur Gewährleistung der Landesverteidigung und Staatssicherheit notwendig ist.“

³⁰³ Anweisung des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation Nr. 16 vom 15.06.2010, *Rossijskaja Gazeta* vom 18.06.2010, S. 17 f.

dies zum Schutz des öffentlichen Interesses notwendig ist³⁰⁴. Eine wichtige Regelung in diesem Zusammenhang stellt Art. 152.1 des russischen Zivilgesetzbuches dar, der seit dem 22. Dezember 2006 in russischem Recht ein absolutes³⁰⁵ Recht am eigenen Bild gewährleistet. Jeder Person wird demnach das Recht am eigenen Bild eingeräumt; ohne Einwilligung der Person ist die Veröffentlichung des Bildes unzulässig³⁰⁶.

d) Kritische Wertung

Zwischen den Normen der EMRK, des Grundgesetzes und der russischen Verfassung besteht zwar keine Textidentität, inhaltlich sind sie aber nicht weit voneinander entfernt. Im Gegensatz zum deutschen Grundgesetz wird in der russischen Verfassung die Pressefreiheit als Teil der „Freiheit der Masseninformation“ geschützt. In der EMRK wird das Wort „Presse“ auch nicht ausdrücklich erwähnt, die Pressefreiheit fällt jedoch unter Artikel 10 Abs. 1 EMRK und wird als Bestandteil der Meinungsäußerungsfreiheit gewährleistet³⁰⁷. Die russische Formulierung „die Freiheit der Masseninformation“ erscheint als sinnvoll, weil sie eine weitere Auslegung ermöglicht und sich überdies gerade neue Technologien entwickeln, die weder unter den Begriff „Presse“ noch unter „Rundfunk“ fallen³⁰⁸. Obwohl es keinen eindeutigen Begriff der Presse gibt, werden in allen drei Rechtssystemen periodische Druckerzeugnisse³⁰⁹ mit einem unbestimmten Publikumskreis als Merkmale der Presse betont.

³⁰⁴ Vgl. Art. 49 Abs. 5 S. 1 des russischen Massenmediengesetzes.

³⁰⁵ So *Krašeninnikov*, *Ob’ekty graždanskix prav: postatejnij kommentarij k Graždanskomu Kodeksu Rossijskoj Federacii*.

³⁰⁶ Vgl. *Stepanov*, *Kommentarij k Graždanskomu Kodeksu Rossijskoj Federacii*, S. 221.

³⁰⁷ Vgl. dazu u.a. ECHR, *Observer and Guardian v. United Kingdom*, no. 13585/88; ECHR, *Sunday Times v. the United Kingdom (no.1)*, no. 6538/74.

³⁰⁸ Der deutsche Begriff der Presse bleibt auch angesichts der neuen Medien entwicklungsoffen, vgl. *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG I, Art. 5 I, II, Rn. 90.

³⁰⁹ Wobei die Presse heutzutage nicht unbedingt in Form von Druckerzeugnissen erscheint, was diesen Tatbestandsmerkmal wiederum in Frage stellt.

In allen untersuchten Rechtssystemen werden durch die Pressefreiheit nicht nur die „wahren“³¹⁰, herrschenden Meinungen geschützt, sondern auch subjektive Ansichten, die manchmal unkonventionell sein können. Die Nachrichten werden unabhängig von ihrer kulturellen und politischen Bedeutung geschützt. Zum Schutzbereich dieser Freiheit gehört nicht nur die journalistische Arbeit als solche, sondern auch alle damit verbundenen Tätigkeiten, u.a. die redaktionelle Arbeit und Werbung in der Presse. Die Rolle des Staates, die Pressefreiheit aktiv zu schützen und die Meinungsvielfalt bzw. Pressevielfalt zu garantieren, damit öffentliche Diskussionen über wichtige Themen stattfinden können, wurde gleichermaßen durch die Rechtsprechung des EGMR³¹¹ und durch die wissenschaftliche Lehre zum deutschen Grundgesetz³¹² und zur russischen Verfassung³¹³ betont. Der tatsächliche Vorrang der staatlichen Medien in Russland, deren Objektivität und Unabhängigkeit bezweifelt werden können³¹⁴, stößt daher auf erhebliche Bedenken.

Es wurde im Rahmen des Europarats über die Notwendigkeit von Gesetzen, die sowohl auf europäischer als auch auf staatlicher Ebene die Grenzen der Pressefreiheit deutlicher festlegen, diskutiert³¹⁵. In diesem Zusammenhang wurde im Europarat u.a. die Empfehlung 1215 (1993) zur journalistischen Berufsethik erlassen. Zu weiteren Schranken der Pressefreiheit bezieht man sich sowohl in der Konvention als auch in russischer Verfassung auf die Rechte anderer. Zu einem solchen Recht gehört auch das Recht am eigenen Bild. Das Recht am eigenen Bild im einfachen Gesetz, das als Schranke der Pressefreiheit gilt³¹⁶, findet man in Deutschland in §§ 22-23 KUG, wo explizit verankert wird, dass das

³¹⁰ Grote/Wenzel, in: Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 16 Rn. 5.

³¹¹ ECHR, *Lingens v. Austria*, no. 9815/82, § 42; ECHR, *Kulis and Rozicki v. Poland*, no. 27209/03, § 30.

³¹² Sodan, in: Sodan, Grundgesetz, Art. 5 Rn. 20; vgl. auch BVerfGE 20 162, 175, 176.

³¹³ *Zor'kin*, Kommentarij k Konstitucii Rossijskoj Federacii, S. 273.

³¹⁴ Leider befindet sich Russland im Jahre 2012 nur auf Platz 142 in World Press Freedom Index
http://en.rsf.org/IMG/CLASSEMENT_2012/CLASSEMENT_ANG.pdf.

³¹⁵ Vgl. Parliamentary Assembly, Resolution 428 (1970), containing a declaration on mass communication media and human rights.

³¹⁶ So GG Art. 5 Abs. 2: “Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze...”

Bild einer Person ohne ihre Einwilligung nicht publiziert werden darf. Es werden auch die Ausnahmen von diesen Regeln vorgesehen³¹⁷. Das Recht des Europarats sieht zwar nicht ausdrücklich ein Recht am eigenen Bild vor, der EGMR geht aber in seiner ständigen Rechtsprechung von seiner Existenz aus³¹⁸. In Russland kam das Recht am eigenen Bild lange Zeit nur im Zusammenhang mit den Werken der bildenden Kunst in Frage (alte Fassung Art. 514 ZGB RSFSR), bevor es im Jahre 2006 in Art. 152.1 ZGB RF umfassend verankert wurde³¹⁹. Aus diesen Gründen kann man zum Schluss kommen, dass die Pressefreiheit im Recht des Europarats, deutschem und russischem Recht in Grundzügen relativ ähnlich geregelt ist. Nichtsdestotrotz kann unter besonderen politischen und gesellschaftlichen Umständen dieses Grundrecht von der Rechtsprechung unterschiedlich interpretiert werden.

2. Abwägung zwischen dem Privatsphärenschutz und der Pressefreiheit

Die in den Bildberichterstattungsfällen häufig kollidierenden Grundrechte der Pressefreiheit und des Privatsphärenschutzes müssen im Sinne eines angemessenen Ausgleichs miteinander in Einklang gebracht werden. In der deutschen Verfassungsrechtslehre spricht man vom Grundsatz der praktischen Konkordanz, in die widerstreitende Grundrechtspositionen gebracht werden müssen. Dieser Grundsatz, der nicht nur bei Kollisionen mit vorbehaltlos garantierten Grundrechten, sondern bei jeder Art der Grundrechtskollision generell anwendbar ist, gebietet, dass die widerstreitenden Verfassungsgüter so einander zuzuordnen sind, dass sie zu jeweils optimaler Wirksamkeit gelangen³²⁰. Im folgenden Abschnitt wird zunächst auf den bei einer solchen

³¹⁷ Für eine detaillierte Behandlung der §§ 22-23 KUG vgl. Kapitel IV Abschnitt 2 Buchstabe b Unterbuchstabe aa.

³¹⁸ Vgl. ECHR, *von Hannover v. Germany*, no. 59320/00, § 50; ECHR, *von Hannover v. Germany (no.2)*, nos. 40660/08, 60641/08, § 95.

³¹⁹ Für eine detaillierte Behandlung des Art. 152.1 ZGB vgl. Kapitel IV Abschnitt 2 Buchstabe c Unterbuchstabe aa.

³²⁰ Vgl. *Epping*, Grundrechte, Rn. 91; *Jarass/Pieroth*, GG, Einl. Rn. 10.

Abwägung im Auge zu behaltenden gesellschaftlichen Hintergrund eingegangen, insbesondere werden die Phänomene der Boulevardpresse, des „Infotainments“ und der Prominentenjagden erläutert. Sodann werden die – maßgeblich im Rahmen der *Carolina von Hannover*-Urteile entwickelten – Abwägungskriterien des EGMR und des deutschen BVerfG sowie die in der Rechtsprechung des russischen Obersten Gerichts angedeuteten Abwägungskriterien für den Fall von Kollisionen zwischen dem Privatsphärenschutz und der Pressefreiheit im Falle einer Bildberichterstattung erläutert. Schließlich wird untersucht, ob die genannten Abwägungskriterien unter Berücksichtigung des erläuterten gesellschaftlichen Hintergrunds einer kritischen Überprüfung standhalten.

a) Gesellschaftlicher Hintergrund: Die Phänomene der Boulevardpresse, des „Infotainments“ und der Prominentenjagden

„I can’t bare you when you’re not amusing“

“... I said I was one of the doctors, and that wasn’t any good; and I said I was your young man, and *that* wasn’t any good; and I said I was a gossip writer, and they let me up at once”

Evelyn Waugh, Vile Bodies

Die *Boulevard-* oder *Regenbogenpresse* („yellow press“) nimmt heutzutage einen festen Platz im Alltag von vielen Menschen ein. Sie verfügt über einen beträchtlichen Anteil am Pressemarkt. So macht die Boulevardpresse in Deutschland ca. 25 % des gesamten Zeitungsmarkts aus³²¹; hierbei liegt insbesondere die Auflage der BILD-Zeitung in Höhe

³²¹ Vgl. *Haug*, Bildberichterstattung über Prominente, S. 191.

von ca. 3 Millionen Exemplaren³²² weit über der Auflage aller anderen deutschen Tageszeitungen³²³. In Russland sind nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion zahlreiche Boulevardzeitungen und -zeitschriften entstanden³²⁴; die zu einem Boulevardblatt gewandelte Tages- und Wochenzeitung Komsomolskaja Pravda gilt seitdem als die auflagenstärkste Zeitung Russlands³²⁵. Im weiteren Kontext von Literatur und Publizistik ordnet man die Boulevardpresse in den Bereich der Trivialliteratur ein³²⁶, die durch „sprachlich-stilistische Primitivität oder Banalität in Wortwahl und Satzbau, die Häufung von Adjektiven und Superlativen³²⁷“ sowie durch „Schlagwörter, stereotype Redewendungen und ‚Fünf-Wort-Kurzsätze‘³²⁸“ gekennzeichnet ist.

Die Besonderheiten der Boulevardpresse und ihre Rolle in der Gesellschaft werden insbesondere von der Kommunikationswissenschaft untersucht. Mit diesen Fragen befasst sich u.a. das Gutachten der Kommunikationswissenschaftler *Langenbacher* und *Geretschläger*, das laut *Haug* den Stand empirisch gewonnener kommunikationswissenschaftlicher Erkenntnisse wiedergibt³²⁹, und auf dessen Ausführungen das Bundesverfassungsgericht in seinem ersten „Caroline“-Urteil teilweise verwies. Das Gutachten wurde nie veröffentlicht, seine Eckpunkte wurden jedoch von *Haug* zusammengefasst, dem das Gutachten zwecks Anfertigung seiner Dissertation vorlag³³⁰. Im Gutachten wird ausgeführt, dass mit Ausnahme eines „vergleichsweise kleinen Elitepublikums“ die große Mehrheit der

³²² *Röper*, Media Perspektiven 2010, 218, 223.

³²³ So wurde 2008 die BILD-Zeitung 3,3 Millionen Mal täglich, die zweitgrößte deutsche Tageszeitung „Süddeutsche Zeitung“ aber „nur“ 440.000 Mal täglich verkauft, vgl. *Schütz*, Media Perspektiven 2009, 454, 474; BILD-Zeitung beherrscht zudem den Markt für Boulevardzeitungen mit einem Marktanteil zwischen 80 und 100 %, vgl. BGH, Beschluss vom 08.06.2010 – KVR 4/09, WRP 2010, 1527 – Springer/ProSieben II.

³²⁴ Zu diesen gehören *Žizn*‘, *Tvoj Den*‘, *Ékspress Gazeta*, *Speed-Info*, um nur einige zu nennen.

³²⁵ 2010 betrug die Auflage von Komsomolskaja Pravda 650.000 Exemplaren wochentags und 2,7 Millionen an Wochenenden, vgl. *Lenta.ru* v. 03.03.2011, abrufbar unter: <http://lenta.ru/news/2011/03/03/abc/>; für Jahr 2006 vgl. auch *Brössler*, SZ v. 22.11.2006.

³²⁶ *Haug*, Bildberichterstattung über Prominente, S. 131.

³²⁷ *Neben*, Triviale Personenberichterstattung als Rechtsproblem, S. 41.

³²⁸ *Neben*, Triviale Personenberichterstattung als Rechtsproblem, S. 41.

³²⁹ Vgl. *Haug*, Bildberichterstattung über Prominente, S. 113 ff.

³³⁰ Vgl. *Haug*, Bildberichterstattung über Prominente, S. 115.

Leser von Zeitungen und Zeitschriften nicht gebildet, sondern unterhalten werden wolle³³¹. Da bei dieser Mehrheit selbst der alltägliche Nachrichtenkonsum Unterhaltungszwecken diene³³², entstehe die Tendenz, auch per se nicht unterhaltenden Themen (wie etwa der politischen Information) einen unterhaltenden Charakter zu verleiten³³³. Eine solche Verbreitung der Information in unterhaltender Form und Vermengung der Information mit Unterhaltung wird als „Infotainment“ bezeichnet³³⁴. Das Interesse des Publikums am Privatleben von Prominenten erklären *Langenbucher* und *Geretschläger* unter Verweis auf das Phänomen von Klatsch als Form gesellschaftlicher Kommunikation. Der Klatsch sei keine journalistische Erfindung, sondern „eine mediale Übertragung typischer zwischenmenschlicher Formen gesellschaftlicher Kommunikation“³³⁵. Der Klatsch übe sogar wichtige gesellschaftliche Funktionen aus, da er soziale Kontrolle ermögliche und Gesprächsstoffe zur Verfügung stelle³³⁶. Die Nützlichkeit des medialen „Klatsches“ über Prominente liege darin, dass Letztere für viele Menschen eine Vorbild- und Leitfunktion haben und ihnen Orientierung für das eigene Leben bieten; hierbei sei selbst die Neugier in Bezug auf das Privatleben damit zu rechtfertigen, dass die Lebens- und Konsumstile von Prominenten als Symbolen der Konsum- und Markenwelt für die heutige Konsum- und Massengesellschaft von gesteigertem Interesse sind³³⁷. Der mediale „Klatsch“ wirke zudem der Entstehung des Gefühls einer Distanz zwischen „oben und unten“ entgegen und sei daher förderlich für eine demokratische Gesellschaft³³⁸. Daher bejahen *Langenbucher* und *Geretschläger* die Unzulässigkeit der Berichte über das Privatleben von Prominenten aus

³³¹ *Haug*, Bildberichterstattung über Prominente, S. 117.

³³² *Haug*, Bildberichterstattung über Prominente, S. 117.

³³³ *Haug*, Bildberichterstattung über Prominente, S. 123.

³³⁴ Vgl. BVerfGE 101, 361, 390; im Gutachten von *Langenbucher* und *Geretschläger* werden als Synonyme auch die (weniger verbreiteten) Begriffe „Confrontainment“ und „Edutainment“ benutzt, vgl. *Haug*, Bildberichterstattung über Prominente, S. 118.

³³⁵ *Haug*, Bildberichterstattung über Prominente, S. 119.

³³⁶ *Haug*, Bildberichterstattung über Prominente, S. 128.

³³⁷ *Haug*, Bildberichterstattung über Prominente, S. 128 f., 119.

³³⁸ *Haug*, Bildberichterstattung über Prominente, S. 129.

kommunikationswissenschaftlicher Sicht nur dann, wenn die Intimsphäre eines Menschen betroffen ist³³⁹.

Ein weiteres Phänomen, das mit der Erstellung von Prominentenfotos für die Boulevardpresse eng verbunden ist, sind sogenannte „Prominentenjagden“. Das Wort „Paparazzo“, das nach *La Dolce Vita* von *Fellini* zum Begriff eines aufdrängerischen Fotojournalisten geworden ist, ist heutzutage jedem bekannt. Man kann wohl sagen, dass die zwei Hamburger Fotografen, die im Jahre 1898 in das Zimmer von *Bismarck* eingedrungen waren³⁴⁰, um die Fotoaufnahmen von *Bismarcks* Leiche zu machen, auch zu den ersten Paparazzi gehörten. Die Boulevardpresse-Journalisten bewachen die Prominenten vor der Haustür und verfolgen sie überall, um „sensationelle“ und „exklusive“ Fotoaufnahmen zu bekommen³⁴¹. Dies führt oft dazu, dass ein berühmter Mensch sich im öffentlichen Raum nicht mehr bewegen kann, ohne in alltäglichen Situationen ständig fotografiert zu werden. Eine solche ständige Belästigung konstituiert nicht nur die Verletzung des Privatlebens, sondern kann auch zu tragischen Folgen führen, was der Tod von *Prinzessin Diana* aufgezeigt hat³⁴².

b) Die Abwägung nach der EMRK: Urteil Caroline von Hannover

aa) Das erste von Hannover-Urteil des EGMR

Das Urteil der Kammer des EGMR vom 24.04.2004 im Verfahren *von Hannover gegen Deutschland*, das sich mit der Serie der Bildberichterstattungen aus dem Privatleben von Caroline befasste, legte folgende Kriterien für die Abwägung zwischen Privatsphärenschutz und Pressefreiheit fest. Der entscheidende Faktor der Abwägung sei laut dem

³³⁹ *Haug*, Bildberichterstattung über Prominente, S. 121, 127.

³⁴⁰ Siehe Kapitel 1 Abschnitt 3.

³⁴¹ Mehr dazu vgl. *Bethge*, Der Spiegel 5/2012, 130 ff.

³⁴² Vgl. dazu *Prinz*, ZRP 2000, 138, 141. Für weitere Hinweise über *Prinzessin Diana* vgl. *Brown*, The Diana chronicles, 2007; *Thomas*, Diana's mourning: a people's history, 2002.

Gerichtshof der Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse³⁴³. Wenn die Veröffentlichung von Fotos nicht zu einer Debatte von allgemeinem Interesse beitrage, sondern der bloßen Unterhaltung bzw. Befriedigung der Neugier eines bestimmten Publikums diene, habe der Privatsphärenschutz Vorrang. Jede Person habe eine berechnete Erwartung auf Schutz und Achtung des Privatlebens seitens des Staates³⁴⁴. Bei der Abwägung solle ferner der Zusammenhang, in dem die Fotos gemacht wurden, berücksichtigt werden, insbesondere ob die Fotos mit oder ohne Wissen und Zustimmung der betroffenen Person gemacht wurden, und ob ein Klima ständiger Belästigung der Person gegeben war³⁴⁵.

Weil es nicht nur theoretische und illusorische, sondern konkrete und effektive Rechte geschützt werden müssen, hielt der EGMR die Anwendung des von der deutschen Rechtsprechung herausgearbeiteten Instituts der absoluten Person der Zeitgeschichte in diesem Fall für unakzeptabel³⁴⁶. Während eine solche Definition laut EGMR für Persönlichkeiten aus dem Bereich der Politik gelten dürfe, sei ihre Anwendung auf Caroline von Hannover, die der EGMR überraschenderweise als „Privatperson“ eingeordnet hat, unbefriedigend³⁴⁷. Die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte sei zudem zu unpräzise und das Kriterium der örtlichen Abgeschiedenheit (vgl. Kapitel IV Abschnitt 2 Buchstabe c) zu vage, um den Schutz konkreter und effektiver Rechte zu gewährleisten³⁴⁸.

Im Ergebnis wurde dem Privatsphärenschutz von Caroline von Hannover bei allen streitgegenständlichen Fotos Vorrang vor der Pressefreiheit eingeräumt.

³⁴³ ECHR, *von Hannover v. Germany*, no. 59320/00, § 76; ECHR, *Observer and Guardian v. the UK*, no. 13585/88, § 59; ECHR, *Bladet Tromsø and Stensaas v. Norway*, no. 21980/93, § 59.

³⁴⁴ Vgl. ECHR, *von Hannover v. Germany*, no. 59320/00, § 51; ECHR, *Halford v. the U.K.*, no. 20605/92, § 45.

³⁴⁵ ECHR, *von Hannover v. Germany*, no. 59320/00, §§ 59, 68.

³⁴⁶ ECHR, *von Hannover v. Germany*, no. 59320/00, § 71-75.

³⁴⁷ ECHR, *von Hannover v. Germany*, no. 59320/00, § 72.

³⁴⁸ ECHR, *von Hannover v. Germany*, no. 59320/00, § 73-75.

bb) Das zweite von Hannover-Urteil des EGMR

Die oben genannten Kriterien der Abwägung zwischen Privatsphärenschutz und Pressefreiheit wurden im zweiten *von Hannover-Urteil* der Großen Kammer des EGMR weiterentwickelt. Erstens hat der EGMR konkretisiert, dass nicht nur Veröffentlichungen über politische Fragen oder Straftaten zu einer Debatte von allgemeinem Interesse beitragen können; ein solcher Beitrag könne vielmehr auch bei Berichten über z.B. Sport oder Bühnenschauspieler gegeben sein³⁴⁹. Zweitens seien der Bekanntheitsgrad der betroffenen Person und der Gegenstand der Berichterstattung in die Abwägung einzubeziehen³⁵⁰. Hierbei unterschied der EGMR zwischen Privatpersonen und Personen des öffentlichen Lebens und ordnete Caroline von Hannover diesmal als Letztere ein³⁵¹; beim Gegenstand der Berichterstattung hielt der EGMR für maßgeblich, ob es um die Ausübung offizieller Funktionen oder um die Einzelheiten aus dem Privatleben gehe³⁵². Drittens sei das frühere Verhalten der betroffenen Person zu berücksichtigen, wobei der Umstand, dass der Betroffene früher mit der Presse zusammengearbeitet hat, alleine noch nicht ausreiche, um ihm jeglichen Schutz vor der Veröffentlichung von Fotos zu nehmen³⁵³. Viertens sei auch auf Inhalt, Form und Auswirkungen der Veröffentlichung abzustellen: In diesem Zusammenhang spielen insbesondere die Art und Weise der Veröffentlichung und der Darstellung der betroffenen Person sowie das Ausmaß der Verbreitung eine Rolle³⁵⁴. Schließlich seien die Umstände, unter denen die Fotos aufgenommen wurden, zu berücksichtigen: Hier geht es um die Frage, ob die betroffene Person eine Einwilligung gegeben hat, oder ob die Aufnahmen ohne ihr Wissen oder mit Hilfe betrügerischer Machenschaften entstanden sind³⁵⁵.

³⁴⁹ ECHR, *von Hannover v. Germany (no.2)*, nos. 40660/08, 60641/08, § 109

³⁵⁰ ECHR, *von Hannover v. Germany (no.2)*, nos. 40660/08, 60641/08, § 110.

³⁵¹ ECHR, *von Hannover v. Germany (no.2)*, nos. 40660/08, 60641/08, § 120.

³⁵² ECHR, *von Hannover v. Germany (no.2)*, nos. 40660/08, 60641/08, § 110.

³⁵³ ECHR, *von Hannover v. Germany (no.2)*, nos. 40660/08, 60641/08, § 111.

³⁵⁴ ECHR, *von Hannover v. Germany (no.2)*, nos. 40660/08, 60641/08, § 112.

³⁵⁵ ECHR, *von Hannover v. Germany (no.2)*, nos. 40660/08, 60641/08, § 113.

Unter Anwendung dieser Abwägungskriterien stellte der EGMR fest, dass die Fotos, die Caroline und ihren Mann während ihres Skiurlaubs zeigen, zur Bebilderung eines Zeitungsartikels über die Krankheit des regierenden Fürsten von Monaco als zeitgeschichtliches Ereignis verwendet werden durften; die Verpflichtungen von Deutschland aus Artikel 8 EMRK sah der EGMR daher als nicht verkannt und diese Vorschrift als nicht verletzt an.

b) Die Abwägung nach deutschem Recht

aa) Die für die Abwägung relevanten zivilrechtlichen Vorschriften

Das Recht am eigenen Bild als zivilrechtliche Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird in §§ 22-23 des Kunsturhebergesetzes geregelt. Gemäß § 22 S. 1 KUG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden³⁵⁶. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG nimmt von dieser Einwilligungspflicht u.a. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte aus³⁵⁷; auf der dritten Stufe gewährleistet § 23 Abs. 2 KUG, dass diese Ausnahme nicht für eine Verbreitung gilt, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird³⁵⁸.

Die Vorschriften von § 22-23 KUG als solche wurden vom BVerfG für verfassungsmäßig erklärt. Insbesondere tragen sie sowohl dem Persönlichkeitsschutz als auch der Pressefreiheit ausreichend Rechnung³⁵⁹. So dient die Regelung auf der ersten und der dritten Stufe (§ 22 S. 1 und § 23 II KUG) dem Persönlichkeitsschutz und begrenzt die Pressefreiheit im Einklang mit der in Art. 5 Abs. 2 GG verankerten

³⁵⁶ Vgl. § 22 Satz 1 KUG: „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“; vgl. dazu BVerfGE 101 361, 387.

³⁵⁷ Vgl. § 23 Abs.1 Satz 1 KUG: „Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden ... Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte“; BVerfGE 101 361, 387.

³⁵⁸ Vgl. § 23 Abs. 2 KUG: „Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten ... verletzt wird.“; BVerfGE 101 361, 387.

³⁵⁹ BVerfGE 35, 202, 224 f.

Schranke der allgemeinen Gesetze³⁶⁰. Auf der zweiten Stufe (§ 23 Abs. 1 KUG) hingegen trägt sie den Belangen der Pressefreiheit Rechnung und beschränkt den Persönlichkeitsschutz im Rahmen der in Art. 2 Abs. 1 Halbs. 2 GG vorgesehenen Schranke der verfassungsmäßigen Ordnung³⁶¹.

Mit der Frage, ob auch die Auslegung und Anwendung der Vorschriften des KUG durch Zivilgerichte den grundrechtlichen Anforderungen genügen, beschäftigte sich das BVerfG in seinen zwei *von Hannover*-Urteilen, in denen es die Kriterien für die Abwägung zwischen Privatsphärenschutz und Pressefreiheit aufstellte.

bb) Die Abwägungskriterien im ersten Caroline-Urteil des BVerfG

Das Urteil des BVerfG vom 15.12.1999, gegen das Caroline ihre erste Beschwerde beim EGMR einlegte, befasste sich mit den im Rahmen verschiedener Zeitungsartikel veröffentlichten Fotos, die Caroline an gut besuchten Orten (Markt, Straße, ein gut besuchtes Lokal), mit ihrem Begleiter auf dunkler Terrasse in einem Gasthaus sitzend, alleine beim Reiten und Fahrradfahren sowie zusammen mit ihren Kindern zeigten. In seinem Urteil erachtete das BVerfG die von BGH vorgenommene Abwägung größtenteils für verfassungskonform. Bei der Auslegung des Begriffs „Bereich der Zeitgeschichte“ sei das Informationsinteresse der Allgemeinheit maßgeblich, dass bei „absoluten Personen der Zeitgeschichte“³⁶² bereits aufgrund ihres Status und ihrer Bedeutung grundsätzlich ständig gegeben sei³⁶³. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht verlange hierbei keine Beschränkung der Bildveröffentlichungen auf

³⁶⁰ BVerfGE 101, 361, 387.

³⁶¹ BVerfGE 101, 361, 387.

³⁶² Als „absolute Personen der Zeitgeschichte“ gelten die Personen, bei denen an allem, was nicht zu ihrem Privat- und Familienleben gehört, sondern ihre Teilnahme am öffentlichen Leben ausmacht, ein Informationsinteresse besteht, vgl. *Neumann-Duesberg*, JZ 1960, 114, 115; BVerfGE 101, 361, 391; 91, 125, 138; BGHZ 24, 200, 208; (mit anderen Worten sind absolute Personen der Zeitgeschichte alle Prominenten, „die gleichsam jeder kennt“, so *Petersen*, Medienrecht, § 3 Rn. 6). Bei „relativen Personen der Zeitgeschichte“ handelt es sich hingegen um Personen, „die lediglich in Bezug auf ein bestimmtes Geschehen ... ein sachentsprechendes Informationsinteresse erregen“, vgl. *Neumann-Duesberg*, JZ 1960, 114, 115, BVerfGE 35, 202, 231; BGH, Urteil vom 19.06.2007 – VI ZR 12/06, NJW 2007, 3440 – Grönemeyer-Freundin.

³⁶³ BVerfGE 101 361, 392.

Bilder, die Personen von zeitgeschichtlicher Bedeutung bei der Ausübung ihrer Funktion zeigen³⁶⁴. Eine Grenze zog das BVerfG jedoch für die Bereiche erkennbarer Zurückgezogenheit³⁶⁵: Bei Vorhandensein einer örtlichen Abgeschlossenheit, die dem Einzelnen einen Raum oder Entspannung sichere, habe das Persönlichkeitsrecht Vorrang. Eine örtliche Abgeschlossenheit bedeute hierbei einen Bereich, in den sich jemand zurückgezogen hat, um dort objektiv erkennbar für sich allein zu sein, und in dem er sich im Vertrauen auf die Abgeschlossenheit so verhält, wie er es in der breiten Öffentlichkeit nicht tun würde³⁶⁶. Als Hilfskriterium bei der Abwägung könne zudem der Methode der Informationsgewinnung Bedeutung beigemessen werden, wobei heimliche oder überrumpelnde Aufnahmen alleine noch nicht ausreichen, um die Verletzung der außerhäuslichen Privatsphäre zu bejahen³⁶⁷. Die persönlichkeitsrechtliche Schutzposition werde zudem im Fall des familiären Umgangs mit Kindern durch Art. 6 GG verstärkt³⁶⁸. Darüber hinaus merkte das BVerfG an, dass es bei der Abwägung darauf ankommen könne, ob Fragen, die die Öffentlichkeit wesentlich angehen, ernsthaft und sachbezogen erörtert oder lediglich private Angelegenheiten, die nur die Neugier befriedigen, ausgebreitet werden³⁶⁹ - das BVerfG ging jedoch bei der eigentlichen Abwägung darauf nicht mehr ein.

Im Ergebnis sah das BVerfG die Veröffentlichung von Fotos, die Caroline beim Gang zum Markt, mit einer Leibwächterin und mit einem Begleiter in einem gut besuchten Lokal, sowie von Fotos, die Caroline beim Reiter und Fahrradfahren zeigen, für zulässig an, weil diese auf un abgeschlossenen Plätzen aufgenommen wurden. Der vom BGH angeordneten Untersagung der Verbreitung von Bildern, die Caroline mit dem Schauspieler Vincent Lindon bei einem Privatgespräch in einem unvollkommen beleuchteten Gartenlokal zeigten, stimmte das BVerfG zu, da der Ort alle Merkmale der Abgeschlossenheit aufwies und die

³⁶⁴ BVerfGE 101 361, 392 f.

³⁶⁵ Vgl. auch *Götting /Schertz /Seitz*, Handbuch des Persönlichkeitsrechts, § 12 Rn. 52.

³⁶⁶ BVerfGE 101 361, 393.

³⁶⁷ BVerfGE 101 361, 394.

³⁶⁸ BVerfGE 101 361, 395.

³⁶⁹ BVerfGE 101, 361, 391.

Fotos aus weiter Ferne heimlich aufgenommen waren. Die Fotos, auf denen Caroline zusammen mit ihren Kindern abgebildet war, verlangten indes eine erneute Überprüfung beim BGH, da dieser die Verstärkung des Persönlichkeitsschutzes durch Art. 6 GG zuvor nicht berücksichtigt hatte.

cc) Die Abwägungskriterien im zweiten Caroline-Urteil des BVerfG

Nach dem ersten *von Hannover v. Germany* Urteil des EGMR entwickelte der BGH ein neues abgestuftes Schutzkonzept, nach dem die Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und den berechtigten Interessen des Abgebildeten bereits bei der Zuordnung zum Bereich der Zeitgeschichte und damit auf der zweiten Stufe (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG) vorgenommen wird. Damit wurde der Rechtsfigur der „absoluten Person der Zeitgeschichte“, an der ein generelles Informationsinteresse ohne Bezug zum zeitgeschichtlichen Ereignis besteht, der Boden entzogen³⁷⁰. Im Hinblick auf die Abwägung wiederholte der BGH, dass je größer der Informationswert für die Öffentlichkeit sei, desto mehr das Schutzinteresse desjenigen, über den informiert werde, hinter den Informationsbelangen der Öffentlichkeit zurücktreten müsse³⁷¹. Diesem Urteil lag wiederum die Klage des Prinzenpaars Caroline und Ernst August von Hannover zugrunde, die gegen die Veröffentlichung von zwei Bildberichten vingingen. Im ersten Bericht wurde das Prinzenpaar im Urlaub in St. Moritz gezeigt und darüber berichtet, dass Fürst von Monaco erkrankt sei und seine Kinder sich in seiner Betreuung abwechseln. Der zweite Bericht betraf der Sachverhalt, dass Prinzessin Caroline und ihr Mann ihre Ferienvilla in Kenia in Zeiten ihrer Abwesenheit vermieten und somit einen Hang zum ökonomischen Denken entwickelt hätten, und enthielt ebenfalls ein Foto des Prinzenpaars auf einer Straße während eines Ferienaufenthalts.

³⁷⁰ Vgl. auch *Dreyer*, in *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, § 23 KUG, Rn. 7.

³⁷¹ BGHZ 131, 332; 171, 275.

Das BVerfG bejahte in seinem Urteil vom 26.02.2008 die Verfassungsmäßigkeit des Konzepts des BGH³⁷² und konkretisierte die für die Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit maßgeblichen Kriterien. Hierbei nahm das BVerfG ausdrücklich auf Art. 8 und 10 EMRK Bezug, denen im nationalen Recht der Rang von einfachem Bundesrecht zukommt³⁷³ und die dementsprechend als Schranken für deutsche Grundrechte auftreten können³⁷⁴. Das BVerfG betonte, dass die Gewährleistungen der Konvention und die Rechtsprechung des EGMR als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten dienen³⁷⁵.

Im Hinblick auf Abwägungskriterien legte das BVerfG fest, dass bei der Gewichtung des Informationsinteresses der Allgemeinheit die Frage entscheidend sei, in welchem Ausmaß der Bericht einen Beitrag für den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung zu erbringen vermöge³⁷⁶. Die Berichterstattung müsse eine Angelegenheit betreffen, welche die Öffentlichkeit wesentlich berühre³⁷⁷; dies könne auch bei den Berichten über die Normalität des Alltagslebens der Fall sein, sofern sie der Meinungsbildung zu Fragen von allgemeinem Interesse dienen³⁷⁸. Hierbei könne der Informationswert eines Bildes im Kontext der dazu gehörenden Wortberichterstattung ermittelt werden³⁷⁹; unzulässig sei allerdings, dass der begleitende Bericht sich allein darauf beschränke, irgendeinen Anlass für die Abbildung eines Prominenten zu schaffen³⁸⁰. Das BVerfG wiederholte ferner das in seinem ersten Caroline-Urteil

³⁷² Vgl. BVerfGE 120, 180

³⁷³ BVerfGE 120, 180, 200.

³⁷⁴ Vgl. BVerfGE 120, 180, 199: „Die Pressefreiheit findet ihre Schranken nach Art. 5 II GG in den allgemeinen Gesetzen. Zu ihnen zählen unter anderem die §§ 22ff. KUG, aber auch Art. 8 EMRK (1). Die in dem Kunsturhebergesetz enthaltenen Regelungen sowie die von Art. 10 EMRK verbürgte Äußerungsfreiheit beschränken zugleich als Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung gem. Art. 2 I GG den Persönlichkeitsschutz (2).“

³⁷⁵ BVerfGE 120, 180, 200 f.; für eine detaillierte Auseinandersetzung des BVerfG mit der Frage der Berücksichtigung der Entscheidungen des EGMR durch deutsche Gerichte vgl. BVerfGE 101, 307 ff. – Görgülü; 128, 326 –Sicherungsverwahrung II; vgl. auch *Kirchhof*, NJW 2011, 3681, 3683; *Paulus*, NJW 2011, 3686, 3687.

³⁷⁶ BVerfGE 120, 180, 206.

³⁷⁷ BVerfGE 120, 180, 203.

³⁷⁸ BVerfGE 120, 180, 204.

³⁷⁹ BVerfGE 120, 180, 206.

³⁸⁰ BVerfGE 120, 180, 207.

angedeutete Kriterium, wonach dem Gegenstand der Berichterstattung – insbesondere der Frage, ob private Angelegenheiten ausgebreitet werden, die lediglich die Neugier befriedigen – maßgebliche Bedeutung bei der Abwägung zukomme³⁸¹; diesmal bezog aber das BVerfG dieses Kriterium auch in die konkrete Abwägung ein³⁸². Im Hinblick auf den Persönlichkeitsschutz, der das Recht am eigenen Bild und den Privatsphärenschutz umfasse, legte das BVerfG fest, dass der situationsbezogene Umfang der berechtigten Privatheitserwartungen des Einzelnen maßgeblich sei³⁸³. In diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, ob eine Information in die breite Öffentlichkeit der Massenmedien überführt wird und sich damit nicht auf den beschränkten Personenkreis begrenzt³⁸⁴. Für die Gewichtung der Belange des Persönlichkeitsschutzes spielen einerseits die Umstände der Gewinnung der Abbildung eine Rolle³⁸⁵. Andererseits sei bedeutsam, in welcher Situation der Betroffene erfasst und wie er dargestellt werde. So seien thematische Berührungen der Privatsphäre besonders schwerwiegend, ebenso wie Eingriffe bei Aufhalten in einer durch räumliche Privatheit geprägten Situation (häuslicher Bereich oder örtliche Abgeschiedenheit). Außerhalb der Voraussetzungen einer örtlichen Abgeschiedenheit könne dem Persönlichkeitsrecht aber auch ein erhöhtes Gewicht beigemessen werden, wenn Momente der Entspannung oder des Sich-Gehen-Lassens außerhalb der Einbindung in die Pflichten des Berufs und des Alltags vorliegen³⁸⁶. Das BVerfG betonte in diesem Zusammenhang, dass das stetige Fotografieren einer Person von zeitgeschichtlichem Interesse bei Aufhalten außerhalb einer Situation räumlicher Abgeschiedenheit nicht verfassungsrechtlich gewährleistet sei³⁸⁷.

Unter Anwendung dieser Abwägungsmaßstäbe stellte das BVerfG fest, dass die Veröffentlichung eines Fotos aus dem Urlaub des Prinzenpaares in St. Moritz zulässig war, da die begleitende

³⁸¹ BVerfGE 120, 180, 205.

³⁸² Vgl. BVerfGE 120, 180, 216.

³⁸³ BVerfGE 120, 180, 201.

³⁸⁴ BVerfGE 120, 180, 203.

³⁸⁵ BVerfGE 120, 180, 207.

³⁸⁶ BVerfGE 120, 180, 207.

³⁸⁷ BVerfGE 120, 180, 209.

Wortberichterstattung über die Erkrankung von Fürst von Monaco und die Reaktion der Familienangehörigen ein zeitgeschichtliches Ereignis betrafen. In der Untersagung der Bildberichterstattung in einem Zeitungsartikel über die Vermietung der Ferienvilla sah indes das BVerfG eine Verletzung der Pressefreiheit, da die Fachgerichte eine Würdigung des Berichts im Hinblick auf seinen Informationsgehalt unterlassen haben. Weil es im Bericht nicht um die Einzelheiten des Privatlebens von Caroline, sondern um die Tendenz, dass „auch die Schönen und Reichen sparen“, gehe, könnte die Berichterstattung Anlass für eine die Allgemeinheit interessierende Sachdebatte geben und die Abbildung der Prominenten in dem Beitrag rechtfertigen³⁸⁸.

c) Die Abwägung nach russischem Recht

aa) Die für die Abwägung relevanten zivilrechtlichen Vorschriften

Am 22. Dezember 2006 ist der Artikel 152.1 des russischen Zivilgesetzbuches in Kraft getreten, der den Schutz der Bildnisse von natürlichen Personen neu regelte. Dieser Artikel ersetzte die alte Regelung des Art. 514 des Zivilgesetzbuches der RSFSR von 1964, der die „Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung eines Werkes der bildenden Kunst, in dem eine Person abgebildet wird“³⁸⁹, unter Zustimmungsvorbehalt des Abgebildeten stellte. Die alte Regelung sah zwei Ausnahmen von diesem Zustimmungsvorbehalt vor, und zwar wenn die entsprechende Handlung im staatlichen oder gesellschaftlichen Interesse vorgenommen wird oder wenn die Person gegen Entgelt posiert hat³⁹⁰. Die neue Regelung des Art. 152.1 ZGB knüpfte weitgehend an die alte Regelung an³⁹¹. Gemäß Art. 152.1 S. 1 ZGB ist für die Veröffentlichung und weitere Nutzung eines Bildnisses einer natürlichen Person (einschließlich eines Fotos, eines Videos oder eines bildenden Kunstwerks, in denen die Person abgebildet wird) die Zustimmung dieser

³⁸⁸ Vgl. BVerfGE 120, 180, 221 f.

³⁸⁹ Art. 514 S. 1 des Zivilgesetzbuches des RSFSR.

³⁹⁰ Art. 514 S. 2 des Zivilgesetzbuches des RSFSR.

³⁹¹ So auch *Erdelevskij*, *Patenty i licenzii* 2007, Nr. 7, 11 ff.

Person erforderlich. Hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen die Nutzung der Abbildung im staatlichen, gesellschaftlichen oder einem sonstigen öffentlichen Interesse erfolgt (Art. 152.1 S. 3 Nr. 1 ZGB), wenn die Abbildung an einem öffentlich zugänglichen Ort oder auf einer öffentlichen Veranstaltung aufgenommen wurde, sofern die Abbildung der Person nicht das Hauptobjekt der Nutzung ist (Art. 152.1 S. 3 Nr. 2 ZGB) und wenn die Person gegen Entgelt posiert hat (Art. 152.1 S. 3 Nr. 2 ZGB). Für die nachstehende Erläuterung ist es vom besonderen Interesse, wie die Merkmale der „staatlichen, gesellschaftlichen und sonstigen öffentlichen Interessen“ im Sinne von Art. 152.1 S. 3 Nr. 1 ZGB durch die Zivilgerichte ausgelegt werden, und ob diese Auslegung den grundrechtlichen Anforderungen der russischen Verfassung genügt.

bb) Auslegungsrichtlinien des Obersten Gerichtshofs Russlands

Im Jahre 2010 hat das Plenum des Obersten Gerichtshofs in seiner Anweisung, die sich mit Fragen der Massenmedienfreiheit beschäftigte, betont, dass es die Aufgabe der Gerichte sei, eine Balance zwischen der in Art. 29 der russischen Verfassung gewährleisteten Massenmedienfreiheit und den anderen Grundrechten, insbesondere dem in Art. 23 der russischen Verfassung gewährleisteten Recht auf Achtung des Privatlebens, zu halten³⁹². Art. 152.1 ZGB wurde vom Obersten Gerichtshof in seinem Rechtsprechungsüberblick von 2007³⁹³ in einen engen Zusammenhang mit Art. 23 der russischen Verfassung gebracht, was darauf schließen lässt, dass zivilrechtliche Vorschriften zum Schutz der Bildnisse einer natürlichen Person gerade dem grundrechtlich gewährleisteten Schutz des Privatlebens dienen. Der in Art. 152.1 Abs. 1 ZGB enthaltene Zustimmungsvorbehalt ist zugleich imstande, im Rahmen der allgemeinen Schrankenregelung des Art. 55 Abs. 3 der

³⁹² Vgl. die Anweisung des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russische Föderation Nr. 16 vom 15.06.2010, Rossijskaja Gazeta vom 18.06.2010, S. 17 f., Ziff. 18.

³⁹³ Vgl. OG RF, B'ulleten' Verchovnogo Suda RF, Nr. 12 (2007), 27.

russischen Verfassung die Pressefreiheit zu beschränken³⁹⁴. Jedoch beschränkt die Ausnahme des Art. 152.1 S. 3 Nr. 1 ZGB den Schutz des Privatlebens selbst zugunsten der Massenmedienfreiheit, und zwar ebenfalls im Rahmen der Schrankenregelung des Art. 55 Abs. 3 der russischen Verfassung. Obgleich die Verfassungsmäßigkeit des Art. 152.1 ZGB bisher noch nicht Gegenstand einer Untersuchung durch das Verfassungsgericht Russlands war, spricht der Umstand, dass die Regelung beiden Grundrechten Rechnung trägt, dafür, dass sie verfassungskonform ist.

Auf die Kriterien der Abwägung zwischen der Massenmedienfreiheit und dem Privatsphärenschutz ist indes der Oberste Gerichtshof in seiner Anweisung zu Fragen der Massenmedienfreiheit³⁹⁵ eingegangen. Zunächst legte er fest, dass das öffentliche Interesse im Sinne des Art. 152.1 Abs. 1 ZGB nicht jegliches Interesse des Publikums umfasse, sondern auf z.B. das öffentliche Bedürfnis nach der Aufdeckung und der Enthüllung einer Bedrohung für den demokratischen Rechtsstaat und die Zivilgesellschaft, für die öffentliche Sicherheit und die Umwelt begrenzt sei³⁹⁶. Es sei zudem eine Abgrenzung zwischen den Berichterstattungen, die einen positiven Einfluss auf die öffentliche Auseinandersetzung mit bestimmten Fragen (als Beispiel nennt der Gerichtshof die Ausübung durch Beamte und Personen des öffentlichen Lebens ihrer Funktionen) haben können, und den Berichterstattungen über das Privatleben von Personen, die keine öffentliche Tätigkeit ausüben, vorzunehmen³⁹⁷. Während im ersten Fall die Massenmedien die öffentliche Aufgabe der Informierung der Gesellschaft über Fragen des öffentlichen Interesses wahrnehmen,

³⁹⁴ Die allgemeine Schrankenregelung des Art. 55 Abs. 3 russischer Verfassung lautet: "Die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers können durch Bundesgesetz nur in dem Maße eingeschränkt werden, wie dies zum Schutz der Grundlagen der Verfassungsordnung, der Moral, der Gesundheit, der Rechte und gesetzlichen Interessen anderer sowie zur Gewährleistung der Landesverteidigung und Staatssicherheit notwendig ist."

³⁹⁵ Anweisung des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation Nr. 16 vom 15.06.2010, Rossijskaja Gazeta vom 18.06.2010, S. 17 f.

³⁹⁶ Anweisung des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation Nr. 16 vom 15.06.2010, Rossijskaja Gazeta vom 18.06.2010, S. 17 f., Ziff. 25.

³⁹⁷ Anweisung des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation Nr. 16 vom 15.06.2010, Rossijskaja Gazeta vom 18.06.2010, S. 17 f., Ziff. 25.

erfüllen sie in letzterem Fall keine solche Funktion³⁹⁸. Hinsichtlich der Auslegung des Begriffs der „Person des öffentlichen Lebens“ verwies der Oberste Gerichtshof bereits früher in seinem Rechtsprechungsüberblick darauf, dass zur Auslegung die Resolution 1165 (1998) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats herangezogen wird, die sowohl Politiker und Beamte als auch sonstige bedeutende Personen aus den Bereichen von Wirtschaft, Kunst, Sport und sonstigen Bereichen als Personen des öffentlichen Lebens definiert³⁹⁹.

Leider gab es bisher in Russland kaum Fälle, in denen diese Abwägungskriterien durch die Zivilgerichte angewendet werden konnten⁴⁰⁰. Zu den wenigen Beispielen der Rechtsprechung zu Art. 152.1 ZGB gehört der Fall der Schauspielerin *Wera Glagolewa* gegen die Boulevardzeitungen *Zhizn* und *Tvoj Den*. In diesem Fall ordnete das Golovinsky Gericht der Stadt Moskau eine Entschädigung zugunsten der Schauspielerin in Höhe von \$ 10.000 u.a. für eine Veröffentlichung von Fotos ohne ihre Zustimmung zur Bebilderung eines Artikels, in welchem „exklusive Fakten“ über die Schönheitsoperationen der Schauspielerin publiziert wurden⁴⁰¹. In einem weiteren Fall wies das Simonovsky Gericht der Stadt Moskau am 18.7.2012 die Klage der Sängerin *Elena Khrulewa* (auch als *Waenga* bekannt) zurück. Die Sängerin verklagte die Boulevardzeitung *StarHit* wegen zahlreicher Bebilderungen von ihr; das Gericht meinte jedoch, die Klage sei unbegründet, weil alle Fotoaufnahmen an öffentlichen Orten aufgenommen wurden⁴⁰².

³⁹⁸ Anweisung des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation Nr. 16 vom 15.06.2010, Rossijskaja Gazeta vom 18.06.2010, S. 17 f., Ziff. 25.

³⁹⁹ So russisches Obergericht, vgl. OG RF, Bjulleten' Verchovnogo Suda RF, Nr. 12 (2007), 27. Vgl. Resolution 1165 (1998), Ziff. 7.

⁴⁰⁰ Zu den wenigen Beispielen der bisherigen Rechtsprechung zu Art. 152.1 ZGB gehört der Fall der Schauspielerin *Wera Glagolewa* gegen die Boulevardzeitungen *Zhizn* und *Tvoj Den*, der vor dem Golovinsky Gericht der Stadt Moskau verhandelt wurde; das Gericht ordnete eine Entschädigung in Höhe von \$ 10.000 u.a. für eine Veröffentlichung der Fotos ohne Zustimmung der Schauspielerin zur Bebilderung des Artikels, in welchem „exklusive Fakten“ über die Schönheitsoperationen der Schauspielerin publiziert wurden.

⁴⁰¹ Vgl. Lenta.Ru vom 06.04.2007 (abrufbar unter <http://lenta.ru/news/2007/04/06/glagoleva/>); vgl. auch RIA Novosti vom 06.04.2007 (abrufbar unter <http://ria.ru/society/20070406/63229684.html>).

⁴⁰² Vgl. RAPSI vom 18.07.2012 (abrufbar unter http://www.rapsinews.ru/judicial_news/20120718/263830304.html); vgl. auch Marker.Ru vom 18.07.2012 (abrufbar unter <http://marker.ru/news/530684>).

Ansonsten bleibt die Rechtsprechung zum Recht am eigenen Bild ausgesprochen dürftig. Insbesondere fehlt es an einer Rechtsprechung des Verfassungsgerichts Russlands, welches die Verfassungsmäßigkeit der oben genannten Abwägungskriterien bestätigen könnte.

d) Kritische Wertung

In diesem Unterabschnitt werden die oben genannten Kriterien des EGMR, des BVerfG und der russischen Gerichte zunächst im Einzelnen auf ihre Schlüssigkeit überprüft und kritisch gewürdigt. Sodann folgt eine kritische Wertung des Zusammenspiels von Kriterien in den untersuchten Rechtsordnungen, sowie weiterer zu berücksichtigenden Aspekte der Urteile.

aa) Bewertung der Abwägungskriterien im Einzelnen

1) Zur Abwägung wird in allen drei Rechtsordnungen zunächst das Kriterium *Beitrag zur Debatte von allgemeinem Interesse* benutzt. In der neuen *von Hannover* Rechtsprechung stellt der EGMR fest, dass auch unterhaltende Themen einen Beitrag zur Debatte von allgemeinem Interesse leisten können. Auf diese Weise war die Bildberichterstattung über den Urlaub von Caroline mit ihrem Ehemann in St. Moritz für zulässig anerkannt, weil sie einen Zusammenhang mit dem zeitgeschichtlichen Ereignis bzw. mit der Krankheit von Fürst von Monaco hatte.

Das BVerfG erwähnt auch den Beitrag für den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung als Abwägungskriterium zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Pressefreiheit. Ein solcher Beitrag kann auch bei den Berichten über die Normalität des Alltagslebens vorliegen, sofern sie der Meinungsbildung zu Fragen von allgemeinem Interesse dienen⁴⁰³. Bei der Abwägung sei es zudem wichtig zu analysieren, ob die Fragen, die die Öffentlichkeit wesentlich

⁴⁰³ BVerfGE 120, 180, 204.

angehen, ernsthaft und sachbezogen erörtert werden, oder nur die privaten Angelegenheiten, die der Befriedigung der Publikumsneugier dienen, ausgebreitet werden⁴⁰⁴.

Der russische Oberste Gerichtshof betont in seiner Anweisung, dass zu den öffentlichen Interessen beispielsweise diejenigen gehören, die dem öffentlichen Bedürfnis nach der Aufdeckung und der Enthüllung einer Bedrohung für den demokratischen Rechtsstaat und die Zivilgesellschaft, für die öffentliche Sicherheit und die Umwelt entsprechen. Ferner führt das russische OG aus, dass die öffentliche Auseinandersetzung mit bestimmten Fragen (beispielsweise Funktionsausübung durch Beamte und Personen des öffentlichen Lebens) ebenfalls im öffentlichen Interesse liege. Eine ausdrückliche Bejahung der Möglichkeit eines Beitrags zur Debatte von allgemeinem Interesse durch unterhaltende Berichte kann man jedoch beim russischen OG an keiner Stelle finden.

Teleologisch weist die Auslegung im Lichte der Grundrechte des Kriteriums *Beitrag zur Debatte von allgemeinem Interesse* durch den EGMR und das BVerfG Ähnlichkeiten auf. Die beiden Gerichte ermöglichen einerseits die Bildberichterstattungen aus dem unterhaltenden Bereich, die sich mit den für die öffentliche Meinungsbildung relevanten Fragen verbinden. Andererseits tritt in diesen Rechtsordnungen bei den Bildberichterstattungen mit einem rein unterhaltenden Charakter die Pressefreiheit hinter den Schutz der Privatsphäre. Dazu scheint es in Russland eine viel engere Vorstellung, was zu den öffentlichen Interessen gehört, zu geben. Zwar schlägt der Oberste Gerichtshof seine Auslegung nur als mögliche Beispiele für die Themen von öffentlichem Interesse vor; eine weitere Auslegung des Begriffes wäre damit nicht ausgeschlossen. Dennoch kann man bezweifeln, dass sich die Zivilgerichte über diese Beispiele des Obersten Gerichtshofs hinwegsetzen und eigene Kriterien entwickeln werden. Damit würde man in Russland auch den nicht rein unterhaltenden Berichten ihre Fähigkeit zur öffentlichen Meinungsbildung größtenteils

⁴⁰⁴ Vgl. u.a. BVerfGE 120, 180, 205.

absprechen; eine solche Auslegung würde aber die Mindeststandards des EGMR nicht erfüllen.

Umstritten bleibt die Frage, ob eine Berichterstattung aus dem Bereich der reinen Unterhaltung dem öffentlichen Interesse dienen kann bzw. ob man umgekehrt auf den Informationswert der Berichte abstellen darf. Genauso wie der EGMR und das BVerfG vertreten einige Stimmen in der Literatur auch die Meinung, dass „nicht alles, was bestimmte Teile der Öffentlichkeit interessieren mag“⁴⁰⁵, in Rahmen des öffentlichen Interesses liegt⁴⁰⁶. Dem entgegnet *Haug*, dass der mediale Klatsch über Prominenten für eine demokratische Gesellschaft förderlich sei⁴⁰⁷. Diese Aussage stützt er ausschließlich auf das Gutachten der Kommunikationswissenschaftler *Langenbacher* und *Geretschläger* (vgl. oben Kapitel IV Abschnitt 2 Buchstabe a). In diesem Zusammenhang kann man folgendes anmerken: Zum einen wurde das genannte Gutachten nie veröffentlicht – damit bleibt die Einsicht in die dort zusammengefasste „empirisch gewonnene“⁴⁰⁸ kommunikationswissenschaftliche Erkenntnisse der Rechtswissenschaft vorenthalten. Zum anderen wurde das Gutachten im ersten „Caroline“-Prozess des BVerfG im Auftrag der angeklagten Pressehäuser erstellt⁴⁰⁹, was zumindest gewisse Vorsicht bezüglich dessen Ergebnisse gebietet. Schließlich muss man anmerken, dass die Erkenntnisse des Gutachtens vom BVerfG nicht vollkommen unberücksichtigt blieben. So betonte das BVerfG bei der Bestimmung der Reichweite der Pressefreiheit die Bedeutung des „Infotainment“ und die Leitbildfunktion der Prominenten⁴¹⁰. Das von dem BVerfG aufgestellte Kriterium entspricht sogar gerade dem Wesen des „Infotainment“, da es einen Bezug der Unterhaltung zur Information erfordert. Bei den rein unterhaltenden Beiträgen über private Angelegenheiten erscheint es dagegen als gerechtfertigt, dem Schutz der Privatsphäre Vorrang einzuräumen, insbesondere mit Blick auf zahlreiche „Prominentenjagden“, die

⁴⁰⁵ *Lehr*, Ansätze zur Harmonisierung des Persönlichkeitsrechts in Europa, S. 119.

⁴⁰⁶ Vgl. *Herrmann*, ZUM 2004, 651, 666.

⁴⁰⁷ *Haug*, Bildberichterstattung über Prominente, S. 129.

⁴⁰⁸ So *Haug*, Bildberichterstattung über Prominente, S. 227.

⁴⁰⁹ BVerfGE 101, 361, 379.

⁴¹⁰ BVerfGE 101, 361, 389 f.

imstande sind, den Prominenten jegliche Aktivitäten im öffentlichen Raum auf die Dauer unerträglich zu machen und deren Ruhe und Privatleben erheblich zu stören.

2) Der *Gegenstand der Berichterstattung* ist eng mit dem *Beitrag zur Debatte von allgemeinem Interesse* verbunden. In der Tat spielt der Umstand eine Rolle, ob das Bild die Person bei der Ausübung ihrer offiziellen Funktionen zeigt, oder nur ihr Privatleben (oder, noch schlimmer – Intimleben) betrifft.

Der EGMR bejaht in seinen Entscheidungen, dass es im ersten Fall um die „Wachhund“-Rolle der Presse geht. Andersrum, wenn rein private Momente zur Befriedigung der Neugier des Publikums abgelichtet werden, ist diese „Wachhund“-Funktion der Presse nicht so ausgeprägt, und die Prominenten (auch Politiker) genießen einen gesteigerten Schutz der Privatsphäre. Unter den bestimmten Umständen kann sich das Informationsrecht der Öffentlichkeit aber auch auf Aspekte des Privatlebens von Personen des öffentlichen Lebens erstrecken.

Das BVerfG legt auch in seinen Urteilen fest, dass es bei der Abwägung mit kollidierenden Persönlichkeitsrechten auf den Gegenstand der Berichterstattung ankommt, insbesondere auf die Frage, ob private Angelegenheiten ausgebreitet werden⁴¹¹. In diesem Zusammenhang konkretisiert das BVerfG, dass dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ein erhöhtes Gewicht beigemessen wird, wenn Momente „der Entspannung oder des Sich-Gehen-Lassens außerhalb der Einbindung in die Pflichten des Berufs und des Alltags“ vorliegen. Darüber hinaus ist weiterhin bei Vorliegen der örtlichen Abgeschiedenheit oder des häuslichen Bereichs sowie bei thematischen Berührungen der Privatsphäre dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Vorrang einzuräumen.

Der russische Oberste Gerichtshof nennt ebenfalls die Ausübung durch Beamte und Personen des öffentlichen Lebens ihrer Funktionen als ein Beispiel für den Gegenstand der Berichterstattung, bei dem eine

⁴¹¹ Vgl. u.a. BverfGE 120, 180, 205.

positive Beeinflussung der öffentlichen Auseinandersetzung mit bestimmten Fragen stattfindet.

Die Formulierungen des EGMR und des russischen OG sind bei diesem Kriterium nahezu identisch; das BVerfG vermeidet eine ausdrückliche Abstimmung auf die Funktionsausübung und spricht von bestimmten privaten Konstellationen, in denen der Einzelne eine Erwartung hat, sich entspannen zu können und nicht fotografiert zu werden. Im Ergebnis fällt aber die Auslegung dieses Kriteriums sehr ähnlich aus: So darf man sowohl laut EGMR als auch laut BVerfG die Fotos eines Prominenten, welcher außerhalb der Pflichten seines Berufs an einem gut zugänglichen öffentlichen Ort fotografiert wurde, nicht ohne Weiteres (insbesondere ohne Bezug zur entsprechenden Wortberichterstattung) veröffentlichen. Bedenkt man die belastenden Aspekte der „Prominentenjagden“ und das Bedürfnis des Einzelnen, sich im öffentlichen Raum bewegen zu können, ohne stets fotografiert zu werden, erscheint die Anwendung dieses Kriteriums als sachgerecht.

3) Ein weiteres Kriterium ist *die Person der Bildberichterstattung bzw. der Bekanntheitsgrad dieser Person*. Offensichtlich sollen berühmte Menschen damit rechnen, dass deren Abbildungen mehr Interesse als diejenigen von „einfachen“ Leuten wecken. Außerdem erscheint es als gerechtfertigt, dass die Politiker, die viel Autorität haben und als Repräsentanten ihrer Wählerschaft agieren, mehr Einschnitte in die Privatsphäre dulden müssen, wenn diese Einschnitte öffentlichen Interessen dienen können.

So bestätigt der EGMR in der zweiten *von Hannover*-Entscheidung, dass die Rolle oder Funktion der betroffenen Person ein wichtiges Kriterium darstelle und dass es zwischen Privatpersonen und Politiken oder Personen des öffentlichen Interesses zu unterscheiden sei.

Das BVerfG nahm zwar in seinem zweiten Urteil davon Abstand, die Abbildungen der „absoluten Personen der Zeitgeschichte“ bereits aufgrund ihres Status immer für zulässig anzusehen, betonte aber auch, dass bei der Abwägung zwischen Privatpersonen und Politikern bzw. Personen von zeitgeschichtlichem Interesse zu unterscheiden sei.

Der russische Oberste Gerichtshof vertritt auch die Meinung, dass das Ergebnis der Abwägung von Person der Bildberichterstattung abhänge. Er hat aber keine eigene Definition entwickelt, sondern auf die Resolution 1165 (1998) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats verwiesen, in der als Personen des öffentlichen Lebens die Politiker sowie bedeutende Personen aus den Bereichen von Wirtschaft, Kunst, Sport und sonstigen Bereichen definiert sind.

Insgesamt sind alle drei Gerichte sich darüber einig, dass nicht nur das Amt an sich, sondern auch der Bekanntheitsgrad bzw. die Erkennbarkeit der Person die entscheidende Rolle spielen. Die heutigen Popstars und It-Girls besitzen oft einen besonderen Grad der Berühmtheit. Es wäre einseitig, sie als „Privatpersonen“ einzuordnen, nur weil sie keine politische Tätigkeit ausüben. Bereits nach der ersten *von Hannover*-Entscheidung des EGMR hat daher *Ohly* zu Recht kritisiert, dass in der Zeit, in der „Actiondarsteller zu Gouverneuren eines US-Bundesstaats werden“⁴¹², eine Einordnung ausschließlich von Politikern als Personen des öffentlichen Lebens anachronistisch zu sein scheint.

4) Ferner wird vom EGMR und vom BVerfG das *frühere Verhalten der betroffenen Person* bei der Abwägung in Betracht gezogen. So stellt der EGMR ausdrücklich auf das Verhalten der betroffenen Person vor der Veröffentlichung der Berichterstattung⁴¹³. Das BVerfG betont auch in seinem ersten *Caroline*-Urteil, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht im Interesse einer Kommerzialisierung der eigenen Person gewährleistet werde⁴¹⁴. Demnach trete der Schutz der Privatsphäre vor Abbildungen zurück, soweit sich jemand mit der Öffentlichmachung von gewöhnlich als privat geltenden Angelegenheiten selbst einverstanden zeige (beispielsweise durch Abschluss der Exklusivverträge über die Berichterstattung aus seiner Privatsphäre)⁴¹⁵.

Diese Ansätze des EGMR und des BVerfG sind zu begrüßen. Selbst wenn die Tatsache, zuvor mit der Presse zusammengearbeitet zu

⁴¹² *Ohly*, GRUR Int 2004, 902, 910.

⁴¹³ ECHR, *von Hannover v. Germany (no.2)*, nos. 40660/08, 60641/08, § 111

⁴¹⁴ BVerfGE 101, 361, 385.

⁴¹⁵ BVerfGE 101, 361, 385.

haben, an sich noch nicht geeignet ist, dem Betroffenen jeglichen Schutz der Privatsphäre zu entziehen⁴¹⁶, ist das frühere Verhalten der Person ein guter Beleg dafür, wie diese Person ihre Privatsphäre schätzt. Einige Prominenten verkaufen gerne die Bilder ihrer neugeborenen Kinder⁴¹⁷ und versuchen danach, gegen jegliche unbezahlte Abbildung zu klagen. Man kann in einem solchen Fall berechtigterweise vermuten, dass es nicht um den Privatsphärenschutz als solchen geht, sondern um die Sicherung der Belohnungen, die aber nicht einen Vorrang vor der Pressefreiheit genießen sollte.

5) Weitere Aspekte, die sowohl der EGMR als auch das BVerfG bei der Abwägung berücksichtigen, sind der *Inhalt* und die *Auswirkungen der Veröffentlichung*.

Im Hinblick auf den Inhalt oder Kontext der Veröffentlichung stellt der EGMR fest, dass die Art und Weise, in der ein Foto oder eine Berichterstattung veröffentlicht wird, eine Rolle spielen können⁴¹⁸. So hält es der EGMR für zulässig, den Informationswert eines Fotos im Lichte des Begleitartikels zu ermitteln⁴¹⁹. Das BVerfG bejaht auch die Ermittlung des Informationswerts im Kontext der begleitenden Wortberichterstattung. Dieser Ansatz verdient Zustimmung, insbesondere im Lichte des „Infotainments“, bei dem die für die öffentliche Meinungsbildung relevanten Inhalte in unterhaltender Form vermittelt werden und sinnvollerweise eine entsprechende Bebilderung erfordern. Den möglichen Missbräuchen entgegnet das BVerfG dadurch, dass es einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung den begleitenden Berichten abspricht, die nur einen Anlass für die Abbildung des Prominenten schaffen. Zu begrüßen ist auch die Feststellung des BVerfG, dass die Nutzung der Bilder, die unabhängig von dem

⁴¹⁶ ECHR, *von Hannover v. Germany (no.2)*, nos. 40660/08, 60641/08, § 111, mit Verweis auf ECHR, *Egeland and Hanseid v. Norway*, no. 34438/04, § 62.

⁴¹⁷ Mehr dazu vgl. u.a. The New York Times vom 05.05.2008 (aufrufbar unter <http://www.nytimes.com/2008/05/05/business/media/05tabloid.html>).

⁴¹⁸ ECHR, *von Hannover v. Germany (no.2)*, nos. 40660/08, 60641/08, § 112; *Wirtschafts-Trend Zeitschriften-Verlagsgesellschaft m.b.H. v. Austria (no. 3)*, nos. 66298/01, 15653/02, § 47; *Jokitaipale and Others v. Finland*, no. 43349/05, §§ 60, 68.

⁴¹⁹ Vgl. ECHR, *von Hannover v. Germany (no.2)*, nos. 40660/08, 60641/08, § 118.

berichteten Geschehen bereits zuvor entstanden sind, zusätzliche belästigende Auswirkungen für die betroffenen Prominenten vermeiden lässt⁴²⁰.

Bezüglich der Auswirkungen der Veröffentlichung weist der EGMR auf die Bedeutung des Ausmaßes der Veröffentlichung hin, und zwar je nachdem, ob es sich um eine überregionale oder regionale, auflagenstarke oder auflagenschwache Zeitung handelt⁴²¹. Laut BVerfG ist es ebenfalls maßgeblich, ob eine Information in die breite Öffentlichkeit der Massenmedien überführt wird⁴²². Die Feststellung von Auswirkungen der Veröffentlichung kann somit dabei helfen, die Schwere des Eingriffs in das Privatleben festzustellen.

6) Darüber hinaus spielen bei der Abwägung durch den EGMR und das BVerfG *die Umstände, unter denen die Fotos aufgenommen wurden*, eine Rolle. Laut EGMR muss man insbesondere beachten, ob die Aufnahmen ohne Wissen des Abgebildeten oder mithilfe betrügerischer Machenschaften entstanden sind⁴²³. Das BVerfG stellt ebenfalls auf die Umstände der Gewinnung der Abbildung, etwa durch Ausnutzung von Heimlichkeit oder beharrliche Nachstellung, als Hilfskriterium ab⁴²⁴.

Dieses Kriterium trägt den „Prominentenjagden“ Rechnung, bei denen die Aufnahmen der Prominenten oft aus großer Entfernung mithilfe der speziellen Teleobjektive gemacht werden. Bei solchen „übereuropäischen Aufnahmen“ muss der Privatsphärenschutz richtigerweise in den Vordergrund treten.

7) In der Rechtsprechung des EGMR und des BVerfG stößt man zudem auf einige weitere Kriterien, die nur von einem dieser Gerichte thematisiert werden.

⁴²⁰ Vgl. BVerfGE 120, 180, 206.

⁴²¹ ECHR, *von Hannover v. Germany (no.2)*, nos. 40660/08, 60641/08, § 118; *Gurgenidze v. Georgia*, no. 71678/01, § 55.

⁴²² BVerfGE 120, 180, 203.

⁴²³ ECHR, *von Hannover v. Germany (no.2)*, nos. 40660/08, 60641/08, § 113.

⁴²⁴ BVerfGE 120, 180, 203; 101, 361, 394 f.

So kann laut EGMR die *Form der Veröffentlichung*, d.h. die Art, in der die betroffene Person dargestellt wird, eine Rolle spielen⁴²⁵. Im Fall *Reklos und Davourlis gegen Griechenland* stellt der EGMR insbesondere Folgendes fest: „[...] the photographs simply showed a face-on portrait of the baby and did not show the applicants’ son in a state that could be regarded as degrading, or in general as capable of infringing his personality rights.”⁴²⁶.

Das BVerfG legt ferner fest, dass bei der Veröffentlichung von Abbildungen, die die spezifisch *elterliche Hinwendung zu den Kindern* zeigen, der Schutzgehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Eltern oder Elternteilen durch Art. 6 I und II GG verstärkt wird⁴²⁷.

Man muss anmerken, dass diese Kriterien spezielle Konstellationen betreffen, mit denen sich das jeweilige Gericht zu befassen hatte.

bb) Zusammenspiel von Abwägungskriterien in den untersuchten Rechtsordnungen und weitere Aspekte

1) Die Kriterien der Abwägung zwischen dem Privatsphärenschutz und der Pressefreiheit wurden von der Großen Kammer des EGMR im zweiten *von Hannover*-Urteil maßgeblich weiterentwickelt. Insbesondere wurde der Begriff des „Beitrags zur Debatte von allgemeinem Interesse“ ausgedehnt. Der EGMR bestätigte, dass auch eher unterhaltende Themen, wie etwa Fragen in Bezug auf Sport oder das Leben des Schauspielers⁴²⁸, einen Beitrag zur Debatte von allgemeinem Interesse darstellen können. Außerdem wurde der Begriff von „Personen des öffentlichen Lebens“ weiter ausgelegt, so dass Prinzessin Caroline von Hannover nicht mehr als Privatperson⁴²⁹, sondern als Person des öffentlichen Lebens eingestuft wurde⁴³⁰.

⁴²⁵ ECHR, *von Hannover v. Germany (no.2)*, nos. 40660/08, 60641/08, § 112; *Reklos and Davourlis v. Greece*, no. 1234/05, § 42.

⁴²⁶ ECHR, *Reklos and Davourlis v. Greece*, no. 1234/05, § 42.

⁴²⁷ BVerfGE 101, 361, 385 f.

⁴²⁸ ECHR, *von Hannover v. Germany (no.2)*, nos. 40660/08, 60641/08, § 109.

⁴²⁹ ECHR, *von Hannover v. Germany*, no. 59320/00, § 72.

⁴³⁰ ECHR, *von Hannover v. Germany (no.2)*, nos. 40660/08, 60641/08, § 120.

Eine solche Entscheidung war vom EGMR zu erwarten. Bereits in den Entscheidungen des EGMR, die nach dem ersten *von Hannover*-Urteil erschienen, waren ein Präsident des Fußballvereins⁴³¹ und ein berühmter Sänger⁴³² als Personen des öffentlichen Lebens eingestuft worden. Es wurde auch festgestellt, dass das Mitglied der Nichtregierungsorganisation nicht als „completely private person“ eingestuft werden darf, weil er auch mit seinen Kommentaren in den Medien erschien⁴³³. Unter diesen Umständen bedurfte die Einordnung von Prinzessin Caroline als Privatperson eindeutig einer Überprüfung. Mit der Einstufung der Prinzessin Caroline als Person des öffentlichen Lebens in seinem zweiten Urteil hat der EGMR somit auf die berechtigte Kritik⁴³⁴ reagiert und auch der Entschließung 1165 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates von 1998⁴³⁵ Beachtung geschenkt.

Die durch den EGMR aufgestellten Abwägungskriterien verdienen insgesamt Zustimmung. Sowohl den Aspekten des Privatsphärenschutzes als auch den Belangen der Pressefreiheit wird ausgewogen Rechnung getragen; das im zweiten *von Hannover*-Urteil hinzugekommene Kriterium des „früheren Verhaltens der betroffenen Person“ trägt zudem erfolgreich den Fällen der Selbstvermarktung von Prominenten Rechnung.

Problematisch bleibt aber die Frage, ob der EGMR überhaupt in der Lage ist, die Abwägung als solche vorzunehmen. Der EGMR erfüllt den Auftrag zum Schutz von Menschenrechten und grundlegenden Grundfreiheiten und kann daher nicht in allen Einzelfällen für einen flächendeckenden und lückenlosen Grundrechtsschutz sorgen⁴³⁶. Der EGMR betont auch in seiner Rechtsprechung, dass es nicht seine

⁴³¹ Vgl. *Colaço Mestre and SIC – Sociedade Independente de Comunicação, S.A v. Portugal*, nos. 11182/03, 11319/03, § 28.

⁴³² Vgl. ECHR, *Tønshøvs Blad A.S. and Haukom v. Norway*, no. 510/04, § 87.

⁴³³ Vgl. ECHR, *Niskasaari and others v. Finland*, no. 37520/07, § 72.

⁴³⁴ Zum Teil aus eigenen Reihen, vgl. Sondervotum von Richtern *Baretto* und *Zupančič* (ECHR, *von Hannover v. Germany*, no. 59320/00, concurring opinion of Judge Cabral Baretto, § 2; concurring opinion of Judge Boštjan Zupančič), vgl. auch *Ohly*, GRUR Int. 2004, 902, 910.

⁴³⁵ Diese definiert „public figures“ als „all those who play a role in public life, whether in politics, the economy, the arts, the social sphere, sport or in any other domain“, vgl. Abs. 7.

⁴³⁶ So *Kirchhof*, NJW 2011, 3681, 3683.

Aufgabe ist, an die Stelle der innerstaatlichen Gerichte zu treten; vielmehr muss sich der EGMR darauf beschränken, im Lichte der Umstände des Falls zu prüfen, ob die nationalen Gerichte im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessensspielraums (*margin of appreciation*) nicht gegen die Konventionsbestimmungen verstießen⁴³⁷. Dies bedeutet, dass der EGMR sich darauf beschränken soll, zu überprüfen, ob die innerstaatlichen Gerichte die kollidierenden Grundrechte ordnungsgemäß abgewogen und die relevanten Kriterien aus der Rechtsprechung des EGMR berücksichtigt haben, ohne einen offensichtlichen Fehler zu begehen oder einen wichtigen Faktor zu vernachlässigen⁴³⁸. Bei schwierigen Fragen, bei denen es unklar ist, ob nationales Recht die Konvention verletzt, kann der EGMR nationale Beiträge (*national contributions*) bei den Mitgliedstaaten einholen, um herauszufinden, ob es im nationalen Recht von Mitgliedstaaten eine Zustimmung (*consent*) in diesen Fragen herrscht. Ein solcher Vergleich der nationalen Rechtssysteme von Mitgliedstaaten wurde im ersten *von Hannover*-Verfahren jedoch nicht vorgenommen, obgleich es offensichtlich war, dass wesentliche Unterschiede existierten (man kann nur daran denken, wie unterschiedlich das Recht am eigenen Bild in Frankreich und Großbritannien geschützt ist⁴³⁹). Trotz des Ermessensspielraums wurde in der ersten *von Hannover*-Entscheidung des EGMR der deutsche Abwägungstest völlig ignoriert bzw. als unakzeptabel bezeichnet⁴⁴⁰. In dieser Situation wäre es für EGMR viel angebrachter, einfach auf die fehlende Anwendung des Kriteriums bezüglich der Publikumsneugier

⁴³⁷ ECHR, *Axel Springer v. Germany*, no. 39954/08, § 86; *von Hannover v. Germany* (no.2), nos. 40660/08, 60641/08, § 116; *Petrenco v. Moldova*, no. 20928/05, § 54; *Polanco Torres and Movilla Polanco v. Spain*, no. 34147/06, § 41; *Petrov v. Bulgaria* (dec.), no. 27103/04; es wird auch unterstrichen, dass die Kooperation zwischen dem EGMR und den innerstaatlichen Gerichte ein „two-way traffic“ ist, vgl. *Ryssdal, Brian Walsh and the European Court of Human Rights*, S. 5, in: *Human Rights and Constitutional law. Essays in honour of Brian Walsh*.

⁴³⁸ Vgl. die Abweichende Meinung des Richters *López Guerra*, der sich die Richter *Jungwiert, Jaeger, Villiger* und *Poalelungi* anschließen (ECHR, *Axel Springer v. Germany*, no. 39954/08).

⁴³⁹ Für einen Vergleich der Rechtssysteme siehe *Ohly*, GRUR Int. 2004, 902, 903 ff.; *Haug*, Bildberichterstattung über Prominente, 59 ff.

⁴⁴⁰ Vgl. dazu *Wachsmann*, L'Europe des Libertés, 2004, Nr. 14, 3: “La marge national d’appréciation, dont l’existence est pourtant dûment rappelée par la Cour, est... réduite à néant”.

seitens des BVerfG (das dieses Kriterium auch festlegte⁴⁴¹, in der eigentlichen Abwägung aber nicht mehr darauf einging) hinzuweisen, ohne verfestigte Rechtsfiguren des deutschen Rechts in Frage zu stellen. In diesem Zusammenhang wird die Weise, in der der EGMR im zweiten von *Hannover*-Verfahren die Vereinbarkeit des deutschen Urteils mit der EMRK geprüft hat, seiner Aufgabe bereits besser gerecht. Die Vornahme der eigenen detaillierten Abwägung im *Axel-Springer*-Fall – obgleich kein offensichtlicher Fehler der Abwägung durch innerstaatliche Gerichte ersichtlich war – führt aber wiederum zu Bedenken⁴⁴². Es erscheint als sinnvoll, dass der EGMR – insbesondere wenn die Rechtslage in verschiedenen Mitgliedstaaten sich so drastisch unterscheidet – die Abwägung als solche den Staaten überlässt, und nur dann einschreitet, wenn einer seiner Mindeststandards der Abwägung zwischen dem Privatsphärenschutz und der Pressefreiheit von den innerstaatlichen Gerichten offensichtlich unberücksichtigt blieb⁴⁴³.

2) Das BVerfG hat die Kriterien der Abwägung in seinem zweiten *Caroline*-Urteil ebenfalls weiterentwickelt. So hat das BVerfG dem Beitrag für den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung die entscheidende Rolle bei der Abwägung angemessen. Zudem hat es seine vorherige Aussage – dass es bei der Abwägung darauf ankommen könne, ob Fragen, die die Öffentlichkeit wesentlich angehen, ernsthaft und sachbezogen erörtert oder lediglich private Angelegenheiten, die nur die Neugier befriedigen, ausgebreitet werden⁴⁴⁴ – nunmehr in die konkrete Abwägung einfließen lassen⁴⁴⁵. Das von dem EGMR kritisierte Kriterium der „örtlichen Abgeschiedenheit“ wurde um die „Momente der Entspannung oder des Sich-Gehen-Lassens außerhalb der Einbindung in

⁴⁴¹ Vgl. BVerfGE 101, 361, 391.

⁴⁴² Vgl. auch die Kritik dieser Vorgehensweise in der Abweichenden Meinung des Richters López Guerra, der sich die Richter Jungwiert, Jaeger, Villiger und Poalelungi anschließen (ECHR, *Axel Springer v. Germany*, no. 39954/08).

⁴⁴³ In diese Richtung argumentiert auch Verfassungsrichter *Paulus*, vgl. *Rath*, Tagung zu europäischen Grundrechten: Eifersüchteleien im Verbund, Legal Tribune Online v. 15.11.2011.

⁴⁴⁴ BVerfGE 101, 361, 391.

⁴⁴⁵ Vgl. BVerfGE 120, 180, 216.

die Pflichten des Berufs und des Alltags“⁴⁴⁶ ergänzt. Von der Bejahung der Zulässigkeit des stetigen Fotografierens einer „absoluten Person der Zeitgeschichte“ hat das BVerfG ebenfalls Abstand genommen. Eine weitere wichtige Konkretisierung ist die Bejahung der Möglichkeit einer Ermittlung des Informationswerts im Kontext der begleitenden Wortberichterstattung. Insgesamt kann man beobachten, dass das BVerfG seine Abwägungskriterien in der zweiten *Caroline* Entscheidung an diejenigen des EGMR deutlich angenähert hat.

In ihrer Gesamtheit ergeben die Kriterien des BVerfG ein schlüssiges und ausgewogenes Konzept für die Abwägung zwischen dem allgemeinem Persönlichkeitsrecht und der Pressefreiheit. Indem das BVerfG den relevanten Konventionsbestimmungen, denen im deutschen Recht zwar nur der Rang einfachen Bundesrechts zukommt, die aber insbesondere aufgrund der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes⁴⁴⁷ zu berücksichtigen sind, ausdrücklich im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung Rechnung getragen hat, hat es sich gegen erneute mögliche Kritik aus Straßburg abgesichert.

3) Bei den Kriterien des russischen Obersten Gerichtshofs für die Abwägung zwischen dem Privatsphärenschutz und der Pressefreiheit steht die Auslegung des Merkmals „öffentliche Interessen“ im Mittelpunkt. Die Auslegung des Obersten Gerichtshofs, nach der die öffentlichen Interessen beispielsweise nur „das öffentliche Bedürfnis nach der Aufdeckung und der Enthüllung einer Bedrohung für den demokratischen Rechtsstaat und die Zivilgesellschaft“ decken, wirkt etwas restriktiv. Selbst wenn sie nur ein Beispiel für die Themen des öffentlichen Interesses darstellt, ist unklar, ob die unterinstanzlichen Gerichte im Lichte dieses Beispiels eine breitere Auslegung wagen werden. Angesichts des Wortlauts des Art. 152.1 ZGB („staatliche, gesellschaftliche und sonstige öffentliche Interessen“) und der weiteren Aussagen des Obersten Gerichtshofs, der eine Abgrenzung zwischen der öffentlichen Auseinandersetzung mit bestimmten Fragen und der

⁴⁴⁶ BVerfGE 120, 180, 207.

⁴⁴⁷ Vgl. *Kirchhof*, NJW 2011, 3681, 3683.

Berichterstattung über das Privatleben von Privatpersonen zieht, könnte man schlussfolgern, dass zumindest bei Bildberichterstattungen über die Ausübung der Funktionen durch Beamte und Personen des öffentlichen Lebens die Belange der Pressefreiheit diejenigen des Privatsphärenschutzes überwiegen. Als Personen des öffentlichen Lebens werden hierbei nicht nur Politiker, sondern auch bedeutende Personen aus den Bereichen von Wirtschaft, Kunst, Sport und sonstigen Bereichen verstanden.

Diese Kriterien lassen feststellen, dass die Abwägung zwischen diesen zwei Grundrechten in Russland sich bereits auf dem richtigen Weg hin zum Standard des Europarats befindet. In ihrer Gesamtheit ergeben jedoch die Kriterien noch kein schlüssiges Konzept und lassen eine Reihe von Fragen offen. Unklar bleibt insbesondere, ob unterhaltende Beiträge auch imstande sind, einen Beitrag zur öffentlichen Auseinandersetzung mit wichtigen Fragen zu leisten, und ob dieser Beitrag bei Bildern im Kontext der Wortberichterstattung ermittelt werden darf. Zudem werden einige wichtige Kriterien, wie z.B. das frühere Verhalten der betroffenen Person und die Umstände der Gewinnung der Abbildung, nicht in die Abwägung mit einbezogen. Dies kann aber auch daran liegen, dass die Fragen der Abwägung von dem Obersten Gerichtshof nur in seiner allgemeinen Anweisung und nicht in einem konkreten Fall behandelt wurden, und dass das Verfassungsgericht Russlands sich mit diesem Thema noch nicht befasst hat.

Theoretisch muss ein russisches Gericht bei der Abwägung auch die Normen der EMRK und deren Auslegung berücksichtigen, weil die russische Verfassung festlegt, dass die völkerrechtlichen Verträge Russlands, zu den auch die Konvention gehört, ein Bestandteil des russischen Rechtssystems sind und im Fall eines Widerspruchs mit russischem Recht Vorrang genießen⁴⁴⁸. Wenn es um die Frage geht, ob die bisherigen Fälle in der russischen Rechtsprechung mit den

⁴⁴⁸ Vgl. Art 15 Abs. 4 russischer Verfassung: “ Die... völkerrechtlichen Verträge der Rußländischen Föderation sind Bestandteil ihres Rechtssystems. Legt ein völkerrechtlicher Vertrag der Rußländischen Föderation andere Regeln fest als die gesetzlich vorgesehenen, so werden die Regeln des völkerrechtlichen Vertrages angewandt.”

Mindeststandards des EGMR übereinstimmen, so könnte man zum Schluss kommen, dass im *Wera Glagolewa*-Fall auch der EGMR die Bildberichterstattung über die Schönheitsoperation der Schauspielerin mangels des Beitrags zur Debatte von allgemeinem Interesse als unzulässig bewerten würde. Was aber den *Waenga*-Fall betrifft, prüfte hier das russische Gericht nicht das Vorhandensein des öffentlichen Interesses und erlaubte die Veröffentlichung der Fotos nur aus dem Grund, weil diese an öffentlichen Orten aufgenommen wurden. Eine solche Entscheidung erscheint selbst aus Sicht der Rechtsprechung des OG als fehlerhaft; auch nach Rechtsprechung des EGMR müsste man in diesem Fall das Vorhandensein des Beitrags zur Debatte von allgemeinem Interesse bei jeder einzelnen Aufnahme prüfen und eine Reihe von weiteren Aspekten, wie etwa das frühere Verhalten von Sängerin, die immer versuchte, die Bildberichterstattungen über ihr Privatleben zu vermeiden, beachten. Deswegen bleibt zu hoffen, dass auch in Russland ein Fall seinen Weg zum Obersten Gerichtshof und zum Verfassungsgericht schafft, damit diese Gerichte sich mit den Fragen der Abwägung zwischen dem Privatsphärenschutz und der Pressefreiheit bei Bildberichterstattungen über Prominente ausführlich beschäftigen könnten.

Zusammenfassung

Die vorgenommene rechtsvergleichende Untersuchung ergab, dass die Regelungen von allen drei analysierten Rechtssystemen nicht so weit voneinander entfernt sind, wie man es erwarten könnte.

1) Die EMRK gewährleistet jeder Person ein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Der Schutzbereich dieses Rechtes bleibt dank der Rechtsprechung des EGMR in einer ständigen Entwicklung und kann neue Lebenssachverhalte erfassen. Bei der Veröffentlichung der Fotos einer Person wird ihr Privatbereich jedenfalls betroffen. Die Menschenrechte der Konvention, die auf den Schutz des Individuums gegen den Staat abzielen, besitzen keine unmittelbare Drittwirkung. Die mittelbare Drittwirkung der in der Konvention verankerten Menschenrechte wird durch die positive Verpflichtung des Staates, den staatlichen Schutz gegen Eingriffe Dritter zu sichern sowie bei der Auslegung nationaler Gesetze die Grundsätze der EMRK zu beachten, gewährleistet. Die Konvention verankert zudem die Freiheit der Meinungsäußerung, die auch die Pressefreiheit umfasst und u.a. die Veröffentlichung von Fotoaufnahmen bzw. Bildberichterstattung schützt. In seiner Rechtsprechung hat der EGMR ständig betont, dass es die Aufgabe des Mitgliedstaates ist, einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen zwei miteinander kollidierenden Rechten zu schaffen⁴⁴⁹. Nach der viel (auch zu Recht) kritisierten Entscheidung aus dem Jahre 2004 hat der EGMR in seiner zweiten *von Hannover*-Entscheidung deutlich gemacht, welche Abwägungskriterien zwischen dem Privatsphärenschutz und der Pressefreiheit von den Mitgliedstaaten zu beachten sind. Die zweite Entscheidung des EGMR kann man in gewissem Sinne als eine Berichtigung der Fehler der ersten Entscheidung betrachten, die insbesondere in der Einordnung der Prinzessin Caroline als Privatperson und in der Missachtung des Ermessungsspielraums zum Ausdruck kamen. Die in der zweiten *von Hannover*-Entscheidung ausformulierten

⁴⁴⁹ Vgl. ECHR, *Aksu v. Turkey*, no. 4149/04, 41029/04, § 66; ECHR, *Lautsi and others v. Italy*, no. 30814/06, § 60 (im *Lautsi* Fall vgl. auch die übereinstimmende Meinung des Richters Rozakis, zu der sich Richter Vajic einschließt).

Abwägungskriterien des EGMR sind zu begrüßen. Diese Kriterien gewährleisten die Möglichkeit, eine gut ausgewogene und den Aspekten der beiden Menschenrechte ausreichend Rechnung tragende Entscheidung zu treffen. Der Ermessensspielraum des Staates wurde in der zweiten von Hannover-Entscheidung auch ausreichend beachtet. Der EGMR sollte sich auch weiterhin darauf beschränken, zu prüfen, ob seine Mindeststandards für die Abwägung zwischen dem Privatsphärenschutz und der Pressefreiheit von den innerstaatlichen Gerichten berücksichtigt waren.

2) Im deutschen Grundgesetz wird das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht ausdrücklich erwähnt, von der Rechtsprechung wurde jedoch das aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht entwickelt, das die Ausprägungen der Persönlichkeit des Menschen in verschiedenen Sphären sichert. Zum Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehören auch die Privatsphäre und das Recht am eigenen Bild. Wird dieser Schutzbereich durch die Handlungen eines Privaten (beispielsweise einer Zeitung) verletzt, so gewährleistet die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte des GG, dass die geschützten Grundrechtspositionen im Rahmen der Auslegung des privatrechtlichen Bestimmungen (beispielsweise der Art. 22-23 KUG) zum Tragen kommen. Zu den mit dem Schutz der Privatsphäre häufig kollidierenden Rechten gehört die Pressefreiheit, die in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG verankert ist und u.a. die unterhaltenden Publikationen und deren Bebilderung schützt. Nach der Kritik der ersten von Hannover-Urteile seitens des EGMR haben die deutschen Gerichte ihre Abwägungskriterien weiterentwickelt und den Menschenrechten der EMRK hierbei ausdrücklich Rechnung getragen. Insgesamt verdienen die im zweiten von Hannover-Urteil des BVerfG ausformulierten Kriterien Zustimmung und stellen ein ausgewogenes Abwägungskonzept dar, das sowohl die Belange des Persönlichkeitsschutzes als auch diejenigen der Privatsphäre optimal berücksichtigt.

3) Die Vorschriften der russischen Verfassung sind wesentlich jünger als die der EMRK und des GG. Das Recht auf Unverletzlichkeit des Privatlebens ist neben dem Recht auf Unverletzlichkeit des

Familienlebens, der Ehre und des guten Rufes in Art. 23 Abs. 1 der russischen Verfassung gewährleistet. Die Auslegung des Rechtes befindet sich noch in der Phase der Entwicklung; man kann aber mit Blick auf den Rechtsprechungsüberblick des Obersten Gerichtshofs Russlands jedenfalls bejahen, dass die Veröffentlichung von Fotos für journalistische Zwecke ohne Einwilligung einer Person einen Eingriff in ihr Privatleben darstellt. Auch wenn in der Literatur Unklarheit über die Drittwirkung der Verfassung herrscht, kann man die mittelbare Drittwirkung der Verfassung in Russland jedenfalls bejahen; insbesondere sorgt dort die grundrechtskonforme Auslegung der Zivilgesetze dafür, dass die Grundrechte die Vorschriften des Privatrechts grundsätzlich prägen. Zu den Vorschriften des Privatrechts gehört auch Art. 152.1 ZGB, der das Recht am eigenen Bild vorsieht. Insbesondere das Merkmal der „staatlichen, gesellschaftlichen und sonstigen öffentlichen Interessen“ im Sinne von Art. 152.1 S. 3 Nr. 1 ZGB bedarf einer grundrechtskonformen Auslegung und einer Abwägung zwischen dem Recht auf Unverletzlichkeit des Privatlebens und der in Art. 29 Abs. 5 der russischen Verfassung gewährleisteten Masseninformativfreiheit. Zu begrüßen ist, dass das Plenum des Obersten Gerichtshofs Russlands sich generell mit der Problematik einer solchen Abwägung bereits beschäftigt und einige Kriterien der Abwägung aufstellte. Diese Kriterien erscheinen im Moment noch als unzureichend, um allen Aspekten des Privatsphärenschutzes und der Pressefreiheit Rechnung zu tragen. Einige Fragen, insbesondere die Fähigkeit der unterhaltenden Beiträge zur Leistung eines Beitrags zur öffentlichen Auseinandersetzung und die Möglichkeit der Ermittlung des Beitrags durch Bilder im Kontext der Wortberichterstattung, werden zurzeit noch offen gelassen. Auch die bisherige Rechtsprechung der unterinstanzlichen Gerichte zum Recht am eigenen Bild bei Prominenten scheint die Aspekte der Abwägung zwischen zwei betroffenen Grundrechten nicht in gebührender Tiefe zu berücksichtigen. Man muss daher abwarten, bis dem Obersten Gerichtshof und dem Verfassungsgericht ein entsprechender Fall vorgelegt wird, damit diese Gerichte die Möglichkeit bekommen, die Abwägungsproblematik

ausführlich zu behandeln und die Abwägungskriterien zumindest an die Mindeststandards des EGMR anzupassen.